

27.08.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz NRW)

A Problem

Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet Land und Gemeinden zur Pflege und Förderung von Kunst und Kultur. Gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW schaffen die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Es ist eine historisch gewachsene Tatsache, dass die Förderung der Kultur in Nordrhein-Westfalen vorrangig von den Gemeinden wahrgenommen wird. Das Land unterstützt sie dabei, fördert aber auch frei-gemeinnützige Träger der Kultur. Es gibt mit seiner Förderpolitik Impulse und Anreize für eine dynamische und innovative Entwicklung der Kulturlandschaft und trägt mit eigenen Einrichtungen und Aktivitäten zu deren Leistungsfähigkeit und Attraktivität bei. In dieser Aufgabenteilung ist über die Jahrzehnte eine sehr vielfältige und qualitätsvolle Kulturlandschaft entstanden, die national und international keinen Vergleich scheuen muss und ein wesentlicher Standortfaktor für Nordrhein-Westfalen ist.

Dies im Interesse der Künstlerinnen und Künstler und der gesamten Bevölkerung unseres Landes zu erhalten und zukunftsfähig weiterzuentwickeln, bedarf angesichts großer gesellschaftlicher Veränderungen, neuer technischer Entwicklungen und einer äußerst problematischen Situation der öffentlichen, namentlich der kommunalen, Haushalte besonderer Anstrengungen. Es ist notwendig, die politische Bedeutung der Kultur und der Kulturförderung des Landes deutlich zu machen, zu stärken und im Spannungsfeld zwischen dem finanziell Möglichen und dem zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur Notwendigen eine kulturpolitische Standortbestimmung vorzunehmen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können ihre zentrale Rolle in der Gestaltung der Kulturförderung nur wahrnehmen, wenn eine Grundakzeptanz der Bedeutung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung in unserem Gemeinwesen und zudem die erforderlichen finanziellen Ressourcen sichergestellt sind. Die insgesamt im Land für die Kulturaufgaben zur Verfügung stehenden Mittel müssen möglichst effizient genutzt werden. Z.B. muss das Zuwendungsverfahren so praktiziert werden, dass die Fördermittel von den Kulturschaffenden

Datum des Originals: 26.08.2014/Ausgegeben: 04.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

tatsächlich optimal in Kunst, Kultur und kulturelle Bildung umgesetzt werden können. Die Kulturförderung von Land und Gemeinden muss sinnvoll ineinandergreifen, sich gegenseitig ergänzen und deshalb partnerschaftlich organisiert werden. Dazu sollte sie insgesamt möglichst planvoll, transparent und strategisch gestaltet werden. Das setzt vor allem Planungssicherheit voraus. Um ihre Zukunftsaufgaben bewältigen zu können, muss sich die Kulturpolitik noch stärker als bisher als Strukturpolitik verstehen: zum einen muss die kulturelle Infrastruktur im Lande gezielt fortentwickelt und zukunftsfähig gemacht werden. Zum andern muss die Kulturförderung als bedeutender Faktor der allgemeinen strukturellen Entwicklung des Landes betrachtet und in ihren Auswirkungen auf andere politische Handlungsfelder (z.B. Tourismus oder Stadtentwicklung) gestaltet werden.

B Lösung

Um die Wahrnehmung des Verfassungsauftrages unter veränderten Bedingungen auch in Zukunft sicherzustellen, erscheint es notwendig, für die Kulturförderung durch Gesetz eine verbindliche und verlässliche Grundlage zu schaffen. Mit dem vorliegenden Entwurf schafft das Land Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland eine verfassungsrechtlich fundierte gesetzliche Regelung für die Kulturförderung. Das Gesetz greift den Verfassungsauftrag des Artikel 18 Landesverfassung auf. Es betont dabei das partnerschaftliche Zusammenwirken von Land und Gemeinden, ohne aber die Kommunen zu verpflichten. Die Kulturförderung gehört zum Kern der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Diese Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der Gemeinden wird durch das Gesetz nicht angetastet. Es schafft Transparenz und dokumentiert einen politischen Konsens in der Frage, wie Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen funktionieren soll. Es trägt zur Stabilisierung und zukunftsfähigen Entwicklung der Kulturlandschaft bei.

Das Gesetz regelt das gesamte Spektrum der Kulturförderung, soweit es nicht anderweitig durch Spezialgesetze geregelt ist. Es richtet sich in erster Linie an die Kulturförderung des Landes, enthält aber auch allgemeine Bestimmungen über Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung, welche die Gemeinden nicht verpflichten, von ihnen aber als Orientierungshilfe genutzt werden können. Es definiert die Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes und die landeseigenen Kulturaufgaben. Es stellt die kulturelle Bildung als einen Schwerpunkt der Kulturförderung heraus und etabliert die kulturelle Teilhabe als ihr Grundprinzip. Zudem schafft es mit dem zukünftig alle fünf Jahre erscheinenden Landeskulturbericht und mit dem jeweils für eine Legislaturperiode aufzustellenden Kulturförderplan neue Instrumente der Landeskulturförderung, die für mehr Transparenz, Verlässlichkeit, Planungssicherheit, aber auch für mehr kulturpolitischen Diskurs im Land sorgen werden. Das Gesetz trifft Regelungen für die Qualitätssicherung der Kulturförderung und trägt Sorge, dass Verwaltungsvorschriften geschaffen werden, die das Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung einerseits und das Interesse der Förderungsempfänger an einem optimalen Einsatz der bewilligten Mittel für die künstlerische Arbeit andererseits bei der Anwendung des geltenden Zuwendungs- und Haushaltsrechts besser in Einklang bringen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Dieses Gesetz begründet keine subjektiven Rechte Einzelner, insbesondere keine Ansprüche auf Landesförderung. Es ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt.

Dieses Gesetz enthält keine Vorgaben für die Gemeinden, die zu zusätzlichen Belastungen für die kommunalen Haushalte führen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Kulturförderung gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.

Das Gesetz geht von dem Verfassungsauftrag des Artikel 18 Landesverfassung aus, der Land und Gemeinden zur Pflege und Förderung der Kultur verpflichtet. Es ist zur Wahrung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts so gestaltet, dass es für die Gemeinden keine konkreten Vorgaben bzw. Pflichten für den Einzelfall enthält. Die kulturpolitische Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit der Gemeinden und Gemeindeverbände wird nicht eingeschränkt.

Die interkommunale Zusammenarbeit wird besonders hervorgehoben und von der Landesförderung unterstützt.

G Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden

Teil 2

Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

- § 3 Ziele der Kulturförderung
- § 4 Schwerpunkte der Kulturförderung
- § 5 Grundsätze der Kulturförderung

Teil 3

Handlungsfelder der Kulturförderung

- § 6 Förderung der kulturellen Infrastruktur
- § 7 Förderung der Künste
- § 8 Erhalt des kulturellen Erbes
- § 9 Förderung der kulturellen Bildung
- § 10 Förderung der Bibliotheken
- § 11 Förderung der Freien Szene und der Soziokultur
- § 12 Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft
- § 13 Förderung der Breitenkultur
- § 14 Kultur und gesellschaftlicher Wandel
- § 15 Kultur und Strukturwandel
- § 16 Förderung interkommunaler Kooperation
- § 17 Experimente

Teil 4

Landeseigene Kulturaufgaben

- § 18 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international
- § 19 Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes
- § 20 Kunst am Bau
- § 21 Sonstige Aktivitäten des Landes

Teil 5
Kulturförderplan

- § 22 Zweck und Inhalt
- § 23 Verfahren

Teil 6
Berichtswesen und Qualitätssicherung

- § 24 Kulturförderbericht
- § 25 Landeskulturbericht
- § 26 Evaluation der Förderungen
- § 27 Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

Teil 7
Förderverfahren

- § 28 Förderverfahren
- § 29 Formen der Förderung
- § 30 Fördervereinbarungen
- § 31 Juries und Sachverständige
- § 32 Antragstellung und Beratung

Teil 8
Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsbestimmung
- § 34 Inkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz legt Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung fest. Es definiert die Handlungsfelder und schafft Instrumente der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Kulturförderung durch das Land sowie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 3 und des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt. Das schließt eine ergänzende Förderung freiwilliger Aufgaben auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus.

§ 2

Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden

(1) Kultur und Kunst sind durch Land und Gemeinden gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu pflegen und zu fördern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land und Gemeinden wechselseitig in gleichberechtigtem partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die frei-gemeinnützigen Träger der Kultur mit ein.

(2) Das Land pflegt und fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 7. Es nimmt eigene Kulturaufgaben nach dem Teil 4 wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der vom Land zu definierenden landeskulturpolitischen Ziele. Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und gibt Anstöße zur Erprobung entsprechender Maßnahmen. Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und -pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Bei der Wahrnehmung dieser Selbstverwaltungsaufgabe berücksichtigen sie die in Teil 2 genannten Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte. Von den Mitwirkungspflichten des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Teil 2

Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

§ 3

Ziele der Kulturförderung

Ziele der Kulturförderung sind:

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,
2. den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen,

3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen und
4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Gemeinden und Regionen mitzugestalten. Sie soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, die Qualität und Attraktivität des Landes und der Gemeinden zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.

§ 4

Schwerpunkte der Kulturförderung

(1) Die Produktion und Präsentation der Künste in ihrer Breite und Vielfalt stehen im Zentrum der Kulturförderung. Dabei kommt herausragenden künstlerischen Leistungen, insbesondere der Gegenwartskunst, eine besondere Bedeutung zu.

(2) Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung. Die erhaltenswerte Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen soll gepflegt, erforscht und nutzbar gemacht werden, das Geschichtsbewusstsein gestärkt, das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten und gepflegt werden.

(3) Kulturelle Bildung initiiert und unterstützt die Begegnung und die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst. Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der kreativen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln.

§ 5

Grundsätze der Kulturförderung

(1) Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. Neue Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(2) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden unterstützen und einbeziehen.

(3) Durch die Kulturförderung sollen Einrichtungen, Programme und Maßnahmen unterstützt werden, die geeignet sind, auch Menschen zu erreichen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder aufgrund einer Behinderung bisher nicht oder in nicht ausreichendem Maß am kulturellen Leben teilhaben können. Dabei soll die kulturelle Interaktion zwischen Bevölkerungsgruppen verschiedener Ethnien, Religionen oder Weltanschauungen gefördert und weiterentwickelt werden.

(4) Die Förderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(5) In allen strukturpolitischen Entwicklungsplanungen ist zu prüfen, ob Belange der Kultur und Kunst als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind und berücksichtigt werden sollen.

(6) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern, insbesondere zur schulischen Bildung sowie zur Kinder- und Jugendarbeit, beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(7) Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.

Teil 3

Handlungsfelder der Kulturförderung

§ 6

Förderung der kulturellen Infrastruktur

(1) Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. Zu diesem Zweck fördert es Kulturorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, Museen, Kunstvereine, Kunsthallen, Filmwerkstätten, Bibliotheken, archivische Einrichtungen und Musikschulen. Das Land kann vom Fördernehmer als Fördervoraussetzung ein auf den Fördergegenstand bezogenes, gemeindliches oder gemeindeübergreifendes Strukturentwicklungskonzept verlangen.

(2) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.

§ 7

Förderung der Künste

(1) Das Land fördert die professionelle Produktion und Präsentation künstlerischer Werke insbesondere in den folgenden Sparten:

1. Darstellende Kunst,
2. Musik,
3. Bildende Kunst,
4. Medienkunst,
5. Literatur und
6. Film.

Das Land fördert auch spartenübergreifende Projekte sowie die Produktion und Präsentation digitaler Kunstformen.

(2) Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potentiale zu entdecken und zu entwickeln. Im Rahmen der individuellen Künstlerförderung vergibt das

Land unter anderem Stipendien, lobt Preise aus, kauft Werke an und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Nordrhein-Westfalen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

§ 8

Erhalt des kulturellen Erbes

(1) Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von analogem Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut, bei der Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung sowie bei der digitalen Langzeitarchivierung.

§ 9

Förderung der kulturellen Bildung

(1) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit frei-gemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur insbesondere für Kinder und Jugendliche beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Das Land schafft dabei durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. Es wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schule hin.

(4) Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 10

Förderung der Bibliotheken

(1) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompe-

tenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Richtlinie.

(2) Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 11

Förderung der Freien Szene und der Soziokultur

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 7) und der kulturellen Bildung (§ 9), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12), der Vorhaben, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen (§ 14) oder zum strukturellen Wandel (§ 15) leisten und der Experimente (§ 17) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 12

Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft

(1) Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern und Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

§ 13

Förderung der Breitenkultur

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden nichtprofessionelle kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen nichtprofessionelle und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammen arbeiten.

(2) Das Land unterstützt nichtprofessionelle Aktivitäten insbesondere im Bereich der Musik. Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikern, das Vorantreiben neuer Entwicklungen, herausragende Projekte im Laienmusikbereich und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen.

§ 14**Kultur und gesellschaftlicher Wandel**

Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. Es fördert Vorhaben, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen Wandel leisten.

§ 15**Kultur und Strukturwandel**

Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Nordrhein-Westfalens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten.

§ 16**Förderung interkommunaler Kooperation**

(1) Das Land fördert die regional angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch, der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte und der kulturellen Profilierung der Regionen dient. Ziel ist es, organisatorische und finanzielle Synergien zu erschließen und das kulturelle Angebot insbesondere in den Kreisen und kleineren Gemeinden zu stärken.

(2) Das Land fördert die landesweit angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch und der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte dient.

(3) Das Land unterstützt gemeindeübergreifende Kooperationen und Kulturentwicklungsplannungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen.

§ 17**Experimente**

Das Land unterstützt in Einzelfällen experimentelle Kulturprojekte, auch wenn sie keinem der vorgenannten Handlungsfelder zuzuordnen sind.

Teil 4**Landeseigene Kulturaufgaben****§ 18****Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international**

Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes nach außen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kultureinrichtungen im föderalen Bundesstaat.

§ 19

Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

(1) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(2) Das Land unterhält das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Dieses hat nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) geändert worden ist, die Aufgabe, das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger zu archivieren.

(3) Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag des Landes arbeitsteilig landesbibliothekarische Aufgaben wahr, insbesondere solche nach dem Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31).

§ 20

Kunst am Bau

(1) Das Ministerium stellt bei ausgewählten Neu- und Umbauvorhaben des Landes die erforderlichen Mittel für Kunst-am-Bau-Projekte zur Verfügung.

(2) Die Durchführung des Projektes obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Soweit kulturfachliche Fragen betroffen sind, erfolgt sie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium oder mit der von ihm benannten Stelle. Die Auswahl der Bauvorhaben und die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgen in transparenten Verfahren und beziehen die künftigen Nutzer mit ein. Die ausgewählte Künstlerin oder der ausgewählte Künstler soll möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden.

(3) Das Ministerium soll das Verfahren im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Städtebau zuständigen Ministerium in einer Richtlinie regeln.

§ 21

Sonstige Aktivitäten des Landes

Das Land kann über die in den §§ 18 bis 20 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen, Kulturmarketing und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Teil 5 **Kulturförderplan**

§ 22 **Zweck und Inhalt**

(1) Die Kulturförderung des Landes erfolgt auf der Grundlage eines für die Dauer von fünf Jahren geltenden Kulturförderplans. Er soll so gefasst sein, dass er ein hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit schafft.

(2) Der Kulturförderplan konkretisiert für die Förderperiode die Ziele der Kulturförderung, zeigt Entwicklungsperspektiven auf, benennt die Bereiche, in denen besondere Schwerpunkte gesetzt werden sollen, und macht nähere Angaben zu den Handlungsfeldern und zu den geplanten Ausgaben vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

(3) Der Kulturförderplan berücksichtigt wesentliche kulturelle Entwicklungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Er bezieht dabei die Ergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen ein, die sich aus Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des Teils 6 – insbesondere aus dem Landeskulturbericht nach § 25 – ergeben.

§ 23 **Verfahren**

(1) Das Ministerium stellt den Kulturförderplan zu Beginn der Legislaturperiode auf.

(2) Bei der Aufstellung beteiligt das Ministerium den zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind anzuhören. Künstlerinnen und Künstler sollen im Rahmen von Dialogveranstaltungen (§ 27) ebenfalls einbezogen werden.

Teil 6 **Berichtswesen und Qualitätssicherung**

§ 24 **Kulturförderbericht**

Das Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

§ 25

Landeskulturbericht

(1) Einmal in jeder Legislaturperiode legt das Ministerium einen Landeskulturbericht vor, der zur Umsetzung des zu Beginn der Legislaturperiode aufgestellten Kulturförderplans, zur Angebots- und Nachfrageentwicklung und zur Lage der Kultur in Nordrhein-Westfalen insgesamt berichtet und Stellung nimmt. Der Bericht soll mögliche Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darstellen.

(2) Das Ministerium kann zur Vorbereitung Sachverständigen-Gutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichtes, indem sie dem Land die für den Bericht erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die bei ihnen bereits vorhanden sind oder die sie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben zu erheben beabsichtigen. Die Darstellung und Übermittlung dieser Daten erfolgt nach Vorgabe des Ministeriums in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Daten, für welche die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt sind, kann das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden selbst oder durch eine von ihm beauftragte Stelle erheben, sofern das Land die dafür anfallenden Kosten trägt.

(3) Das Ministerium leitet den Landeskulturbericht dem Landtag zu.

§ 26

Evaluation der Förderungen

Das Land überprüft regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit seiner Fördermaßnahmen. Es kann Fördernehmer im Zuwendungsbescheid oder Fördervertrag verpflichten, an Evaluationsmaßnahmen nach Satz 1 in einer der jeweiligen Förderung angemessenen Art und Weise mitzuwirken.

§ 27

Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

In regelmäßigen Abständen soll ein Dialog mit den Kulturschaffenden und -verantwortlichen über die Ziele und die Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes stattfinden.

Teil 7

Förderverfahren

§ 28

Förderverfahren

(1) Das Förderverfahren richtet sich nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien.

(2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmer betroffen sind, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof, allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 6 bis 17 erlassen. Diese sind so zu gestalten, dass das Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet wird und zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 3 sicherstellt.

§ 29

Formen der Förderung

Förderungen sind möglich durch Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen, Fördervereinbarung gemäß § 30 dieses Gesetzes und fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes sowie nach § 30 des Haushaltsgesetzes.

§ 30

Fördervereinbarungen

Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen befinden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde vereinbart werden. Die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen sind zu beachten.

§ 31

Jurys und Sachverständige

Die für Kultur zuständigen Behörden sollen zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern Jurys oder externe Sachverständige hinzuziehen. Das gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss. Die Jurys sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Mitglieder der Jurys sollen auch Künstlerinnen und Künstler sein. Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

§ 32

Antragstellung und Beratung

Die Bezirksregierungen beraten die Kulturschaffenden bei der Antragstellung. Sie bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsverfahren an.

Teil 8
Schlussbestimmungen**§ 33**
Übergangsbestimmung

Abweichend von §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 wird der erste Kulturförderplan unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erarbeitet und gilt dann bis zur Veröffentlichung des nächsten Kulturförderplans in der folgenden Legislaturperiode gemäß §§ 22 und 23.

§ 34
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020.

Begründung

Einleitung

Kultur ist geistige Lebensgrundlage der Menschen und öffentliches Gut. Kultur und Kunst gehören zu den Grundbedürfnissen der Menschen und sind Ausdruck des Selbstverständnisses einer Gesellschaft. Kulturelles Leben zu ermöglichen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates und notwendiger Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Nach der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes liegt die kulturpolitische Verantwortung bei den Ländern.

Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet Land und Gemeinden, Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern.

Einzelne Bereiche der Kultur sind in Spezialgesetzen des Landes geregelt. Die allgemeine Förderung von Kunst und Kultur erfolgt bisher auf der Grundlage von jährlichem Haushaltsgesetz, Erlassen und Einzelzuweisungen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird erstmals in der Bundesrepublik die Kulturförderung eines Landes auf eine gesetzliche und damit verlässliche Grundlage gestellt. NRW folgt damit dem Beispiel anderer Länder wie der Schweiz oder Österreich, die die Förderung von Kultur und Kunst gesetzlich geregelt haben.

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine dichte und ausdifferenzierte kulturelle Infrastruktur. Auf ihrer Grundlage konnte sich eine vielfältige, lebendige und innovative Kulturlandschaft entwickeln. Der Bestand kultureller Einrichtungen sowie die Vitalität der Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen hängen entscheidend von einer nachhaltigen Kulturförderung durch das Land und die Gemeinden ab, wobei die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen traditionell die zentrale Rolle in der Gestaltung der Kulturlandschaft spielen.

Dem Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen (KFG) liegt der sogenannte erweiterte Kulturbegriff zugrunde, wie er in der kulturpolitischen Diskussion der letzten Jahrzehnte entwickelt wurde. Diese Entwicklung hängt maßgeblich mit grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen zusammen, die insbesondere auf einem allgemein gestiegenen Lebensstandard, vermehrter Freizeit sowie einem gestiegenen Bildungsniveau beruhen. Damit geht ein höheres Interesse an der Nutzung von Kulturangeboten einher, aber auch der Wunsch nach eigenen kreativen Aktivitäten. Weiteres Kennzeichen ist eine sich verstärkende Diversifizierung kultureller Ausdrucksformen. Kultur spielt heute eine bedeutende Rolle als Infrastruktur- und Wirtschaftsfaktor, der die Attraktivität eines Standortes erhöht. Diese Entwicklungen haben maßgeblich dazu beigetragen, dass sich die kulturelle Förderung auf Bereiche erstreckt, die über die sogenannte Hochkultur und die traditionellen Künste hinausgehen.

Kulturförderung in diesem Sinne zielt auch darauf ab, Zugangsschwellen abzubauen und Kunst und Kultur für viele erfahrbar zu machen. Sie schließt Kulturen des Alltags mit ein, etwa populäre Kulturformen, die Amateurkunst oder die Breiten- und Soziokultur.

Das KFG enthält individuelle und gesellschaftsbezogene Zielsetzungen: die Förderung der Kreativität des Einzelnen einerseits sowie die Beeinflussung gesellschaftlicher Prozesse durch Kultur andererseits. Es stellt die Kulturförderung in einen gesellschaftspolitischen Kontext und folgt damit einem Kulturverständnis, wie es im weitesten Sinn in der Erklärung der UNESCO-Weltkonferenz in Mexiko von 1982 zum Ausdruck kommt:

„Deshalb stimmt die Konferenz im Vertrauen auf die letztendliche Übereinstimmung der kulturellen und geistigen Ziele der Menschen darin überein, dass

- die Kultur in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden kann, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schließt nicht nur

- Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte der Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.
- der Mensch durch die Kultur befähigt wird, über sich selbst nachzudenken. Erst durch die Kultur werden wir zu menschlichen, rational handelnden Wesen, die über ein kritisches Urteilsvermögen und ein Gefühl der moralischen Verpflichtung verfügen. Erst durch die Kultur erkennen wir Werte und treffen die Wahl. Erst durch die Kultur drückt sich der Mensch aus, wird sich seiner selbst bewusst, erkennt seine Unvollkommenheit, stellt seine eigenen Errungenschaften in Frage, sucht unermüdlich nach neuen Sinngehalten und schafft Werke, durch die er seine Begrenztheit überschreitet.“¹

Dem Gesetz liegt ein pluralistischer Ansatz zugrunde. Es geht davon aus, dass sich die kulturelle Entwicklung in einem Zusammenwirken von Staat, Zivilgesellschaft und Kulturwirtschaft vollzieht und die Förderpolitik des Landes folglich darauf abzielen muss, dass die Akteure mit ihren unterschiedlichen Interessen einander ergänzen. Die Kulturförderung nach diesem Gesetz ist daher auf ein aktivierendes und planerisch-konzeptionelles Vorgehen ausgerichtet. Sie stützt sich dabei auf eine intensive Kommunikation mit den anderen Kulturpartnern.

In der Praxis der Kulturförderung des Landes steht die Abstimmung mit den Gemeinden und den freien Trägern im Vordergrund. Seit über 50 Jahren sind in NRW Förderzuständigkeiten und -verfahren entstanden, die das Verhältnis von Gemeinden, freien Trägern und Land prägen. Es ist eine historisch gewachsene Tatsache, dass die Förderung der Kultur in NRW vorrangig von den Gemeinden wahrgenommen wird. Angesichts der in den letzten Jahren spürbar gewordenen Grenzen kommunaler Fördermöglichkeiten erscheint es geboten, dieses Beziehungsgeflecht zwischen den unterschiedlichen Trägern und Förderern von Kunst und Kultur auf eine verlässliche Grundlage zu stellen. Denn angesichts der aktuellen Finanzkrise, vor allem in den kommunalen Haushalten, ist vielerorts die Wahrnehmung des Verfassungsauftrags in den Gemeinden gefährdet. Damit sich die kommunale Haushaltskrise nicht zu einer Krise der Kultur im Lande entwickelt, ist es notwendig, verbindliche Eckpunkte für die Förderung von Kultur, Kunst und kultureller Bildung und für ihre qualitätsvolle Weiterentwicklung in einer gesetzlichen Regelung festzulegen.

Durch das KFG wird die Förderung von Kultur, Kunst und kultureller Bildung auf eine verlässliche Grundlage gestellt. Das Gesetz soll dazu beitragen, die kulturelle Landschaft in Nordrhein-Westfalen dauerhaft zu pflegen und den gesellschaftlichen Veränderungen entsprechend weiterzuentwickeln. Es soll die Kulturförderung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände als die wichtigsten Träger kultureller Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen unterstützen und auch Gemeinden in Haushaltsnotlagen ein Mindestmaß an kultureller Förderung ermöglichen. Das Land und die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich in der Wahrnehmung ihrer kulturellen Aufgaben gegenseitig ergänzen und dabei partnerschaftlich zusammenwirken. Durch das Gesetz sollen die Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze verdeutlicht sowie Transparenz und Planbarkeit der Förderung erhöht werden. Die Verfahrensregeln der Förderung sollen vereinfacht und auf die Bedürfnisse der Fördernehmer angepasst werden. Die kulturelle Bildung wird als fester Bestandteil der Kulturförderung verankert.

¹ Vgl. UNESCO-Erklärung.

Das KFG regelt das gesamte Spektrum der Kulturförderung, bei der sich das Land und die Gemeinden in einem gleichberechtigten partnerschaftlichen Zusammenwirken wechselseitig ergänzen. Es richtet sich dabei in erster Linie an die Kulturförderung des Landes, enthält aber außerdem einige Bestimmungen, die auch für die Kulturförderung in den Kommunen – unter Wahrung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts – Berücksichtigung finden sollen. Das Gesetz gliedert sich in mehrere Teile, die sich inhaltlich mit den allgemeinen Bestimmungen, den Handlungsfeldern der Landeskulturförderung, den landeseigenen Kulturaufgaben, dem Kulturförderplan, dem Förderverfahren sowie dem Berichtswesen und der Qualitätssicherung befassen.

Wichtiges Merkmal des KFG ist es, die Kulturpolitik und -förderung auch als eine strukturpolitische Aufgabe zu definieren. Um eine grundlegende Infrastruktur und ein bedarfsgerechtes Kulturangebot in allen Regionen zu erhalten bzw. zu schaffen, sollen verstärkt Kooperationen verankert und unterstützt werden. Um die Kulturförderung zielorientiert, strukturorientiert und nachvollziehbar zu gestalten, führt das KFG neue Instrumente der Kulturförderung des Landes ein. So wird es in jeder Legislaturperiode einen Kulturförderplan geben, der Zielvorstellungen, grundsätzliche Weichenstellungen und Schwerpunkte der Kulturförderung für die folgenden fünf Jahre festlegt. Neben den bereits existierenden jährlichen Kulturförderberichten im Sinne einer Rechenschaftslegung wird außerdem die Erstellung eines Landes-Kulturberichts für jede Legislaturperiode verankert, der zur Lage der Kultur in NRW Stellung bezieht.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich:

Zu Absatz 1:

Die Regelung bezeichnet den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Dabei enthält das KFG bewusst keine gesetzliche Definition der Begriffe „Kultur“ und „Kunst“. Die prinzipielle Offenheit dieser Begriffe gehört zu Wesensmerkmalen, die durch das Gesetz nicht eingeschränkt werden dürfen, wenn die Sache selbst keinen Schaden nehmen soll. Andererseits grenzen § 1 Absatz 3 und die Darstellung der Handlungsfelder im 3. Teil des Gesetzes die Kulturförderung hinreichend ein, um den Gegenstand des Gesetzes zu definieren und zu verhindern, dass jedwede beliebige Erscheinungsform von „Kultur“ – von der Esskultur bis zur Unternehmenskultur – einbezogen werden kann. „Kultur“ ist der Oberbegriff, der die Kunst – hier zu verstehen wiederum als Oberbegriff für alle Künste –, die kulturelle Bildung und die darüber hinaus im Gesetz dargestellten sonstigen Bereiche der Kultur (z.B. das kulturelle Erbe, die Soziokultur, die Breitenkultur etc.) umfasst.

Der Klammerzusatz („Kulturförderung“) soll deutlich machen, dass im Gesetzestext anstelle der im Gesetzestitel angelegten Formulierung „Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ zusammenfassend von „Kulturförderung“ die Rede ist.

Zu Absatz 2:

Adressat des Gesetzes ist das Land Nordrhein-Westfalen, das sich durch die Regelungen des KFG selbst bindet. § 2 Absätze 1 und 3 gelten daneben auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Dies schließt als überörtliche Gemeindeverbände auch die Landschaftsverbände gemäß Landschaftsverbandsordnung mit ein. § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 regelt die Mitwirkungspflichten der Gemeinden bei der Erstellung des Landeskulturberichts.

Darüber hinaus sollen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 die Regelungen des 2. Teils von den Gemeinden berücksichtigt werden (Siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu § 2 Absatz 3). Darüber hinaus enthält das Gesetz zu verschiedenen Handlungsfeldern sowie im Zusammenhang mit dem Kulturförderplan (§§ 22 f.) und dem Landeskulturbericht (§ 25) Verfahrensregeln, die die Beteiligung der Gemeinden bzw. der kommunalen Spitzenverbände vorsehen. Die übrigen Regelungen des Gesetzes entfalten keine direkte Wirkung für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie haben für sie aber insofern Relevanz als die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den potentiellen Empfängern der Landesförderung gehören, für die durch das Gesetz mehr Transparenz, Vorhersehbarkeit, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit entsteht.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Das KFG erhebt nicht den Anspruch, die Kulturförderung abschließend zu regeln. Materien, die in anderen Landesgesetzen bereits geregelt sind, bleiben unberührt. In diesem Sinne vorrangige Kulturfachgesetze sind insbesondere das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW), das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz NRW), das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW), das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) und das Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW, das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG KJHG NRW) sowie – als bundesgesetzliche Regelung - § 96 des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Satz 2:

Satz 2 klärt, wie sich das KFG zu freiwilligen Kulturaufgaben verhält, die in einem Kulturfachgesetz geregelt sind, aber über den Regelungsumfang des jeweiligen Gesetzes hinausgehen. Es gibt solche zusätzlichen freiwilligen Aufgaben z.B. im Bereich des Archivwesens und der Denkmalpflege. Satz 2 stellt klar, dass solche Aufgaben grundsätzlich ebenfalls zum Kulturauftrag gehören und auf der Grundlage und nach Maßgabe des KFG gefördert werden können.

§ 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden:

§ 2 meint, wenn von den Gemeinden die Rede ist, stets auch die Gemeindeverbände, also die Kreise und Landschaftsverbände, mit. Dies wird in der Überschrift klargestellt und gilt auch für die nachfolgende Gesetzesbegründung.

Zu Absatz 1:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 übernimmt Art. 18 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und macht ihn damit zur Grundlage des KFG. Durch diese Verfassungsnorm wird dem Land und den Gemeinden die Aufgabe der Pflege und Förderung von Kunst und Kultur in rechtlich verbindlicher Weise übertragen. Das KFG geht hier, indem es sich ausdrücklich auf die Verfassungsnorm bezieht, über deren Regelungsgehalt nicht hinaus. Durch die Regelung werden insbesondere den Gemeinden keine neuen Pflichten i.S. des Art. 78 Absatz 3 LV NRW übertragen. Indem das KFG die Verfassungsnorm auf der Gesetzesebene bekräftigt und in den Kontext seiner Regelungen zur Kulturförderung stellt, aktualisiert es sie und verstärkt ihre praktische Relevanz, ohne ihren rechtlichen Gehalt zu verändern. Dieser rechtliche Gehalt ist der einer „Staatszielbestimmung“, d.h. einer Norm, die dem Land und den Gemeinden die

fortdauernde Beachtung und Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreibt. Auch wenn sie keine strikt bindenden objektiven Pflichten für den Einzelfall begründet, verpflichtet sie Land und Gemeinden doch dazu, Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern. Als sog. „Optimierungsgebot“ gibt sie Land und Gemeinden vor, die bezeichneten Schutzgüter nach Lage der Dinge, namentlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und im Ausgleich mit anderen kollidierenden Schutzgütern bestmöglich zu schützen und zu fördern. Diese Pflicht steht also unter dem Vorbehalt des Machbaren, aber sie ist zu beachten und kann auch in Haushaltsnotlagen nicht ignoriert werden. Dem einzelnen Bürger vermittelt sie kein subjektives Recht, d.h. ihre Umsetzung ist nicht einklagbar. Die Gemeinde unterliegt diesbezüglich der Kommunalaufsicht, die allerdings die Wahrnehmung von Kulturaufgaben im Regelfall nicht erzwingen kann.²

Satz 2 charakterisiert das Verhältnis von Land und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihres Kulturauftrags als ein partnerschaftliches, in welchem sie sich gegenseitig ergänzen. Das ergibt sich zu einem guten Teil bereits aus der Natur der Sache: Land und Gemeinden stehen gleichermaßen in öffentlicher Verantwortung, Ihr Auftrag, Kunst und Kultur zu fördern, beruht auf der gleichen Verfassungsnorm. Ein zentraler Zweck des Gesetzes besteht darin, durch Landesförderung die kulturelle Infrastruktur in den Gemeinden zu fördern und die kulturellen Aktivitäten der Gemeinden zu unterstützen. Am Zustandekommen des Kulturförderplans sind die Gemeinden maßgeblich beteiligt. Mit alldem sind zwangsläufig Abstimmungsprozesse verbunden, an denen die Gemeinden in freier Entscheidung, ohne rechtlichen Zwang, mitwirken. Die Vorschrift appelliert aber darüber hinaus an das Land und die Gemeinden, ihr Zusammenwirken über das Zwangsläufige hinaus, aktiv und bewusst zu gestalten. Jeder agiert frei in seiner eigenen Zuständigkeit, aber es liegt im Interesse beider Seiten, dass die Aktivitäten tatsächlich „zusammen wirken“, d.h. möglichst effizient ineinandergreifen bzw. einander sinnvoll ergänzen.

Frei-gemeinnützige Träger der Kultur im Sinne des Satzes 2 sind Träger, die weder dem öffentlichen, d.h. von Staat oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen bzw. finanzierten Sektor noch dem privatwirtschaftlich betriebenen, auf Gewinnerzielung ausgerichteten Sektor der Kultur (Kulturwirtschaft) angehören. Es handelt sich um gemeinnützig arbeitende, gesellschaftliche Organisationen, die Kultur fördern und/oder produzieren. Dem Begriff liegt das – vor allem im Rahmen der wissenschaftlichen Erfassung der Kulturwirtschaft und ihrer Interdependenzen zu anderen Sektoren der Kultur entwickelte – sogenannte „Drei-Sektoren-Modell“ zugrunde, das auch die Enquete-Kommission des Bundestages „Kultur in Deutschland“ ihren Darstellungen und Analysen zugrunde gelegt hat.³ Die Nennung der frei-gemeinnützigen Träger an dieser herausgehobenen Stelle trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kultur in NRW in bedeutendem Umfang von diesen Trägern mitgestaltet wird und vom Engagement dieser Träger abhängig ist. Auch ihnen ist die Breite und Vielfalt der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft zu verdanken und sie stehen mit dem öffentlichen Sektor in vielfältigen Wechselbeziehungen. Ihre Tätigkeit, ihre Interessen, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sollen daher von Land und Gemeinden bei der Pflege und Förderung von Kultur von vornherein, d.h. nicht nur durch finanzielle Zuwendungen im Einzelfall, sondern auch kulturpolitisch-konzeptionell bzw. planerisch mit einbezogen werden.

² Vgl. Hellermann S. 24

³ Enquete-Kommission S. 344; vgl. zum Drei-Sektoren-Modell insbesondere auch Kulturwirtschaftsbericht Schweiz S. 7; vgl. auch Begründung zu § 12.

Das Drei-Sektoren-Modell unterscheidet bei der Kulturförderung den öffentlichen Sektor (öffentlicher Kulturbetrieb), den privaten Sektor (Kulturwirtschaft) und den intermediären Sektor (gemeinnützige Vereine und Stiftungen).

Diese Form der Einbeziehung des frei-gemeinnützigen Sektors bedingt und bewirkt ein Selbstverständnis des Landes als „aktivierender Staat“, der zur Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben nicht nur sich selbst in der Verantwortung sieht, sondern möglichst die Zivilgesellschaft mit ihren Problemlösungskompetenzen einbezieht. Staatliche und nicht-staatliche Akteure teilen sich die Verantwortung und kooperieren im Sinne des Gemeinwohls⁴.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung verdeutlicht die Aufgaben des Landes in der Kulturförderung in Abgrenzung zu den Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, die in Nordrhein-Westfalen ca. 80% der Kulturausgaben leisten. Das Land nimmt zum einen eigene Kulturaufgaben wahr, die im 4. Teil dieses Gesetzes geregelt sind. Zum anderen definiert es landeskulturpolitische Ziele, nach Maßgabe derer sie die Gemeinden bzw. die in den Gemeinden angesiedelten Kultureinrichtungen, Organisationen, Ensembles, Künstlerinnen und Künstler in kulturellen Aktivitäten unterstützt.

Satz 3 ist die grundlegende Norm zur Bestimmung der Kulturförderaufgaben des Landes im Verhältnis zu denen der Gemeinden und Gemeindeverbände: das Land unterstützt die Aktivitäten der Gemeinden und auch die anderer Träger in den Gemeinden insbesondere, wenn die Maßnahme überörtliche, d.h. mindestens regionale Bedeutung hat. Was auf eine örtliche Wahrnehmung bzw. Ausstrahlung beschränkt bleibt, ist von vornherein nicht Gegenstand der Landeskulturförderung, bleibt vielmehr der örtlichen Gemeinschaft überlassen.

Darüber hinaus wird hier ein grundsätzlicher Vorrang der gemeindlichen Kulturförderung postuliert: im Verhältnis zu den Kulturförderaktivitäten der Gemeinden hat die Landesförderung ergänzenden, unterstützenden Charakter und soll nur erfolgen, wenn und soweit die Realisierung einer Maßnahme aus eigener Kraft vor Ort nicht geleistet werden kann.

Satz 4 benennt einen zentralen inhaltlichen Ansatzpunkt der Kulturförderung des Landes: Es sieht seine kulturpolitische Aufgabe darin, insbesondere das Neue, das Innovative, also künstlerische Experimente zu ermöglichen, und damit Projekte zu fördern, die es noch schwer haben. Dabei gehört es auch zu den Aufgaben des Landes, von sich aus Anstöße und Anregungen zu geben. Dieses zentrale Anliegen wird am Ende des 3. Teils „Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes“ in § 17 noch einmal aufgegriffen und hervorgehoben.

Zum Begriff der „kulturellen Infrastruktur“ vgl. die Begründung zu § 6.

Das Land soll dazu beitragen, dass für die Bürgerinnen und Bürger in allen Regionen ein bedarfsgerechtes Kulturangebot besteht. Der Begriff des „bedarfsgerechten Angebots in allen Regionen“ ist nicht als gleiches oder auch nur gleichwertiges Angebot zu verstehen. Ein solches kann angesichts der Verschiedenheit der Regionen im Land und der unterschiedlichen Lebenssituationen ihrer Bewohner nicht sinnvoll angestrebt werden. Nicht zuletzt hat auch der demographische Wandel in den Regionen unterschiedliche Auswirkungen, so dass das anzustrebende Angebot die jeweilige Bevölkerung und ihre Bedürfnisse, d.h. die Nachfrage und ein wirtschaftlich wie kulturpolitisch sinnvolles Verhältnis von Angebot und Nachfrage berücksichtigen muss. Mit dem letzten Halbsatz hebt das KFG besonders hervor, dass in Nordrhein-Westfalen unter einem „bedarfsgerechten Angebot“ nur eines verstanden werden kann, das die Vielfalt der in der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft vereint

⁴ Sog. „Governance-Konzept“, vgl. *Enquete-Kommission* S. 92. Vgl. auch die entsprechenden Forderungen auf den Regionalen Konferenzen, S. 36 f

Kulturen aufgreift, fördert und gerade unter diesem Gesichtspunkt „bedarfsgerecht“ ist (s. dazu im Einzelnen noch § 5 Absatz 3 und § 14).

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift hebt den Charakter der Kulturförderung als Selbstverwaltungsaufgabe hervor. Sie stellt klar, dass die Gemeinden ihre kulturellen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und dabei keinen Weisungen unterliegen.

Die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen - speziell für die Kultur - schließt die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten nicht aus, sofern im Übrigen die Voraussetzungen der Genehmigung des jeweiligen Haushaltssicherungskonzepts erfüllt sind. § 76 Abs. 2 GO nennt als Vorgabe für ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept nur das Ziel der Haushaltskonsolidierung innerhalb von längstens 10 Jahren. Das „Wie“ der Erreichung dieses Ziels regelt das Gesetz nicht. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel der nächstmöglichen Haushaltskonsolidierung einerseits und der Aufrechterhaltung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben im nicht pflichtigen Bereich andererseits. Die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses erfordert eine Abwägung, die sich im Haushaltssicherungskonzept niederschlägt und zunächst der kommunalen Selbstverantwortung überlassen bleibt. Dem steht aber die Genehmigungspflicht für das Haushaltssicherungskonzept gegenüber. Die Gestaltungsfreiheit der Gemeinde korrespondiert mit einer gewissen Unbestimmtheit der Genehmigungsvoraussetzungen der Gemeindeordnung für das Haushaltssicherungskonzept, die in der Praxis immer wieder zu Konflikten und Unsicherheiten führt und die nicht pflichtigen Aufgaben, namentlich die Aufgaben im Kulturbereich, als nur „freiwillige“ Aufgaben häufig unter besonderen Einspardruck bringt.

Es ist deshalb vielfach die Auffassung vertreten worden, die Kulturförderung müsse zu ihrem Schutz den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zugeordnet werden⁵. Prof. Hellermann hat in seinem Gutachten im Einzelnen dargelegt, dass das nach der derzeitigen Rechtslage weder aus der Verfassung noch aus einfachen Gesetzen hergeleitet werden kann.⁶

Das ändert sich auch durch das KFG nicht: Die Kulturförderung im Allgemeinen, die ja Regulationsgegenstand des KFG ist, kann nach Auffassung von Prof. Hellermann nicht sinnvoll zur pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe gemacht werden. Das ist lediglich möglich für bestimmte umgrenzte Teilbereiche oder Sparten, für die – mit entsprechenden Konnexitätsfolgen – konkrete Handlungspflichten der Gemeinden definiert werden (z.B. Weiterbildungs-gesetz – in anderen Bundesländern existieren Musikschulgesetze etc.).

Eine generelle gesetzliche Verpflichtung zu kommunaler Kulturarbeit wäre nach Prof. Hellermann allenfalls dann verfassungsgemäß, wenn sie rechtlich inhaltslos bliebe. Sollte die gesetzliche Verpflichtung dagegen konkrete Vorgaben für die kommunale Kulturarbeit machen, verstieße sie gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, weil „angesichts der Vielgestaltigkeit und Ortsabhängigkeit der kulturellen Bedürfnisse nicht ersichtlich“ ist, „welche überwiegenden Gemeinwohlgründe dafür sprechen könnten, dass der staatliche Gesetzgeber anstelle der einzelnen Kommune insoweit konkrete Vorgaben macht.“⁷ Enthält die gesetzliche Verpflichtung aber keine konkreten Vorgaben für die kommunale Kulturarbeit, bewirkt sie auch nichts für die Abwägungsprozesse, die zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen der Aufstellung und Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten nach § 76 GO oder in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO notwendig sind. Der KFG-Entwurf enthält deshalb in § 2 lediglich eine Regelung, die auf die Staatszielbestimmung des

⁵ Vgl. zu diesen Themenkomplex auch: Regionale Konferenzen, S. 24 ff.

⁶ Hellermann Gutachten S. 10 ff.

⁷ Hellermann S. 32.

Art. 18 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und die Regelung des § 8 Abs. 1, Satz 1 GO Bezug nimmt und inhaltlich über diese Normen nicht hinausgeht. Kommunale Kulturarbeit ist und bleibt also eine Selbstverwaltungsaufgabe, die nicht Pflichtaufgabe i.S. des § 3 GO ist.

Ein Mindestmaß an solcher nicht pflichtiger Kulturarbeit muss aber auch in einer Haushaltsnotlage möglich sein.⁸

Dem entspricht offenkundig die kommunale und die kommunalaufsichtliche Praxis: in keiner Gemeinde mit Haushaltssicherungskonzept oder im Nothaushalt wird verlangt, die kommunale Kulturarbeit gänzlich einzustellen. Trotz des freiwilligen Charakters der Kulturaufgaben geht die Diskussion und der Streit um die Genehmigungsfähigkeit von Haushaltssicherungskonzepten nie um die Frage, ob die Gemeinde kulturelle Leistungen, die die Haushaltskonsolidierung zwangsläufig verzögern, noch erbringen darf, sondern immer nur um die Frage, wie viel sie erbringen darf. Gespart werden kann – und muss ggfls. – bei jeder Aufgabenart, also auch bei den pflichtigen Aufgaben.

Die nicht pflichtige Aufgabe der Kulturförderung gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts führt nicht dazu, dass der jeweiligen Gemeinde die Wahrnehmung dieser Aufgaben untersagt ist. Die Kommunalaufsicht muss aber darauf bestehen, dass ein Ausgleich des Haushalts in der von § 76 GO vorgegebenen Frist (von längstens 10 Jahren) hergestellt wird. Wie das geschieht und insbesondere welche Rolle die Kultureinrichtungen und Kulturförderprogramme der Gemeinde dabei spielen, ist eine durch die Landesverfassung, die Gemeindeordnung und durch das KFG geschützte freie Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung.

Satz 2 greift die Regelung des § 8 Gemeindeordnung NRW auf und betont damit, dass die Unterhaltung der für die kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlichen Einrichtungen den Kern der Selbstverwaltungsaufgabe Kulturförderung ausmacht. Insbesondere kann keine Gemeinde gezwungen werden, eine bestehende Kultureinrichtung zu schließen oder „zu Tode zu sparen“. Diese Entscheidungsfreiheit der Gemeinden besteht allerdings nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, d.h. aus ihr kann kein Anspruch der Gemeinde auf eine bestimmte Finanzausstattung abgeleitet werden und sie entbindet sie nicht von der gesetzlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich gemäß § 76 GO.

Satz 3 liegt der allgemeine Gedanke zugrunde, dass die Förderung von Kunst und Kultur ein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist und dass die Prinzipien des 2. Teils des Gesetzes dabei wichtige Entscheidungsgrundlagen sind, die folglich auch für die Gemeinden bedeutsam sind. Zwar wird durch die Regelung keine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden begründet, ihren Kulturauftrag nach den Vorschriften des 2. Teils auszurichten. Vielmehr verlangt die Vorschrift lediglich eine „Berücksichtigung“: die Gemeinde hat sich mit den Zielen, Schwerpunkten und Grundsätzen auseinanderzusetzen, muss sie aber – anders als das Land – nicht befolgen, ist vielmehr frei, sie nach entsprechender Prüfung zu verwerfen. Auch hierin liegt für die Gemeinden weder eine neue Aufgabe noch die Erweiterung einer bestehenden Aufgabe. Die Regelung enthält insbesondere keine Verpflichtung, sich bei konkreten Maßnahmen mit dem Land abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird durch Satz 4 noch einmal besonders hervorgehoben, dass alle die Gemeinden in irgendeiner Weise betreffenden Regelungen des KFG im Lichte des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes zu sehen bzw. zu interpretieren sind und dieses keinesfalls beeinträchtigen dürfen. Von den in § 25

⁸ Hellermann, S. 37 f.

Absatz 2 Satz 2 – 4 statuierten Mitwirkungspflichten abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Teil 2 – Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

§ 3 Ziele der Kulturförderung:

Die Vorschrift bezeichnet das Grundanliegen des Gesetzes: Kultur und Kunst sollen dazu beitragen, die Kreativität des Einzelnen zu fördern und ihn in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zu unterstützen. Zugleich sind Kultur und Kunst geeignet, auf die Gesellschaft einzuwirken und in vielfältiger Weise gesellschaftliche Prozesse auszulösen. Künstlerisches Schaffen und kulturelles Leben erschließen die Kreativität in einer Gesellschaft. Sie tragen zu mehr Lebensqualität bei, regen die öffentliche Diskussion über Themen und Ereignisse an und wirken auf die Grundorientierungen der Gesellschaft ein. Ziel muss es daher sein, „dass möglichst viele Menschen in jenen kulturellen Diskurs einbezogen werden, der mit dem Medium der Künste stattfindet.“⁹ Die zentrale Aufgabe, die Politik und Verwaltung in Bezug auf die in § 3 genannten Ziele haben, ist es, die faktischen und rechtlichen Voraussetzungen bzw. möglichst gute Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Wie dies durch die Landesförderung geschehen soll, wird insbesondere in Teil 3 geregelt.

Zu Ziffer 1:

Ziffer 1 macht deutlich, dass es bei der Kulturförderung des Landes und der Gemeinden um die Entfaltung eines **jeden** einzelnen Menschen geht, gleichgültig, ob er in der Rolle des Kulturschaffenden oder rezeptiv bzw. konsumtiv am Kulturleben beteiligt ist. Darin steckt auch die Aussage, dass die Teilhabe möglichst aller Menschen an Kunst und Kultur ein zentrales Ziel der Kulturförderung ist.

Zu Ziffer 2:

Nachdem in Ziffer 1 das umfassende Ziel der Kulturförderung herausgestellt wurde, Kunst und Kultur in ihrer Bedeutung für alle Menschen zu fördern, benennt Ziffer 2 aus diesem sehr breiten Spektrum den Kernpunkt aller Kulturförderung, auf dem alles andere aufbaut: die freie Entfaltung des künstlerischen Schaffens der Künstlerinnen und Künstler im Lande. Hier geht es um die von den Künstlerinnen und Künstlern produzierte Kunst als solche, die ohne anderweitigen Zweck um ihrer selbst willen gefördert wird. Aus dieser Zielsetzung leitet sich der in § 4 Absatz 1 definierte inhaltliche Schwerpunkt der Kulturförderung ab.

Diese Regelung erfasst die im Lande lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstler, also jene, die ihren Lebensschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben und sich dort kontinuierlich künstlerisch einbringen. Entsprechend den wenig ortsgebundenen Lebens- und Arbeitsweisen vieler Künstlerinnen und Künstler ist dabei nicht auf formale Kriterien wie z. B. den Erstwohnsitz abzustellen.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 beschäftigt sich mit der gesellschaftlichen Kehrseite der in Ziffer 2 herausgestellten Ermöglichung individueller Kunstproduktion: alle Kulturförderung hat das Ziel, die gesellschaftliche Aufnahme und Wirkung von Kunst und Kultur in ihrer ganzen Vielfalt zu unterstützen. Kunst kann sich nur entfalten, wenn sie auf Resonanz bei den Menschen stößt, auf – ggf. kritisches – Verständnis, auf die Bereitschaft, sich auf sie einzulassen, sich mit ihr aus-

⁹ Enquete-Kommission S. 49.

einander zu setzen. Es geht hier um die gesellschaftlichen Bedingungen einer freien Entfaltung von Kunst und Kultur, die die Kulturförderung als Zielsetzung im Auge haben muss. Aus diesem Ziel leitet sich auch die Aufgabe der kulturellen Bildung ab, die in § 4 Absatz 3 als ein Schwerpunkt der Kulturförderung beschrieben ist.

Zu Ziffer 4:

Kulturförderung hat aber legitimer Weise nicht nur die Kunst als solche, d.h. um ihrer selbst willen im Blick. Kunst und Kultur erzeugen vielmehr auf unterschiedliche Weise in unterschiedlichen Lebensbereichen sekundäre Wirkungen, die anzuregen und zu unterstützen ebenfalls Zielsetzung der Kulturförderung sein kann. Dass solche Ziele der Kulturförderung nicht im Widerspruch zur Förderung von Kunst und Kultur um ihrer selbst willen stehen, bringt das Gesetz hier klar zum Ausdruck. Ziffer 4 Satz 1 unterscheidet dabei zwischen den Beiträgen der Kultur zum gesellschaftlichen Wandel und deren Beiträgen zum Strukturwandel. Letzteres meint z.B. Ziele der Stadtentwicklung oder der wirtschaftlichen Entwicklung, des Tourismus etc.

Ziffer 4 Satz 2 nennt beispielhaft Wirkungen, auf die solche Kulturförderung vorzugsweise ausgerichtet sein soll: Kulturpolitik als Gesellschaftspolitik soll insbesondere zum Zusammenhalt in der Gesellschaft beitragen, während Kulturpolitik als Strukturpolitik typischerweise zur äußeren Qualität NRWs als Lebens- und Wirtschaftsraum beitragen soll. §§ 14 und 15 greifen diese beiden Zielsetzungen als Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes auf. Aus dem den Satz 2 abschließenden Hinweis auf das Ziel, die Attraktivität NRWs und seiner Gemeinden nach innen und außen sichtbar zu machen, ist z.B. abzuleiten, dass auch Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für Kunst und Kultur zu den Aufgaben der Kulturförderung gehören (Vgl. § 20).

§ 4 Schwerpunkte der Kulturförderung:

In § 4 geht es um das „Was“ der Kulturförderung, d.h. um die inhaltlichen Schwerpunkte, die wichtigsten Gegenstände der Kulturförderung. Er definiert in seinen drei Absätzen die drei Handlungsfelder, die öffentliche Kulturförderung zu einem wesentlichen Teil ausmachen. Mit der Förderung der Künste, der kulturellen Bildung und der Erhaltung des kulturellen Erbes sind die Aufgaben benannt, die sowohl auf Ebene der Gemeinden als auch auf Ebene des Landes die inhaltlichen Schwerpunkte der Kulturförderung bilden. Sie werden speziell für die Kulturförderung des Landes im 3. Teil des Gesetzes (§§ 7, 8 u. 9) näher ausgeführt und durch einige Felder ergänzt, die mit diesen drei Hauptaufgaben der Kulturförderung noch nicht (angemessen) erfasst sind (§§ 10 – 17).

Zu Absatz 1:

§ 4 nennt zuerst die Förderung der Künste und macht damit deutlich, dass sie im Zentrum der Kulturförderung steht. Zum Begriff der „Künste“ siehe Begründung zu § 7. Satz 1 stellt heraus, dass die Förderung der Künste nicht nur Förderung des künstlerischen Schaffensprozesses bedeutet, sondern notwendig auch ihre öffentliche Präsentation und damit die Möglichkeit, in Kommunikation mit Menschen zu treten und gesellschaftliche Relevanz zu erlangen.

Die künstlerische Produktion und Präsentation umfasst auch das reproduzierende künstlerische Schaffen und damit insbesondere auch den Teil künstlerischer Produktion, der zugleich Pflege der Werke vergangener Epochen, d.h. des kulturellen Erbes ist. Das Gesetz stellt demgegenüber in Satz 2 besonders heraus, dass die Förderung der Künste stets ein besonderes Augenmerk auf die Produktion und Präsentation von Werken zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler zu legen hat. Außerdem hebt Satz 2 hervor, dass die öffentliche Hand,

soweit es um die Förderung der Künste geht, immer Qualitätsmaßstäbe anlegen und möglichst herausragende künstlerische Leistungen unterstützen soll. Das steht selbstverständlich nicht im Widerspruch dazu, dass Kultur in anderen Handlungsfeldern unter anderen Gesichtspunkten gefördert wird, so z.B. in der Breitenkultur.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 korrespondiert mit Absatz 1 insofern als er die Ergebnisse, die Produkte der in Absatz 1 thematisierten künstlerischen Schaffensprozesse zum Gegenstand hat. Allerdings geht das kulturelle Erbe, dessen Pflege, Erforschung und Nutzbarmachung Aufgabe der Kulturförderung ist, weit über die von Künstlerinnen und Künstlern erzeugten Kunstwerke hinaus. Es umfasst vielmehr eine große Vielfalt von (materiellen bzw. analogen, zunehmend auch immateriellen bzw. virtuellen) Gegenständen, die als Zeugnisse der (kultur-)historischen Entwicklung der Menschen erhaltenswert sind. Institutionen, bei denen die Erhaltung, Pflege, Erforschung und Nutzbarmachung des kulturellen Erbes im Vordergrund steht, sind die Museen, Bibliotheken und Archive. Jedoch sind diese Aufgaben keineswegs auf sie beschränkt. Auch selbst Kunst produzierende Einrichtungen wie z.B. Theater und Orchester wirken mit erheblichen Anteilen ihrer Aktivitäten daran mit, das kulturelle Erbe zu pflegen und zu erhalten. Erhalt des kulturellen Erbes ist dabei – das macht Satz 2 klar – stark auf eine lebendige Auseinandersetzung und Nutzung in der Gegenwart ausgerichtet.

Durch das KFG unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Erinnerungskultur, die insbesondere die Erhaltung und Pflege der auf bestimmte zeitgeschichtliche Epochen und Ereignisse bezogenen Gedenkstätten und der in ihnen bewahrten zeitgeschichtlichen Zeugnisse zum Gegenstand haben.

Zu Absatz 3:

Der die kulturelle Bildung als Schwerpunkt der Kulturförderung behandelnde Absatz 3 befasst sich mit der Förderung der positiven Wirkungen, die für den einzelnen Menschen von der Beschäftigung mit Kunst und Kultur ausgehen. Zu der Begegnung und Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur im Sinne des Satzes 1 gehört zum einen die Heranführung der Menschen an die Angebote der (professionell) kunstproduzierenden Institutionen. Doch wird die Förderung der kulturellen Bildung in den folgenden Sätzen bewusst mehr vom nutznießenden Individuum her betrachtet. Der Hinweis auf den generationenübergreifenden Charakter dieser Aufgabe stellt heraus, dass das Thema nicht ausschließlich als eines für Kinder und Jugendliche zu betrachten ist. Satz 3 und 4 machen deutlich, dass es im Kern um die Förderung des Individuums, insbesondere seiner kreativen Fähigkeiten geht. Die Förderung der kulturellen Bildung darf beispielsweise nicht darauf reduziert werden, nachwachsendes Publikum für die Kultureinrichtungen heranzuziehen. Das ist zwar eine legitime Motivation für viele Vermittlungsaktivitäten der Kultureinrichtungen. Die Förderung kultureller Bildung durch Land und Gemeinden verfolgt aber umfassendere und tiefergehende Wirkungen. Wenn sie damit erfolgreich ist, wird ein entsprechendes Interesse der Menschen an den Angeboten der Kultureinrichtungen eine von ganz allein sich einstellende Folge sein.

§ 5 Grundsätze der Kulturförderung:

§ 5 betrifft das „Wie“ der Kulturförderung, d.h. er führt einige Grundsätze auf, die in allen Bereichen der Kulturförderung stets beachtet werden sollen. Dabei handelt es sich teilweise um Grundsätze, die nicht kulturspezifisch sind, sondern auch in anderen Bereichen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung Gültigkeit beanspruchen (Absätze 2 und 3). Das KFG stellt klar, dass auch die Kulturförderung davon nicht ausgenommen ist, vielmehr aktiv auf ihre Umset-

zung hinzuwirken hat. Im Übrigen liegt der Schwerpunkt des § 5 bei Regelungen, die die Kultur in ihren über sie hinausweisenden Zusammenhängen betrachten und deutlich machen, dass Kulturförderung die aktive Gestaltung und Nutzung dieser Zusammenhänge zu berücksichtigen, zu unterstützen und voranzutreiben hat.

Zu Absatz 1:

Das KFG bekennt sich an drei Stellen ausdrücklich zur Innovation in der Kultur, zur Offenheit für das Neue: in § 2 Absatz 3 Satz 4, hier in § 5 Absatz 1 und in § 17.

Kunst und Kultur unterliegen einem stetigen Wandel, der aus den permanenten sozialen und technischen Entwicklungsprozessen resultiert, denen unsere Gesellschaft insgesamt unterliegt. Absatz 1 bringt deshalb zum Ausdruck, dass die Kulturförderung darauf zu achten hat, dass sie diese notwendigen Entwicklungen von Kunst und Kultur nicht behindert, indem sie allein das Hergebrachte und insbesondere die herkömmlichen Produktionsweisen bzw. Produzenten fördert. Insbesondere neue Wege, auf denen Künste und Publikum einander finden und miteinander kommunizieren, sind ein in allen Sparten und Bereichen der Kultur aktuelles Innovationsfeld. Sowohl die Produktionsweisen der Künstlerinnen und Künstler als auch das Rezeptionsverhalten des Publikums verändern sich, z.B. durch technische Neuerungen (z.B. digitale Medien), die neue Kommunikationswege eröffnen (Internet, Smartphone, social media). Aber auch gesellschaftliche Entwicklungen wie beispielsweise der demographische Wandel („Weniger, älter und bunter“) haben große Auswirkungen im Kulturbereich. Dies sind zurzeit aktuelle Beispiele – in einigen Jahren mögen schon wieder andere Themen im Vordergrund stehen. Kunst und Kultur müssen sich solchen Herausforderungen jedenfalls stellen und die Kulturförderung soll sie dabei unterstützen (Vgl. zur diesbezüglichen Landesförderung auch § 14).

Zu Absatz 2:

Das ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Engagement ist eine bedeutende Stütze des kulturellen Lebens und mitverantwortlich für die Breite und Vielfalt des Kulturangebots in NRW. Absatz 2 bringt deshalb zum Ausdruck, dass die Kulturförderung dies in allen Sparten und Bereichen der Kultur berücksichtigen soll. Die Förderpolitik soll so gestaltet werden, dass das ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Engagement nicht verdrängt oder vernachlässigt wird, vielmehr einen angemessenen Stellenwert, geeignete Aufgaben und dementprechende Anerkennung und Unterstützung im Kulturleben erhält.

Zu Absatz 3:

Als Ziel der Kulturförderung ist kulturelle Teilhabe für jedermann in § 3 Absatz 1 verankert. § 5 Absatz 3 macht deutlich, dass kulturelle Teilhabe ein die Kulturförderung durchdringendes Grundprinzip ist: Die Kulturförderung hat generell darauf zu achten und dazu beizutragen, dass die Nutzung der Kulturangebote und die Möglichkeiten, sich künstlerisch bzw. kreativ zu betätigen, nicht einer Minderheit privilegierter Menschen vorbehalten bleiben, sondern dass eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe möglich ist. Das bedeutet, sich aktiv darum zu bemühen, dass niemand ausgeschlossen wird. Satz 2 nennt die wichtigsten Gründe, aus denen heraus die Teilhabe gefährdet erscheint und denen die Kulturförderung deshalb besonders aktive Aufmerksamkeit widmen muss. Wichtige Zielbestimmungen sind dabei die Interkulturalität, die Gendergerechtigkeit sowie die Inklusion im Sinne von Art. 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Dabei ist auch darauf zu achten, dass möglichst alle Kulturangebote zugänglich i. S. d. § 4 BGG NRW sind.

Satz 2 hebt ein Feld, nämlich die Interkulturalität, besonders hervor, weil ihm in NRW und im Kulturleben dieses Landes eine besondere Bedeutung zukommt. Die Vielfalt der Kulturen, die hier nebeneinander existieren, sich wechselseitig beeinflussen, teilweise sogar zusammenwachsen bzw. die Vielfalt der kulturellen Hintergründe der Menschen, die in diesem Land kulturell aktiv sind, sind ein Charakteristikum des Kulturlandes NRW. Dies muss in allen Sparten und Bereichen der Kulturförderung des Landes mit bedacht werden und wird deshalb hier als einer der Grundsätze der Kulturförderung verankert (Vgl. zur diesbezüglichen Landesförderung § 14).

Zu Absatz 4:

Nicht nur in Zeiten der finanziellen Krise der öffentlichen Haushalte bietet die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kultur eine Möglichkeit, organisatorische und finanzielle Synergien auszuschöpfen und Erfahrungen auszutauschen. Absatz 4 verlangt nicht, dass alle Träger der Kulturarbeit permanent und in allen Fragen kooperieren sollen. Das ist bei weitem nicht immer sinnvoll und gewinnbringend. Aber sicher ist andererseits, dass in der Kultur aktuell weit weniger kooperiert wird, als es sinnvoll und gewinnbringend möglich wäre. Deshalb verankert Absatz 4 als einen Grundsatz, dass die Kulturförderung trägerübergreifende Kooperationen in allen Sparten und Bereichen der Kultur nach Möglichkeit unterstützen soll, soweit das für beide Kooperationspartner gewinnbringend und sinnvoll erscheint.

Die hiervon zu unterscheidende interkommunale Kultur-Zusammenarbeit ist ein spezielles Handlungsfeld der Landeskulturförderung, das in § 16 geregelt ist.

Zu Absatz 5:

Das KFG definiert die Kulturförderung auch als strukturpolitische Aufgabe (vgl. § 3 Zf. 4). Daher stellt Kultur als Strukturpolitik auch ein eigenes Handlungsfeld der Landeskulturförderung dar (s. § 15).

Wenn aber bei der Kulturförderung deren eventuelle außerkulturelle strukturpolitische Relevanz beachtet werden muss, so bedeutet das zwangsläufig, dass auch die strukturpolitischen Planungen anderer Fachbereiche ihrerseits die Kultur als Strukturfaktor berücksichtigen müssen. Dabei geht es sowohl um die Wirkungen, die die Kultureinrichtungen und -Projekte auf die allgemeine Strukturentwicklung haben können als auch um die Wirkungen, die umgekehrt von dieser auf die Kultur ausgehen können. Da bei weitem nicht alle Kultureinrichtungen auch außerhalb des Kulturbereichs strukturelevant sind, formuliert das KFG hier lediglich einen generellen, das heißt für alle Bereiche der Strukturentwicklungspolitik geltenden Prüfauftrag. Das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz NRW setzen dies beispielsweise für die Regionalplanung um.¹⁰ Dies hat in der politischen Praxis zur Folge, dass die für die Regionalplanung zuständigen Regionalräte bei den Bezirksregierungen und der Regionalverband Ruhr sich wegen deren Strukturwirksamkeit regelmäßig mit den Projektplanungen der Regionalen Kulturförderung des Landes befassen.

Zu Absatz 6:

Während Absatz 4 die trägerübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kultur thematisiert, formuliert Absatz 6 den Grundsatz, dass Kultur mit anderen Aufgabenfeldern kooperieren soll, und dass die Kulturförderung dies gezielt zu unterstützen hat. Die Zahl der in Betracht kommenden Kooperationsfelder ist groß. Sie reicht vom Tourismus bis zur Stadtentwicklung. Das Gesetz hebt hier zwei Bereiche besonders hervor, weil diese von zentraler Bedeutung für einen der in § 4 genannten Schwerpunkte der Kulturförderung sind – nämlich für die kulturelle Bildung. Insbesondere in diesem Handlungsfeld ist eine Zusammenarbeit

¹⁰ Vgl. § 2 ROG und § 9 LPIG.

und wechselseitige Öffnung zwischen der Kultur und der Kinder- und Jugendarbeit sowie den Schulen von großem Nutzen.

Zu Absatz 7:

Bei der Produktion von Kunst handelt es sich häufig um langfristige Entwicklungsprozesse. (Zum Beispiel bei der Erarbeitung des künstlerischen Profils eines Museums oder Theaters oder bei der Entwicklung herausragender Qualität eines Musik-, Tanz- oder Schauspiel-Ensembles.) Viele Kultureinrichtungen und -organisationen planen und realisieren ihre Projekte in mehrjährigen Arbeitsprozessen. Der Zeithorizont eines Haushaltsjahres, das zumeist den Takt der Kulturförderung bestimmt, ist dazu in vielen Fällen nicht ausreichend. Kultureinrichtungen, die eine institutionelle Förderung erhalten, sind diesbezüglich etwas besser gestellt, obwohl auch ihnen häufig die für eine optimale Arbeit notwendige Planungssicherheit fehlt. Für alle anderen Empfänger öffentlicher Förderung in der Kultur fehlt sie in der Regel gänzlich. Diese Ungewissheit, ob und wenn, in welchem Umfang eine Förderung erfolgen wird, stellt ein großes Problem dar. Bei den fünf Regionalkonferenzen „Auf dem Weg zu einem Kulturfördergesetz“ zeigte sich das sehr deutlich: Besonders in Zeiten schwieriger Haushaltslagen und stagnierender oder sogar reduzierter Kulturretats wird die längerfristige Verlässlichkeit und Planbarkeit der Kulturförderung zu einem zentralen Thema¹¹.

Das allgemeingültige haushaltsrechtliche Jährlichkeitsprinzip kann und will niemand in Frage stellen, aber es gibt sowohl auf Landes- wie auf kommunaler Ebene durchaus Möglichkeiten, den Kulturschaffenden dennoch die notwendige Planungssicherheit zu verschaffen. Auf Landesebene soll ein größeres Maß an längerfristiger Perspektive und Verlässlichkeit der Kulturförderung zukünftig u.a. durch den neu eingeführten Kulturförderplan (s. §§ 22 ff.) gewährleistet werden. Auch im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts bestehende zuwendungsrechtliche Möglichkeiten, die Förderung nachhaltig zu gestalten und für mehr Planungssicherheit zu sorgen, sollen in Zukunft besser ausgeschöpft werden.

In § 5 Absatz 7 geht es um die generell gültige Regel, dass Kulturförderung so gestaltet werden soll, dass beabsichtigte mittel- bis langfristige künstlerische Entwicklungsprozesse ermöglicht werden können. Planungssicherheit gehört zu den Grundvoraussetzungen für qualitätsvolle künstlerische Entwicklungsarbeit. Wenn in § 5 Absatz 7 „Nachhaltigkeit“ der Förderung postuliert wird, so ist damit auch eine inhaltliche Nachhaltigkeit gemeint: Durch die Kulturförderung soll möglichst eine Entwicklung angestoßen werden, die sich auch ohne Förderung fortsetzen kann oder nach Abschluss des geförderten Projektes fortwirkt.

Teil 3 – Handlungsfelder der Kulturförderung

Im 3. Teil des Gesetzes werden die einzelnen Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes dargestellt, in denen eine Förderung des Landes grundsätzlich in Betracht kommt. Durch diese Regelungen werden keine subjektiven Rechte begründet. Ein Anspruch auf Förderung entsteht erst durch Bewilligung durch das Land nach vorherigem Antrag.

¹¹ Regionale Konferenzen S. 40 f.

§ 6 Förderung der kulturellen Infrastruktur:

Zu Absatz 1:

Während die §§ 7-9 Gegenstände bzw. Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes inhaltlich definieren – Förderung der Künste, der kulturellen Bildung und der Erhaltung des kulturellen Erbes – bezieht sich § 6 auf die institutionelle bzw. die baulich und organisatorisch verfestigte Seite dieser Handlungsfelder und fasst diese unter dem Begriff der „kulturellen Infrastruktur“ zusammen.

Das Gesetz greift damit einen Begriff auf, der sich insbesondere seit dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“¹² in der kulturpolitischen Diskussion weitgehend durchgesetzt hat. Er wird von der Enquete-Kommission sehr weit gefasst und bezeichnet praktisch alle materiellen und immateriellen Gegebenheiten der Kultur und damit alles, was als Gegenstand des öffentlichen Auftrages zur Kulturpflege in Betracht kommt.

In der Systematik der §§ 6-15 des KFG ergibt sich ein etwas engerer Begriff der kulturellen Infrastruktur. In § 6 bezeichnet „kulturelle Infrastruktur“ die Gesamtheit der Einrichtungen einschließlich der ihnen zur Verfügung stehenden Gebäude und Anlagen sowie alle auf eine gewisse Dauer oder langfristig angelegten Organisationen, die sich der Kultur, d.h. insbesondere der Produktion und Präsentation der Künste (§ 7), der Erhaltung des kulturellen Erbes (§ 8) und der kulturellen Bildung (§ 9), widmen.

Satz 2 nennt beispielhaft einige der wichtigsten Arten von Kultureinrichtungen und Organisationen. Dazu gehören auch Festivals der verschiedenen Sparten, künstlerisch tätige Ensembles der sogenannten Freien Szene und alle sonstigen auf Dauer angelegten, Kunst und Kultur veranstaltende oder kulturellen Aktivitäten gewidmete Personenvereinigungen (in verschiedenen Rechtsformen z. B. der BGB-Gesellschaft oder dem eingetragenen Verein), Kapitalgesellschaften (z. B. der GmbH) und Stiftungen.

§ 6 führt in das KFG die Differenzierung von „Kultureinrichtungen“ und „-Organisationen“ ein: Einrichtungen haben eigene, ihnen ständig zur Verfügung stehende, der öffentlichen Präsentation ihrer Arbeitsergebnisse dienende Gebäude bzw. Räume. Die Landesförderung für Kulturbauten hat hier ihren Platz. Organisationen im Sinne des § 6 sind Aktivitäten, die nicht nur „ad hoc“ sondern auf eine gewisse Dauer angelegt und organisatorisch verfestigt sind, aber nicht über einen eigenen Präsentationsort verfügen. Die Grenzen zwischen beiden Kategorien sind fließend.

Auf die Trägerschaft und die Rechtsform kommt es nicht an: kommunale und nicht-kommunale, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtungen und Organisationen sind gleichermaßen Bestandteile der zu fördernden kulturellen Infrastruktur. Auch auf die Zuordnung zu den „3 Sektoren“ der Kultur kommt es nicht an: Kulturelle Infrastruktur im Sinne des § 6 ist ebenso im öffentlichen wie im frei-gemeinnützigen wie im privat-wirtschaftlichen Sektor angesiedelt.¹³

Unter dem Begriff „Musikschulen“ sind auch Musikschulen zu verstehen, die zugleich auch Kunstschulen sind. Die „Jugendkunstschulen“ dagegen werden nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gefördert, sind also hier nicht erfasst.¹⁴

¹² Enquete-Kommission S. 84 ff.

¹³ Vgl. zum Drei-Sektoren-Modell Fn. 3; vgl. auch Erläuterung zu § 12.

¹⁴ § 11 KJHG i.V.m. §§ 10, 15 ff. 3. AG KJHG NRW

Wie der Begriff der „kulturellen Infrastruktur“ zu verstehen ist, macht § 6 Absatz 1 auch dadurch deutlich, dass er sie als „Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft“ bezeichnet. Der Begriff der „Kulturlandschaft“ umfasst mehr als die kulturelle Infrastruktur, also mehr als die baulichen oder institutionellen bzw. organisatorisch verfestigten Strukturen. Auch wenn die Kulturförderung in den meisten Fällen (Ausnahme ist nur die individuelle Künstlerförderung, § 7) bei den Einrichtungen und Organisationen als den Fördernehmern ansetzt – erst durch das Zusammenspiel mit den in den §§ 7-17 definierten Förderinhalten entsteht das Ganze der Kulturlandschaft, auf die es dem Gesetzgeber ankommt und deren Entwicklung nach § 6 Abs. 1, Satz 2, der Zweck der Förderung der kulturellen Infrastruktur ist. Daraus folgt auch, dass deren Förderung nicht in erster Linie auf Konservierung der gewachsenen Strukturen, sondern auf ihre permanente Fortentwicklung ausgerichtet sein muss (Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 5 Absatz 4.).

Satz 2 schränkt die Förderung durch das Land dahingehend ein, dass sie nur solche Einrichtungen und Organisationen erhalten, die die kulturelle Infrastruktur in NRW prägen. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn eine überörtliche, regionale oder landesweite Bedeutung gegeben ist. Dies korrespondiert mit der generellen Regelung des § 2 Absatz 3 Satz 2.

§ 6 Absatz 1 verdeutlicht, dass das Land in den verschiedenen Handlungsfeldern die Kulturlandschaft als Ganzes in den Blick nehmen und ihre Fortentwicklung fördern soll. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 2 Abs.2 S.5, der die Förderung der Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur zu einer der zentralen Aufgaben des Landes erklärt. Wesentliche Kriterien dabei sind das Ziel eines bedarfsgerechten regionalen Angebots sowie die Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt.¹⁵

Dies bedingt eine ganzheitliche Sicht auf die NRW-Kulturlandschaft insgesamt und bringt das Land in eine gewisse planerische Verantwortung für das Ganze. Wichtige Instrumente hierfür sind der Kulturförderplan und der Landeskulturbericht.

Diese Verantwortung des Landes bleibt allerdings begrenzt, einerseits durch die kommunale Selbstverwaltung bzw. die Kulturplanungskompetenz, zum anderen durch das reale Gewicht der Gemeinden in der Kulturförderung. Im Interesse einer sinnvollen Ergänzung von Land und Gemeinden in der Kulturförderung sieht das Gesetz daher eine enge Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Erstellung des Landeskulturberichts und des Kulturförderplans vor.

Bei der Förderung kommunaler Maßnahmen kann das Land nach Satz 3 die Vorlage eines auf das jeweils zur Förderung anstehende Vorhaben bezogenen, gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Strukturentwicklungskonzepts verlangen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn nach den Umständen nicht ohne weiteres klar ist, ob der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht und auch nachhaltig gesichert werden kann oder ob dies möglicherweise nur über eine Kooperation mehrerer Gemeinden sichergestellt werden kann. Damit kann das Land zum Impulsgeber für kommunale und interkommunale Entwicklungsprozesse werden. Es kann seine Förderung zum Bestandteil solcher Prozesse machen und es kann dabei in einem gewissen Maße – d.h. ohne in die Planungshoheit der sich selbst verwaltenden Gemeinden einzugreifen – regionale und landesweite Gesichtspunkte einfließen lassen. Ein solcher Gesichtspunkt kann beispielsweise die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kulturangebots in einer Region sein. Hier ist auch der Zusammenhang mit § 16 Abs. 3 zu sehen, der die Unterstützung gemeindeübergreifender Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen durch das Land regelt.

¹⁵ Vgl. dazu Regionale Konferenzen S. 28 ff., insbesondere S. 31 f.

Derartige Formen der kultur-entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Land sind bisher nicht üblich. Sie schaffen dem fördernden Land neue Möglichkeiten, dem Anspruch einer die Fortentwicklung der Kulturlandschaft NRW als Ganze ins Auge fassenden Förderpolitik schrittweise näher zu kommen, sofern Gemeinden und Gemeindeverbände kooperationsbereit sind. Das setzt voraus, dass auch sie die Notwendigkeit sehen – auch über Gemeindegrenzen hinweg - zeitgemäße Kooperationsmodelle und Organisationsformen zu entwickeln und die Landesförderung gezielt einzusetzen, um derartige Fortentwicklungen der Kulturlandschaft zu ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 hebt Einrichtungen bzw. Organisationen hervor, die nicht in die Reihe der in Absatz 1 genannten Beispiele passen, die aber ebenfalls wichtige Bausteine der kulturellen Infrastruktur des Landes sind. Es handelt sich bei den Büros und Verbänden um Mittler-Organisationen, die wichtige Bündelungs- und Kommunikationsfunktionen wahrnehmen.

Das Land unterstützt die Selbstorganisation und Interessenbündelung von Kulturschaffenden, insbesondere der Freien Szene, durchaus auch im eigenen Interesse.

Wegen der Kleinligierigkeit und Vielfalt der Kulturlandschaft in NRW ist es für das Land sehr wichtig, Ansprechpartner zu haben, die die jeweilige Szene im Detail kennen, ihre Bedürfnisse gegenüber dem Land artikulieren und gleichzeitig als Multiplikatoren für das Land wirken, also eine Art Mediatorenfunktion übernehmen. Die von den Büros und Verbänden geleistete Arbeit, z.B. die von ihnen organisierte Kooperation der Mitglieder, die Beratung und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Land stärkt die Kulturlandschaft und trägt wesentlich zu ihrer Funktionsfähigkeit bei. Die Fachbüros und Verbände werden auch an der Aufstellung des Kulturförderplans gem. §§ 22 ff. zu beteiligen sein.

Kommunale Einrichtungen, d.h. Verbände oder Büros, deren juristischer Träger eine Kommune ist, sind nicht Fördergegenstand des § 6 Absatz 2. Dies könnte auf eine institutionelle Förderung von Kommunen hinauslaufen, die generell nicht zulässig ist. § 6 Absatz 2 regelt allein die Förderung von rechtlich eigenständigen überörtlich tätigen Verbänden und kulturfachlichen Büros, die selbst nicht kommunale Einrichtungen sind, wohl aber Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen als Mitglieder haben können. Vom Land im Sinne des § 6 Absatz 2 geförderte Verbände und Büros sind zurzeit beispielweise das Frauenkulturbüro Krefeld, das NRW Landesbüro freie Kultur in Dortmund, die Kulturpolitische Gesellschaft in Bonn, die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Münster und die Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz NRW e.V., Köln. Hierher gehören auch Fachverbände wie z.B. der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw), dem die kommunalen Bibliotheken ebenso angehören wie die Bibliotheken des Landes, und der Verband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e.V., dem z.Zt. 159 kommunale oder als gemeinnützige Vereine, Zweckverbände etc. organisierte Musikschulen angehören. Stark ausgeprägt ist das Verbändewesen insbesondere im Musikbereich, wo der Landesmusikrat als Dachverband die Interessen bündelt und als hauptsächlicher Partner des Landes fungiert. Eine Mischform stellen die vier NRW-Literaturbüros insofern dar als sie auch als Kulturproduzenten und -Veranstalter aktiv sind.

§ 7 Förderung der Künste:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz bewahrt der Kultur ihren Freiraum zur autonomen Entwicklung. So wie das KFG darauf verzichtet zu definieren, was Kultur ist, so verzichtet es auch auf eine Definition von „Kunst“. Absatz 1 benennt die Künste als Handlungsfelder der Förderung und orientiert sich

dabei an den klassischen Sparten, ohne ihnen Ausschließlichkeit zuzuordnen. Dies wird vor allem in Absatz 1 letzter Satz verdeutlicht, der die Öffnung zu spartenübergreifenden Projekten und damit zu aktuellen Entwicklungen in der Kunst sicherstellen soll. Die einzelnen Sparten der Kunst können nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden, die Übergänge zwischen ihnen sind fließend und werden sich auch in Zukunft weiterentwickeln. Dieser dynamischen Entwicklung der Kunstsparten soll ausreichend Raum gegeben werden. So hat sich z.B. die – hier ausdrücklich aufgeführte – „Medienkunst“ von einer Erscheinungsform der Bildenden Kunst immer mehr zu einem eigenständigen Feld künstlerischer Praxis entwickelt (Vgl. auch § 17, der eine entsprechende Dynamik für die Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes ausdrücklich ermöglicht.)

Die Förderung der Künste nach § 7 setzt Professionalität der Kunstproduzenten voraus. Das Gegenstück dazu ist § 13, der nicht-professionelle kulturelle Aktivitäten unter der Überschrift „Förderung der Breitenkultur“ als Handlungsfeld des Landes regelt. Was „professionell“ in diesem Sinne ist, lässt sich abstrakt kaum abgrenzen. Jedenfalls können auch nicht gewerblich bzw. freiberuflich im Sinne des Steuerrechts tätige Künstlerinnen und Künstler mit ihrer künstlerischen Arbeit diesem Handlungsfeld der Kulturförderung zugeordnet werden. In Zweifelsfällen ist es eine Frage der künstlerischen Qualität, die zu beurteilen Aufgabe derer ist, die eine Förderentscheidung zu treffen haben. Was nicht als professionelle Kunst im Sinne des § 7 förderfähig ist, ist möglicherweise nach § 13 als nicht-professionelle kulturelle Aktivität förderfähig.

Zur „Darstellenden Kunst“ im Sinne dieser Vorschrift zählt neben dem Schauspiel insbesondere auch der Tanz. In der „Darstellenden Kunst“ vermischen sich die Sparten zurzeit besonders und bilden neuartige Hybridformen, was oftmals durch Verwendung des englischen Begriffs „performing arts“ zum Ausdruck gebracht wird. Hierher gehören auch Unter- und Mischformen, wie zum Beispiel das Figurentheater (Marionettentheater, Objekttheater), die Kleinkunst, die Aktionskunst (Performance) oder die Objektkunst.

Bildende Kunst gem. Absatz 1 Zf. 3 umfasst auch die Kunst im öffentlichen Raum.

Zu Absatz 2 :

Förderung der Künste ist letztlich immer Förderung von Künstlerinnen und Künstlern. Allerdings kommt ihnen der größte Teil dieser Förderung über die Organisationen und Einrichtungen zugute, in denen sie arbeiten und die ihnen die organisatorischen und materiellen Voraussetzungen für die künstlerische Produktion und Präsentation bereitstellen. Diese Form der Kulturförderung ist als das Handlungsfeld „kulturelle Infrastruktur“ in § 6 (in Verbindung mit § 7 Absatz 1) geregelt. In § 7 Abs. 2 geht es dagegen um die verschiedenen Formen individueller, also dem einzelnen Künstler oder der einzelnen Künstlerin bzw. der einzelnen (organisatorisch nicht verfestigten) Künstlergruppe unmittelbar zugutekommende Förderung.

Absatz 2 macht deutlich, dass in diesem Handlungsfeld die Entdeckung und Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten im Vordergrund steht. Begabungsförderung, Nachwuchsförderung, die gezielte Unterstützung am Anfang einer Karriere nach erfolgreich absolvierter Ausbildung sind hier vorrangige Aufgaben. Es ist eine Besonderheit der individuellen Künstlerförderung, dass hier nicht nur das künstlerische Schaffen selbst, sondern auch unmittelbare, materielle Hilfen zur Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und zum allgemeinen Lebensunterhalt von Künstlerinnen und Künstlern gewährt werden können (z.B. Stipendien).

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 verankerte internationale Kulturförderung des Landes ist in erster Linie eine spezielle Ausformung der individuellen Künstlerförderung. Künstlerinnen und Künstler brau-

chen für Ihre Arbeit Inspiration und die Auseinandersetzung mit dem Neuen und Fremden. Der internationale und interkulturelle Austausch kann dazu - besonders wenn er auf dauerhafte Arbeitsbeziehungen ausgerichtet ist - einen wichtigen Beitrag leisten. Dies gilt insbesondere für Künstlerinnen und Künstler am Beginn ihrer Karriere. Zur internationalen Kulturpolitik des Landes gehören deshalb auch die Vergabe von individuellen Auslandsstipendien sowie die Nominierung von nordrhein-westfälischen Bewerberinnen und Bewerbern für kulturelle Institutionen im Ausland. Die internationale Kulturförderung des Landes soll außerdem dazu beitragen, dass Künstlerinnen und Künstler, Ensembles und Kultureinrichtungen aus NRW im Ausland bekannter werden und auf dem internationalen Markt Fuß fassen können („Export-Förderung“).

Satz 2 regelt die Förderung auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit angelegter künstlerischer Arbeitsbeziehungen, die in NRW lebende und arbeitende Künstlerinnen und Künstler mit entsprechenden Partnern im Ausland eingehen. Für diese Kooperations-Förderung ist notwendig, dass das Projekt Austauschcharakter hat und sich über eine gewisse Dauer auch hier im Lande in konkreten Aktionen und Veranstaltungen niederschlägt. Deshalb müssen die Künstler in NRW ansässig sein. Im Unterschied dazu stellt Satz 1 darauf ab, ob es sich um nordrhein-westfälische Künstler(innen) handelt, d.h. ob ein starker biografischer Bezug zu Nordrhein-Westfalen besteht. Eine aktuelle Ansässigkeit in NRW ist dafür nicht unbedingt erforderlich.

Die internationale Kulturförderung des Landes kann neben dem primären Zweck der Künstlerförderung auch dem Zweck dienen, das kreative, innovative und leistungsstarke Kulturland NRW durch seine Künstlerinnen, Künstler, Ensembles und Kultureinrichtungen im Ausland zu präsentieren, international bekannt zu machen und seine Anziehungskraft zu stärken.

Das Land kann im Übrigen auch selbst, d.h. im Rahmen der landeseigenen Kulturaufgaben, internationale Kulturprojekte, z.B. Kulturaustausch-Projekte mit bestimmten Staaten realisieren, die einerseits als Kulturmarketing für NRW und andererseits als Beitrag des Landes zur internationalen Völkerverständigung zu verstehen sind (Vgl. dazu § 21).

§ 8 Erhalt des kulturellen Erbes:

Zu Absatz 1:

Die Kultur in NRW beruht auf vielfältigen künstlerischen, handwerklichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Aus ihnen ist ein großer Bestand von gegenständlichen und nicht-gegenständlichen Kulturgütern hervorgegangen. § 8 konstituiert die Pflicht des Landes, durch seine Kulturförderung zum Erhalt und zur Pflege dieser Kulturgüter beizutragen.

Kultureinrichtungen im Sinne des Satzes 2 sind vor allem Archive, Bibliotheken und Museen. Während staatliche und kommunale Archive im Archivgesetz NRW geregelt und damit vom Anwendungsbereich des KFG ausgenommen sind (vgl. § 1 Absatz 3), gilt dies für zahlreiche andere archivische Einrichtungen in unterschiedlichster Trägerschaft nicht. Im Rahmen der vorliegenden Regelung sind daher auch die archivischen Einrichtungen zu berücksichtigen, die kulturelles Erbe bewahren, aber vom Archivgesetz NRW nicht erfasst werden.

Satz 2 greift zur Definition dessen, was zum Erhalt des kulturellen Erbes zu tun bzw. zu fördern ist, auf eine Formulierung des International Council of Museums (ICOM) zurück, das als

Kernaufgaben des Museums das Sammeln, Bewahren, Forschen und Ausstellen/Vermitteln definiert hat¹⁶.

Gelegentlich findet man zusätzlich das „Dokumentieren“ als eigenständige Aufgabe, die aber vom Deutschen Museumsbund dem „Forschen“ zugeordnet und deshalb hier auch nicht gesondert aufgeführt wird. Zusätzlich wurde das „Erschließen“ des Kulturgutes in die Formulierung aufgenommen, weil es insbesondere für die Bibliotheken und Archive eine große, eigenständige Bedeutung im Kanon der Aufgaben hat. „Erschließen“ heißt auffindbar und damit nutzbar machen. Verzichtet wurde an dieser Stelle auch auf die Aufgabe des „Vermittelns“, da die Förderung der kulturellen Bildung in § 9 als eigenes Handlungsfeld der Kulturförderung geregelt ist und dort auch die Vermittlungsarbeit der Museen, Archive und Bibliotheken erfasst wird.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Digitalisierung zunehmend die Produktion und Rezeption von Kunst und die Teilhabe an Kultur in allen Kultursparten und allen Arten von Kultureinrichtungen beeinflusst und verändert. „Digitalisierung“ ist kein temporäres Thema, das in wenigen Jahren bewältigt sein wird. Vielmehr wird in den Kulturgutbewahrenden Institutionen in Anbetracht der weiter anwachsenden Bestände und Sammlungen permanent digitalisiert werden müssen. Dafür und für die Übernahme der „born digitals“ müssen Strukturen (Übernahmeverfahren, Langzeiterhalt etc.) geschaffen und unterhalten werden. Daher wird die Digitalisierung nicht nur im Bereich der Archive, sondern in allen Bereichen auf absehbare Zeit Thema der Kulturförderung des Landes sein.

Digitalisierung von analogem Kulturgut meint nicht nur die Sicherung dieses Kulturgutes. Dies würde implizieren, dass das Digitalisat das Original ersetzt, was aber nur in Ausnahmefällen der Fall ist. Vielmehr sind auch die Schonung, Verwaltbarkeit, Präsentierbarkeit und bessere Nutzungsmöglichkeiten Ziel der Digitalisierung analogen Kulturgutes.

Die digitale Langzeitarchivierung beinhaltet die langfristige Sicherung sowohl von originär digitalem Kulturgut (sog. born digitals) als auch von Digitalisaten. Sie ist das größte, technisch noch nicht vollständig gelöste Problem im Handlungsfeld der Erhaltung des kulturellen Erbes. Für digitales Archivgut und für digitale Pflichtexemplare besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Langzeitarchivierung durch das Archivgesetz und das Pflichtexemplargesetz. Zunehmend entsteht aber auch anderes zeitgenössisches Kulturgut in digitaler Form, das ebenfalls als Teil des kulturellen Erbes dauerhaft zu erhalten ist (vgl. auch § 7, Absatz 1, Satz 2).

§ 9 Förderung der kulturellen Bildung:

Die kulturelle Bildung gehört zu den zentralen Anliegen des KFG. Das zeigt sich schon in der Hervorhebung im Namen des Gesetzes. Zum andern wird die kulturelle Bildung in § 4 Absatz 3 als einer von drei Schwerpunkten der gesamten Kulturförderung herausgestellt. Dort wird betont, dass die Förderung der kulturellen Bildung vor allem dem Individuum und der Förderung seiner Kreativität dient.

§ 9 baut auf § 4 Absatz 3 auf. Absatz 1 stellt heraus, dass in diesem Handlungsfeld die systematische Zusammenarbeit des Landes mit den Gemeinden im Vordergrund steht. Absatz 2 konstituiert die Aufgabe der Kulturförderung, Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bil-

¹⁶ Vgl. *Standards für Museen S. 6 ff.*

derung zu begreifen und zu fördern. Absatz 3 stellt die gemeinsame Verantwortung und Notwendigkeit von Kooperation der mit kultureller Bildung befassten Bereiche Kultur, Bildung, insbesondere Schule, und Kinder- und Jugendarbeit heraus. Absatz 4 schließlich definiert die Rolle, die kulturelle Bildung als Förderschwerpunkt und als Querschnittsthema in allen Förderaktivitäten des Landes spielen soll.

Zu Absatz 1:

Im Handlungsfeld kulturelle Bildung kommt es in besonderem Maße darauf an, möglichst flächendeckend aktiv zu werden und – soweit es um Kinder- und Jugendliche geht – möglichst alle zu erreichen. Am Anfang steht deshalb die systematische Zusammenarbeit des Landes mit den Gemeinden. Das Gesetz bzw. das Land setzt hier vor allem auf großangelegte Förderprogramme, die den Gemeinden helfen sollen – ggfs. unter Einbeziehung auch freier Träger – ein möglichst vielfältiges Angebot kultureller Bildung im ganzen Land zu schaffen. Gemeinden sind da mal als Schulträger (so bei „Kultur und Schule“), mal als Träger von Musikschulen (so bei „Jedem Kind ein Instrument“), mal als für Kultur, Kinder- und Jugendarbeit und Schule gleichermaßen zuständige Institution (so beim „Kulturrucksack“) gefragt.

Als Ziel der Landesförderung kultureller Bildung nennt Absatz 1 neben dem möglichst vielfältigen und im ganzen Land ausgewogenen Angebot eine möglichst qualitätsvolle Vermittlungsarbeit. Damit wird der Kern dessen benannt, worauf es bei der kulturellen Bildung inhaltlich bzw. qualitativ ankommt: Kunst und Kultur sollen den Menschen, nicht nur Kindern und Jugendlichen, aber insbesondere ihnen, möglichst wirksam „vermittelt“ werden – sei es zum konsumtiven, sei es zum eigenschöpferisch – kreativen Gebrauch.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 geht davon aus, dass alle öffentlich zugänglichen Kultureinrichtungen aller Sparten und aller Träger auch Funktionen der kulturellen Bildung wahrnehmen, und dass sie offen sind für die Begegnung und für den kommunikativen Austausch mit an ihrem Angebot interessierten Menschen. Absatz 2 bringt zum Ausdruck, dass das Land die kulturellen Einrichtungen, die es fördert, gezielt auch in diesen Fähigkeiten bzw. Funktionen und entsprechenden Aktivitäten fördert. Absatz 2 Satz 2 konkretisiert das dahingehend, dass die Kooperation mit Bildungseinrichtungen, insbesondere mit Schule, aber auch mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, besonders wichtig und förderungswürdig ist. Durch diese Förderung werden auch Zielgruppen erreicht, die sonst kaum Zugang zu Kultureinrichtungen finden. Das Land fördert somit auch, dass sich die Kultureinrichtung für eine aktive Teilhabe aller *Kinder und Jugendlichen öffnet*.

Zu Absatz 3:

Das Handlungsfeld „Kulturelle Bildung“ ist in besonderem Maße dadurch geprägt, dass die Kulturförderung weder allein noch vorrangig dafür zuständig ist. Nach § 10 Absatz 1, Zf. 3, 3. AG KJHG zum Beispiel gehört die kulturelle Jugendarbeit zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit. Hierzu gehören insbesondere die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen. Auch das Bildungssystem, und insbesondere die allgemeinbildenden Schulen, widmen sich – unterrichtlich und außerunterrichtlich – dieser Aufgabe. Durch die Entwicklung hin zur Ganztagschule hat das Thema in jüngerer Zeit noch einmal an Bedeutung gewonnen. Es gibt wenige Politikfelder, die so sehr durch das Nebeneinander verschiedener Verantwortungsreiche und Akteure geprägt sind wie die kulturelle Bildung. Die zentrale Frage ist hier, wie aus dem Nebeneinander in der alltäglichen Praxis auf allen Ebenen ein konstruktives, Synergie erzeugendes Miteinander werden kann.

Kulturelle Bildung kann vor Ort nur dann optimal gelingen, wenn die Kultureinrichtungen und die Schulen, auch die Kindertageseinrichtungen und die Einrichtungen der außerschulischen kulturellen Bildung kooperieren und systematisch vernetzt sind. Dazu bedarf es einer gemeinsamen Planung von Kulturförderung, Schulverwaltung und Jugendhilfe auf örtlicher oder – im ländlichen Raum – regionaler Ebene. Im Idealfall entsteht daraus ein Gesamtkonzept der kulturellen Bildung, das eine zielgerichtete kooperative Entwicklung aller Beteiligten in einer Stadt oder Region ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 5 Absatz 6 des Gesetzes hinzuweisen, der als allgemeinen Grundsatz die Zusammenarbeit der Kulturförderung mit anderen Politikfeldern postuliert und dabei – gerade im Blick auf die kulturelle Bildung – die Zusammenarbeit von Kultur, Bildung und Kinder- und Jugendarbeit besonders hervorhebt.

Mit der vom Land geförderten Vernetzung vor Ort muss eine entsprechende ressortübergreifende Kooperation auf Landesebene einhergehen.

Einzubeziehen sind hier auch die vom Schulministerium initiierten „Regionalen Bildungsnetzwerke“, in die alle an Bildung beteiligten Akteure auf lokaler Ebene einbezogen werden sollen, um bereits vorhandene Ressourcen optimal nutzen und vernetzen zu können. Die gemeinsame Verantwortung des Landes und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen soll mit allen relevanten Partnern ausgebaut und vertieft werden. Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen arbeiten Schulen und Schulträger mit außerschulischen Bildungsträgern wie Kultur- und Jugendeinrichtungen zusammen. Das Land unterstützt damit die Städte und Kreise darin, flächendeckend zu kooperieren und eine ganzheitliche Bildungsstrategie zu entwickeln.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 macht kulturelle Bildungsaktivitäten in einer neuen Verbindlichkeit zum Bestandteil der gesamten Kulturförderung des Landes. Mit dieser Regelung wird kulturelle Bildung in einem umfassenden Sinn zum Querschnittsthema der Kulturförderung. Dies freilich in einer angemessenen Abstufung: am strengsten ist das Gesetz bei den eigenen Einrichtungen des Landes, die in jedem Fall verpflichtet sind, sich auch der Kulturellen Bildung zu widmen (was allerdings auch schon überall der Fall ist). Als Kann-Vorschrift ist die Regelung im Bereich der Projekt- und institutionellen Förderungen gestaltet. Hier kommt es nicht auf die generellen Bildungsaktivitäten des Förderempfängers an, sondern der Zuwendungsbescheid kann, wenn das vom jeweiligen Projekt her sinnvoll und erfolgversprechend erscheint, einen Teil der Fördersumme des Landes für das jeweilige Projekt verbindlich für kulturelle Bildung zweckbinden. Zum Umfang und auch zum Inhalt der zu fördernden Aktivitäten sagt das Gesetz bewusst nichts. Abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten ist dies durch die Förderentscheidung im Einzelfall zu definieren.

§ 10 Förderung der Bibliotheken:

Die Förderung der öffentlichen Bibliotheken wird in einem gesonderten Paragraphen geregelt, obwohl das nach der Systematik des 3. Teils auf den ersten Blick unnötig erscheint: Die Bibliotheken sind Einrichtungen im Sinne des § 6 und gehören damit zum Handlungsfeld „Kulturelle Infrastruktur“. Bibliotheken sind auch Einrichtungen der kulturellen Bildung i.S. des § 9. Außerdem haben sie gewisse Funktionen im Handlungsfeld „Erhaltung des kulturellen Erbes“ (§ 7). Was die „Künste“ (§ 6) angeht, mag man ihnen Aufgaben im Bereich der Literatur zuordnen. Aber alles das erfasst nicht hinreichend die Aufgabenstellung der Bibliotheken. Als ein bedeutender, die kulturelle Infrastruktur im ganzen Land nahezu flächendeckend prä-

gender Einrichtungstypus müssen sie daher als eigenständiges Handlungsfeld geregelt werden.¹⁷

Zu Absatz 1:

Indem Satz 1 die öffentlichen Bibliotheken als „Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur“ charakterisiert, macht er deutlich, dass sie weit mehr sind als bloße Bücheraufbewahr- und Ausleihstellen. Bibliotheken erfüllen in den Städten und Gemeinden zunehmend eine Funktion als besonders niederschwellig erreichbare Kultur- und Begegnungsstätten. Bildung und Kommunikation sind hier in einem weiteren Sinne zu verstehen als in § 9 Abs. 2, der sich allein auf Kultureinrichtungen bezieht und sie als Orte der kulturellen Bildung charakterisiert. Bibliotheken sollen auch als Orte der allgemeinen Bildung und Kommunikation gefördert werden, also auch dann, wenn die Bildung und die Kommunikation keinen unmittelbaren kulturellen Bezug haben. Als Informationszentrum bieten sie in der Wissensgesellschaft Orientierung und Unterstützung beim Umgang mit den modernen Informationsmedien und -technologien. Ihre Funktion als Bildungseinrichtung reicht von der frühkindlichen über die schulische Bildung bis zur beruflichen Qualifikation und darüber hinaus bis ins Alter. Diese umfassende bildungspolitische Funktion wird durch den Begriff des „lebenslangen Lernens“ zum Ausdruck gebracht, der den herkömmlichen Begriff der „Bildung“ einschließt.

Alle diese spezifischen Funktionen sind Gegenstand der Bibliotheksförderung im Sinne des § 10.

Eine weitere Besonderheit des Handlungsfeldes, die besondere Berücksichtigung im KFG erforderlich macht, ist die in Absatz 2 geregelte Fachberatungsstelle, die das Land zur Unterstützung der öffentlichen Bibliotheken unterhält. In keinem anderen Handlungsfeld gibt es etwas Vergleichbares.

Das allgemeine KFG kann nicht zugleich die Funktion eines speziellen Bibliotheksgesetzes übernehmen. In § 10 werden deshalb nur die Schwer- und Eckpunkte der Bibliotheksförderung des Landes definiert. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die zahlreichen regelungsbedürftigen Details in einer Förderrichtlinie geregelt werden müssen.

Die im Rahmen der Kulturförderung des Landes stattfindende Bibliotheksförderung bezieht sich nur auf die „öffentlichen Bibliotheken“. Damit sind öffentlich zugängliche Bibliotheken gemeint, die sich mit einem Angebot von Medien und Dienstleistungen an die allgemeine Bevölkerung wenden. Sie sind damit zu unterscheiden von den wissenschaftlichen Bibliotheken, die vom KFG nicht erfasst werden. Eine Besonderheit sind die „Landesbibliotheken“, siehe dazu § 19 Abs. 3.

Die öffentlichen Bibliotheken i.S. d. § 10 werden in NRW ganz überwiegend von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragen. Aber auch „freie Träger“, insbesondere die Kirchen, können Träger öffentlicher Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sein.

Satz 2 benennt die Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken, die Gegenstand der Landesförderung sind. Es geht um gezielte Hilfen und Förderprogramme, die die Bibliotheken in die Lage versetzen, den stetigen Wandel ihrer Funktionen, den permanenten Entwicklungs- und Erneuerungsbedarf zu bewältigen. Darüber hinaus unterstützt das Land ihre Leseförderung, die eine unverzichtbare Ergänzung der schulischen und familiären Leseförderaktivitäten darstellt.

¹⁷ Vgl. zur Bibliotheksförderung auch: Regionale Konferenzen S. 75 f.

Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken nicht institutionell und es fördert nicht die reguläre Anschaffung von Medien.

Zu Absatz 2:

Im Zeitalter von Globalisierung und Digitalisierung stehen öffentliche Bibliotheken vor neuen Herausforderungen und Aufgaben. Das weltweit verfügbare Wissen nimmt exponentiell zu, die Halbwertszeit des Wissens wird immer kürzer. Die Informations- und Kommunikationstechnologien unterliegen einer rasanten Weiterentwicklung und Veränderung. Um Bürgerinnen und Bürgern dabei auch in Zukunft über öffentliche Bibliotheken einen nachhaltigen und günstigen Zugang zu Informationen und Wissensquellen zu sichern, ist es unabdingbar, Strukturen und Konzepte unter Berücksichtigung der sich stetig und sehr schnell entwickelnden Rahmenbedingungen zukunftsfähig auszurichten und fortlaufend anzupassen.

Statt der Förderung eher kleiner Projekte in den einzelnen Bibliotheken sind zur Weiterentwicklung der öffentlichen Bibliotheken künftig vor allem landesweite Konzepte und Programme zu entwickeln und zu realisieren. Dazu gehört insbesondere auch die - im Rahmen der bisherigen Organisationsstruktur nicht hinreichend mögliche - Entwicklung von Problemlösungen, die von den Bibliotheken quasi als „Konfektionsware“ abgerufen werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Bibliotheken erforderlich, anstelle der bislang primär regional bzw. an Bezirksgrenzen orientierten Konzepte und Angebote künftig die vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und insbesondere Synergieeffekte zu schaffen sowie übergreifende Lösungen zu entwickeln. Dem dient die in Absatz 2 vorgesehene Einrichtung einer zentralen Fachstelle für öffentliche Bibliotheken. Die bislang in fünf Bezirksregierungen wahrgenommenen Dienstleistungs- und Unterstützungsangebote sind in einer bei einer Bezirksregierung anzusiedelnden zentralen Fachstelle für öffentliche Bibliotheken zu bündeln.

Neben den genannten Funktionen wird es weiterhin zu den wesentlichen Aufgaben der Fachstelle gehören, kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Die organisatorische Anbindung und Ausgestaltung der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken im Einzelnen ist noch zu prüfen und von dem für Kultur zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales zu regeln. Sie wird kostenneutral unter Nutzung der vorhandenen Personal- und Finanzressourcen realisiert werden.

§ 11 Förderung der Freien Szene und der Soziokultur:

zu Absatz 1:

§ 11 Absatz 1 konstituiert innerhalb bestimmter Handlungsfelder der Landesförderung ein besonderes Feld „Freie Szene“, das es um spezifischer Qualitäten willen zu fördern gilt.

Dass Organisationen und Einrichtungen der Freien Szene Landesförderung erhalten können, ergibt sich bereits aus § 6 in Verbindung mit § 7 und § 9:

Kultureinrichtungen und Organisationen, die das Land als Bestandteile der kulturellen Infrastruktur gem. § 6 fördert, sind auch nicht-kommunale bzw. privatrechtlich getragene, freigemeinnützig oder privatwirtschaftlich tätige Einrichtungen und Organisationen (vgl. Begründung zu § 6). Das Gesetz hebt die Freie Szene dennoch in einer besonderen Regelung hervor, weil es ihre Bedeutung als ein Feld spezifischer künstlerischer Produktions-, Präsentations- und Vermittlungsformen betonen und ihre gezielte Förderung durch das Land hervorheben will. Es geht hier also nicht um die äußerliche, formale Verfasstheit der Einrichtungen und Organisationen der Freien Szene – sie sind jedenfalls immer nicht-kommunal – sondern um den inhaltlichen Beitrag, den die freie Szene durch ihre spezifische Arbeitsweise insbe-

sondere zur Theater-, Tanz- und Musiklandschaft beisteuert. Es wird hier also nicht § 6, sondern § 7 (Förderung der Künste), § 9 (Kulturelle Bildung), § 12 (Kultur und Kreativwirtschaft), § 14 (gesellschaftlicher Wandel), § 15 (Strukturwandel) und § 17 (Experimente) ergänzt.

Den Begriff Freie Szene zu definieren, erweist sich als schwierig. Ursprünglich war Freie Szene Ausdruck für eine Gegenkulturszene zum etablierten Kulturbetrieb. Das Selbstverständnis der Freien Szene und ihr Verhältnis zur „Hochkultur“ ist inzwischen sehr viel differenzierter und komplexer. Die künstlerisch-ästhetischen Arbeitsansätze von „freier“ und „etablierter“ Szene sind durchlässiger geworden. Ein wesentlicher Unterschied ist aber in den künstlerischen Arbeits- und Organisationsformen zu sehen.

Die Stadt Münster hat 2005 einen Bericht zur Lage der Freien Szene gegeben und dazu überzeugend folgende Abgrenzungskriterien aufgeführt, die hier als Definition dienen können:

1. „Frei“ im Gegensatz zu den Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.
2. Ein künstlerischer Arbeitsansatz als Abgrenzung zu den freien Trägern der Stadtteilkultur sowie der Heimat- und Brauchtumspflege.
3. Eine längerfristig angelegte künstlerische Entwicklung/Weiterentwicklung als Arbeitsmaxime in Abgrenzung zu ausschließlich jahrgangs- oder projektbezogenen Zusammenschlüssen (Schülerbands, Theater AG's etc.).
4. Die Freiheit in der Wahl der Mittel, der Arbeitsformen und der jeweiligen Projektpartner.
5. Weiteres Merkmal ist, dass die freie Szene sehr häufig vernetzt im Bereich Medien und auch Sparten übergreifend arbeitet.

Das Maß an Professionalität ist hingegen nur bedingt Kriterium für die Zuordnung zum Bereich der Freien Szene, da sie auch für semiprofessionelle Ansätze offen ist.¹⁸

Zur Freien Szene gehören nicht nur Ensembles, sondern auch Einzel-Künstler und Künstlerinnen, wenn sie außerhalb öffentlicher Trägerstrukturen arbeiten. Die Freie Szene repräsentiert ein breites, häufig experimentelles künstlerisches Spektrum. Sie umfasst alle künstlerische Sparten und ihre Mischformen. Sie zeichnet sich durch sehr flexible Organisationsformen und die Fähigkeit aus, sehr direkt auf bestehende Bedarfe oder aktuelle Geschehnisse zu reagieren. Sie arbeitet häufig in internationalen Kooperationen. Sie erschließt immer wieder neue Stoffe, Themen, Spielweisen, ästhetische Ansätze, Publikumsschichten und Spielorte¹⁹.

Alle diese Spezifika machen die Freien Szene zu einem eigenständigen Handlungsfeld der Kulturförderung.

Zu Absatz 2:

Entsprechend den Ausführungen zu Absatz 1 gilt auch hier: Dass soziokulturelle Zentren Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und als solche grundsätzlich förderfähig sind, ergibt sich bereits aus § 6. Einer besonderen Regelung bedarf es, weil die Soziokultur inhaltlich einen spezifischen Beitrag zur Kulturlandschaft leistet, der durch die §§ 7 ff. nicht erfasst wird.

Der Begriff der Soziokultur beschreibt nach der Definition der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. „eine kulturelle Praxis mit starkem Gesellschaftsbezug, die sich auf sehr verschiedene Weise realisieren kann, immer entlang der aktuellen lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten. Diese Soziokultur ist ausgerichtet auf eine enge Verknüpfung des Alltagslebens der Menschen mit Kunst und Kultur und bietet mehr als eine ‚reine‘ elitäre Kunstförde-

¹⁸ Stadt Münster Ratsinfo.

¹⁹ Vgl. dazu auch Enquete-Kommission S. 110.

rung. Sie verkörpert andererseits aber keine Bewegung gegen die Kunst, sondern setzt auf die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen mit künstlerischen und kulturellen Mitteln“.²⁰

Soziokulturelle Zentren i.S. d. § 11 Absatz 2 sind demnach Kultureinrichtungen, die Kultur und Kunst mit der alltäglichen Lebenswelt verknüpfen. Ihre Arbeit wirkt über den Bereich der Kultur hinaus in andere Arbeitsbereiche hinein, wie z.B. in die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Soziales, Stadtentwicklung oder Umwelt. Dabei sind die Tätigkeitsbereiche der soziokulturellen Zentren im Einzelnen so breitgefächert, dass sie sich einer abschließenden verallgemeinernden Darstellung entziehen. Wichtiges gemeinsames Merkmal aller soziokulturellen Zentren – und damit auch eingrenzendes Kriterium gegenüber anderen Einrichtungen – ist aber, dass sie einen besonderen Beitrag zur kulturellen Teilhabe aller Menschen leisten. Soziokulturelle Zentren sind ihrer Natur und ihrem Selbstverständnis nach in ihrer Arbeit meist in erster Linie auf ihre Stadt oder sogar auf ihren Stadtteil bezogen. Sie sind deshalb nach dem allgemeinen Grundsatz, dass das Land in der Regel nur fördert, was über die Grenzen der örtlichen Gemeinschaft hinauswirkt, also mindestens regionale Bedeutung hat (§ 2 Absatz 2 Satz 3), großenteils nicht Gegenstand der Landesförderung. Es gibt aber auch einige soziokulturelle Zentren im Lande, denen überörtliche Bedeutung zukommt. Zum anderen unterstützt das Land die soziokulturellen Zentren dadurch, dass es die Umsetzung innovativer, landesweit beispielgebend wirkender Konzepte bzw. Projekte einzelner soziokultureller Zentren für eine gewisse Zeitspanne fördert (sog. „Konzeptförderung“). Ebenfalls im Sinne einer beispielhaften Erprobung neuer Wege fördert das Land z.B. Kooperationsprojekte soziokultureller Zentren mit kommunalen Theatern.

Auch die Förderung herausragender künstlerischer Projekte von soziokulturellen Zentren ist möglich. Das folgt dann aber nicht aus § 11 sondern aus § 6 in Verbindung mit § 7.

§ 12 Förderung der Kultur und Kreativwirtschaft:

Zu Absatz 1 und 2:

Die Kulturförderung und die Förderung der „Kultur- und Kreativwirtschaft“ sind in NRW verschiedenen Ressorts zugeordnet. Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist Teil der Wirtschaft, ihre Förderung ist Wirtschaftsförderung und fällt deshalb zunächst in die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums. § 15, der sich mit dem Thema „Kultur und Strukturwandel“ beschäftigt, bezieht sich ausdrücklich auch auf den Wirtschaftsbereich. Das KFG trifft dennoch eine spezielle Regelung zur Kultur- und Kreativwirtschaft, weil dieser spezielle Wirtschaftssektor nicht ein der Kultur gegenüber stehender, mit ihr allenfalls durch gewisse Wechselwirkungen und Kooperationsmöglichkeiten verbundener Politikbereich wie die Stadtentwicklung, die Regionalplanung, die allgemeine Wirtschaftsförderung oder die Tourismusförderung ist: Der Wirtschaftssektor „Kultur- und Kreativwirtschaft“ ist vielmehr zugleich unmittelbarer Bestandteil der Kultur. Er ist einer der drei Sektoren der Kultur und fundamental mit den beiden anderen Sektoren, dem öffentlichen und dem frei-gemeinnützigen Sektor, verbunden.²¹ Die drei Sektoren stehen in einer engen Wechselbeziehung zueinander, sind vielfältig aufeinander angewiesen. Zwischen ihnen ergeben sich breite Synergieeffekte, aber auch Abhängigkeiten. Der Schweizer Kreativwirtschaftsbericht von 2008 spricht von einem „kapillaren Austauschsystem“.²²

²⁰ Zum Begriff Soziokultur vgl. <http://www.soziokultur.de/bsz/node/17>, abgerufen am 2.5.2013.

²¹ Enquete-Kommission S. 348; vgl. oben Fn. 3.

²² Kulturwirtschaftsbericht Schweiz S. 28.

Die drei Sektoren sind so eng miteinander verbunden, dass in der kulturpolitischen Diskussion und in der Förderpraxis oft Unsicherheit über die Abgrenzung und damit auch über die Zuständigkeit für die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft besteht. Häufig wird sehr pauschal angenommen oder gefordert, dass die Kulturförderung des Landes auch die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft umfassen müsse. Das KFG muss Klarheit darüber herstellen, wie sich die Kulturförderung des Landes dazu verhält.

Die „Kultur- und Kreativwirtschaft“ wird heute nach inzwischen im deutschsprachigen Raum weitgehend übereinstimmender Auffassung definiert als „diejenigen Kultur- und Kreativunternehmen, welche überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen...“²³

Zur Kultur- und Kreativwirtschaft in diesem Sinne zählen Klein- und Kleinstunternehmen (z.B. selbständige Musiker, Autoren, Designer), aber auch Mittelständler (z.B. mittelständische Filmproduktionsfirmen) und Großunternehmen (wie z.B. Verlage). Nicht alle Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft finanzieren sich ausschließlich über den Markt, zum Teil erhalten sie in nicht unerheblichem Maß Unterstützung vor allem aus dem öffentlichen Bereich. Die Kultur- und Kreativwirtschaft wird üblicherweise in folgende 11 Teilmärkte unterteilt:

Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkmarkt, Markt der darstellenden Künste, Designwirtschaft, Architektenmarkt, Pressemarkt, Werbemarkt, Soft-/Games-Industrie.

§ 12 regelt nicht ausdrücklich, dass die Kulturförderung des Landes auch Kultureinrichtungen und -vorhaben fördert, die der Kultur- und Kreativwirtschaft zuzurechnen sind. Das ergibt sich bereits aus § 6 ff.. Für die Kulturförderung des Landes ist grundsätzlich unerheblich, ob der Förderungsempfänger privatwirtschaftlich oder gemeinnützig agiert. Es kommt allein darauf an, ob eine Einrichtung bzw. ein Vorhaben den Zielen und Handlungsfeldern der Kulturförderung des Landes gemäß den §§ 3 und 6 ff. entspricht, und ob die allgemeinen Voraussetzungen einer jeden Zuwendung gemäß der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vorliegen. Diese Fördervoraussetzungen führen dazu, dass die Landesförderung ganze Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft (z.B. den Pressemarkt, den Werbemarkt oder die Games-Industrie) nie und andere (z.B. den Buchmarkt oder den Architekturmarkt) nur selten erreicht, weil deren Aktivitäten sich faktisch ganz oder im Wesentlichen außerhalb der Handlungsfelder der Landeskulturförderung bewegen. Auch in den Branchen, die als „Kulturwirtschaft im engeren Sinne“ bezeichnet werden, weil sie sich näher an der Produktion und Verwertung von künstlerischen Leistungen bewegen, erfolgt eine Förderung aus dem Kulturretat nur relativ selten. Sie wird nur gewährt, wenn das Vorhaben den Handlungsfeldern der Kulturförderung zuzuordnen ist und wenn sie zu dessen Durchführung erforderlich ist (Subsidiaritätsprinzip) und im (kulturpolitischen) Landesinteresse liegt.²⁴ Die meisten Organisationen bzw. Vorhaben in der Kultur- und Kreativwirtschaft haben eine Landesförderung nicht nötig und dürfen deshalb auch keine bekommen. Landeskulturförderung erhalten aber beispielsweise einige der Kulturwirtschaft zuzurechnende Privattheater, weil sie einen Beitrag zur Theaterlandschaft leisten, der ohne die Förderung nicht existieren könnte.

²³Vgl. Kreativwirtschaftsbericht S. 21, der den entsprechenden Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder wiedergibt.

²⁴Kulturwirtschaftsbericht Schweiz S. 28.

§ 12 nennt über die Regelungen der §§ 6 ff., insbesondere des § 7 Absatz 2 hinausgehende Fördermaßnahmen, die die Künstlerinnen und Künstler gezielt als Akteure in der Kultur- und Kreativwirtschaft unterstützen.

§ 12 definiert so das relativ schmale Handlungsfeld, auf dem das kulturfördernde Land - zwischen allgemeiner Kunst- und Kulturförderung gem. § 6 ff. einerseits und Wirtschaftsförderung (des Wirtschaftsministeriums) andererseits - spezifisch kulturwirtschaftlich, d.h. auf wirtschaftliche Effekte abzielend, aktiv ist. Die Kulturförderung beschränkt sich auf die Förderung der Vorhaben und der Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern.²⁵ Sie konzentriert sich damit letztlich auf den Kern der Kulturwirtschaft – den schöpferischen Akt, der den Ursprung jeder kulturwirtschaftlichen Wertschöpfungskette bildet. Das heißt: Der Beitrag, den die Kulturförderung zur Kultur- und Kreativwirtschaft leistet, ist im Wesentlichen individuelle Künstlerförderung.

Kulturwirtschaftliche Unternehmen können gemäß Satz 2 in den Genuss von Kulturförderung kommen, wenn sie künstlerische Vorhaben durchführen, durch die sie die spezifischen Kompetenzen von Künstlerinnen und Künstlern für ihre Arbeit fruchtbar machen wollen.

Absatz 2 zielt insbesondere auf die sogenannten Kreativquartiere ab, an deren Entwicklung sich Kulturförderung bezüglich der Schaffung von guten Arbeitsbedingungen für Künstlerinnen und Künstler (z.B. Schaffung von preiswerten Arbeitsräumen, Ateliers etc.) beteiligen soll.

§ 13 Förderung der Breitenkultur:

Zu Absatz 1:

Das KFG beschäftigt sich ganz überwiegend mit künstlerischen und kulturellen Aktivitäten, die sich im professionellen Bereich abspielen. Umso wichtiger ist § 13, der das Handlungsfeld nichtprofessioneller Kulturaktivitäten regelt. Häufig spricht man auch von „Laienkultur“, doch bringt der Begriff „Breitenkultur“ besser deren grundlegende Rolle für die Kulturlandschaft und das Verhältnis von Breite und Spitze zum Ausdruck.

Die Breitenkultur lebt vom bürgerschaftlichen Engagement, dessen Unterstützung und Einbeziehung nach § 5 Absatz 2 zu den Grundsätzen der Kulturförderung gehört. Dieses Engagement findet alltäglich überall im Land auf hohem künstlerischem Niveau in zahlreichen Orchestern, Chören, Theater- und Tanzgruppen sowie Kulturvereinen statt. Alle diese Organisationen sind in ihrer Gesamtheit unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und damit ein Garant des vielfältigen kulturellen Angebots und der kulturellen Teilhabe in NRW. Die Breitenkultur zeichnet sich neben dem hohen Maß an ehrenamtlicher Arbeit durch die nichtkommerzielle Orientierung und die in der Regel nicht-elitären Ausdrucks- und Vermittlungsformen aus.²⁶

Zu der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vom Land besonders zu fördernden künstlerischen Spitzenleistung steht die Förderung der Breitenkultur nicht etwa im Widerspruch. Vielmehr bilden Spitzen- und Breitenkultur eine Einheit, sie bedingen und motivieren sich gegenseitig.

Das Land fördert in der Breitenkultur in der Regel nicht unmittelbar die einzelnen Projekte, sondern es stellt den in diesem Bereich tätigen Verbänden Fördermittel zur Verfügung, die diese im Rahmen bestimmter Förderprogramme bzw. nach mit dem Land abgestimmten Kriterien an ihre Mitglieder weitergeben. Ein erheblicher Teil der dafür verwendeten Mittel wird

²⁵ Enquete-Kommission S. 348.

²⁶ Enquete-Kommission S. 348.

nicht aus Steuermitteln sondern aus Konzessionseinnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt.

Mit der Zusammenarbeit von professionellen und nichtprofessionellen Akteuren sind nicht die zahlreichen professionellen Übungsleiter gemeint, die mit den Laien regelmäßig arbeiten. Vielmehr geht es um modellhafte Einzelvorhaben, die eine besondere Begegnung und künstlerische Zusammenarbeit von Breite und Spitze und damit verbunden einen Qualitäts- und Motivationsschub bei den beteiligten Laien ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 hebt innerhalb der Breitenkultur den Bereich der Musik hervor und regelt ihn detaillierter, weil in diesem Bereich landesweit eine einzigartige Dichte der Organisationen und Aktivitäten besteht, an denen weit mehr Menschen aller Generationen aktiv teilnehmen als das in anderen Sparten der Fall ist.

Im Bereich der Musik ist der Landesmusikrat als Dachverband der Musik-Fachverbände der wichtigste Partner des Landes. Von besonderer Bedeutung für die Fort- und Weiterbildung im Feld der Laienmusik ist die Landesmusikakademie NRW e.V. in Heek, die wesentlich aus Landesmitteln finanziert wird.

§ 14 Kultur und gesellschaftlicher Wandel:

Zu §§ 14 und 15:

Nach § 3 Zf. 4 gehört es zu den Zielen der Kulturförderung, die gesellschaftliche, wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens mitzugestalten. §§ 14 und 15 bauen darauf und konstituieren dieser Zielsetzung entsprechende Handlungsfelder der Landeskulturförderung. Während § 14 sich mit den Wirkungen der Kultur auf gesellschaftliche Entwicklungen befasst, ist § 15 der Kulturpolitik als Strukturpolitik gewidmet.

Mit §§ 14 und 15 bezieht sich das KFG auf Aufgabenbereiche, für die die Zuständigkeit bei anderen Ressorts der Landesregierung liegt: Die Kulturförderung des Landes ist originär nicht zuständig für die Stadtentwicklung, Regionalentwicklung, Tourismusentwicklung oder die Förderung der Wirtschaft. Einrichtungen der Kultur bzw. ihre künstlerischen und kulturellen Projekte können aber auf die Entwicklung in diesen Bereichen erhebliche Auswirkungen haben, d.h. sie können zum Faktor des gesellschaftlichen oder strukturellen Wandels werden. Die Kulturförderung tritt hier in eine enge Wechselbeziehung zu anderen Politikfeldern. Sie bedarf insoweit in besonderem Maße der Abstimmung bzw. Kooperation mit den jeweils primär zuständigen Stellen, insbesondere den zuständigen Ressorts der Landesregierung. Dies entspricht auch dem in § 5 Absatz 6 geregelten allgemeinen Grundsatz der Kulturförderung, wonach deren Bezüge zu anderen Politikfeldern stets besonders zu beachten sind und entsprechende Zusammenarbeit erforderlich machen.

Zu § 14:

Kulturpolitik ist immer auch Gesellschaftspolitik. Kunst und Kultur bzw. ihre Förderung haben immer auch gesellschaftliche Wirkungen²⁷ und sie reagieren ihrerseits auf gesellschaftliche Entwicklungen (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1). Wenn die §§ 3 Zf. 1 und 5 Absatz 3 die Teilhabe am kulturellen Leben als Ziel bzw. als Grundsatz der Kulturförderung postulieren, dann geht es dabei nicht nur um kulturpolitische, sondern auch um gesellschaftspolitische Fragen, wie z .B. die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft. Kulturförderung

²⁷ Enquete-Kommission S. 51.

muss daher immer auch unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Wirkungen gestaltet werden.

§ 14 konstituiert darüber hinausgehend ein besonderes Handlungsfeld der Kulturförderung, in dem Kunst und Kultur gezielt um ihrer gesellschaftspolitischen Wirkungen willen, d.h. als Faktoren des gesellschaftlichen Wandels gefördert werden. Die Kulturförderung hat hier nicht nur gesellschaftliche Nebenwirkungen, sie wird vielmehr gesellschaftspolitisch aktiv. Sie greift „quer“ zu den in den §§ 7-12 geregelten Handlungsfeldern Themen auf, die für die gesellschaftliche Entwicklung und gleichzeitig für Kunst und Kultur bedeutsam sind und entwickelt dazu spezifische Förderbereiche und -programme. Die Verwendung des Begriffes „gesellschaftlicher Wandel“ signalisiert, dass es um gesellschaftliche Entwicklungen von grundlegender Bedeutung und darum geht, einen Fortschritt zu erzielen.

Als aktuell wichtigstes Beispiel ist hier der demografische Wandel zu nennen, der in vielfältiger Weise Auswirkungen auf Kunst und Kultur hat, zu dessen Bewältigung Kunst und Kultur aber auch erhebliche Beiträge leisten können.

Hier ist insbesondere der Förderbereich der interkulturellen Kulturarbeit zu nennen, der die Kulturförderpolitik zum Bestandteil einer der großen gesellschaftspolitischen, bildungspolitischen, sozialpolitischen etc. Aufgabenstellungen unserer Zeit macht. Das Land hat in den vergangenen Jahren zur Interkultur zahlreiche Initiativen – von Forschungsprojekten bis zu Fortbildungsprogrammen – gestartet und unterschiedliche Förderprogramme aufgelegt. Interkultur ist ein typisches Querschnittsthema: es betrifft die Förderung der Künste ebenso wie die der kulturellen Bildung, es ist bedeutsam für die freie Szene und die soziokulturellen Einrichtungen ebenso wie für die „klassischen“ Kulturinstitutionen, z.B. die Theater und die Museen.

Der demografische Wandel erzeugt kulturpolitische Frage- bzw. Aufgabenstellungen auch im Hinblick auf die - insbesondere im ländlichen Raum - schrumpfenden Bevölkerungszahlen und im Hinblick auf die sich verändernde Alterspyramide. So ist z.B. das Thema „Kultur und Alter“ zu einem eigenständigen Feld der Kulturförderpolitik des Landes geworden. Auch die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Kulturbetrieb gehört – nach wie vor – zu den gesellschaftspolitischen Querschnittsthemen der Kulturförderung. Ein weiteres Beispiel ist das Thema der „Inklusion“, das auch als Thema der Kulturförderung an Bedeutung gewinnen wird. Ein die Gesellschaft aktuell stark veränderndes Phänomen mit großen kulturellen Auswirkungen und dementsprechenden kulturpolitischen Handlungsbedarf – nicht nur im Bereich der Archive und Bibliotheken – ist die Digitalisierung. In naher Zukunft wird es voraussichtlich ähnliche Bedeutung erlangen wie der demografische Wandel.

Die hier beispielhaft genannten Themen sind aktuell von großer Bedeutung und werden in der Zukunft vermutlich noch wichtiger werden. Dennoch ist in § 14 davon Abstand genommen worden, sie und/oder andere ausdrücklich gesetzlich zu verankern. Derartige Themen- und Problemfelder sind in einem ständigen Wandel begriffen. Angesichts der schwer vorhersehbaren gesellschaftlichen Entwicklungen erscheint es angebracht, es im Gesetz bei einer bewusst offen gehaltenen Formulierung zu belassen.

§ 15 Kultur und Strukturwandel:

Die Förderung des Landes nach § 15 beschränkt sich auf künstlerische und kulturelle Vorhaben und damit auf die Handlungsfelder der Kulturförderung, die in den §§ 6 – 13 definiert

sind. Die Besonderheit des § 15 liegt darin, dass in diesen Fällen eine besondere Zielsetzung neben die eigenen, der Kunst- und Kulturförderung immanenten Fördergründe und Ziele tritt: die gezielte Nutzung und Gestaltung der Interdependenzen, die zwischen dem jeweiligen Vorhaben und der Stadtentwicklung, der Regionalentwicklung, dem Tourismus etc. bestehen. Wenn Kulturpolitik auf diese Weise zur Landesstrukturpolitik wird, bedeutet das nicht, dass die Kultur bzw. die Kulturförderung einseitig für kulturfremde Zwecke in Dienst genommen wird. Das jeweilige Vorhaben wird möglicherweise vorrangig um seiner strukturpolitischen Wirkung willen gefördert, aber es muss immer auch als Kunst oder Kulturprojekt im Sinne der §§ 6-13 förderungswürdig sein. Hier ist auch die Regelung des § 3 Zf. 4 zu beachten, die für derartige Förderungen die alleinige Fokussierung auf wirtschaftliche oder städtebauliche Ziele ausschließt, indem er ihnen als umfassende Zielsetzung vorgibt, dass sie die „Qualität und Attraktivität des Landes und der Gemeinden“ verbessern sollen.

Als Beispiel für derartige vom Land geförderte Kunst- und Kulturprojekte mit deutlich ausgeprägter strukturpolitischer Zielsetzung ist zu nennen die Kulturhauptstadt Europas RUHR.2010 einschließlich ihrer über 2010 hinaus weitergeführten Teilprojekte, wie z.B. die große Kunst-im-öffentlichen-Raum-Ausstellung „Emscherkunst“.²⁸

Eine besonders intensive Wechselwirkung besteht zwischen Kultur und Tourismus, weshalb das Gesetz diesen Wirtschaftszweig besonders hervorhebt. Kultureinrichtungen und -projekte können sehr viel Tourismus hervorrufen und touristische Vermarktung kann sehr viel Kulturpublikum generieren. Hier ist deshalb eine gezielte, Synergien erzeugende Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse besonders angezeigt. § 15 stellt klar, dass die touristische Bedeutung eines Kulturprojektes ein legitimes Kriterium für eine Kulturförderentscheidung sein kann.

Dem entspricht es, dass im Masterplan Tourismus ausführlich die erhebliche Bedeutung beschrieben wird, welche die lebendige Kulturlandschaft in NRW für die touristische Vermarktung hat. Bei der Neuausrichtung der Tourismuspolitik des Landes gehört Kultur zu den ausgewählten Schwerpunkten. So können Kulturprojekte auch in den Genuss touristischer Landesförderung kommen. Dafür kommen allerdings ausschließlich Projekt-ideen in Betracht, die im Einklang mit der Tourismusstrategie des Landes und damit mit dem Masterplan Tourismus NRW stehen. Hierzu ist eine Abstimmung zwischen Wirtschafts- und Kulturministerium vorgesehen.

Das Gesetz beschränkt diese Art der Landesförderung auf bedeutende, für das ganze Land, nicht nur für einzelne Gemeinden oder Regionen relevante Projekte. Als Maßstab für diese Relevanz dient die Frage, ob das jeweilige Vorhaben geeignet erscheint, den Standort NRW mindestens im nationalen, besser im internationalen Wettbewerb zu stärken.

Dass Kultur ein Faktor struktureller Entwicklung außerhalb der Kultur sein kann, muss nicht nur von der Kulturförderung beachtet und in Kooperation mit den zuständigen Fachbereichen gestaltet werden, es muss auch von diesen Fachbereichen im Rahmen ihrer strukturentwicklungspolitischen Planungsprozesse – auf Landes- wie auf kommunaler Ebene – berücksichtigt werden. Dass die Zusammenarbeit von Kulturförderpolitik und Strukturentwicklungspolitik in diesem Sinne keine Einbahnstraße sein darf, ist als allgemeiner Grundsatz dem § 5 Absatz 5 zu entnehmen.

²⁸ Vgl. zu beiden Projekten RUHR 2010 Chronik, S. 111, 120 vgl. auch www.emscherkunst.de und www.dortmunder-u.de.

§ 16 Förderung interkommunaler Kooperation:

Zu Absatz 1:

Diese Regelung beschreibt die regionale Kulturförderung, die das Land seit 1996 als bundesweit einzigartige Form der Kulturförderung etabliert hat. Ziel ist es, die zehn nordrhein-westfälischen Kulturregionen Bergisches Land, Hellweg, Münsterland, Niederrhein, Ostwestfalen-Lippe, Region Aachen, Rheinschiene, Ruhrgebiet, Sauerland und Südwestfalen mit ihren historisch gewachsenen und/oder in regionaler Kooperation neu entwickelten Profilen zu stärken. Dabei setzt das Land auf die Bündelung von Kräften durch Kooperation, Austausch und Vernetzung zwischen Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen. Die Landesförderung bezieht sich in erster Linie auf von der Region ausgewählte Kooperationsprojekte und auf Geschäftsstellen, die die Kooperation in der jeweiligen Region organisieren.²⁹

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 geregelte Förderung für landesweit angelegte interkommunale Zusammenarbeit bezieht sich gegenwärtig auf zwei Institutionen: das NRW Kultursekretariat Wuppertal und das Kultursekretariat NRW Gütersloh. Ersteres ist ein Zusammenschluss vor allem der theatertragenden Städte in NRW, letzteres hat zurzeit (2013) 71 nicht-theatertragende Mitgliedstädte. Die Städte entscheiden in beiden Fällen frei, ob sie Mitglied sein wollen oder nicht. Sie finanzieren die jeweilige Geschäftsstelle gemeinsam im Wege einer Umlage und erhalten vom Land ein Projektbudget, über dessen kooperative Verwendung sie frei entscheiden.

In dem großen Flächenland NRW kommt diesen Organisationen, die einen permanenten Erfahrungsaustausch zwischen den Städten ermöglichen und ihnen landesweite Kooperationsplattformen zur Verfügung stellen, für die Identitäts- und Profilbildung als Kulturland erhebliche Bedeutung zu. Es handelt sich um besondere Bausteine der kulturellen Infrastruktur NRW, die in dieser Form bundesweit einzigartig sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schafft ein Förderinstrument des Landes, das bisher noch nicht praktiziert wurde. Es trägt zusammen mit weiteren Regelungen (§ 2 Absatz 2, § 6 Abs. 1 Satz 3, § 22 ff.) zu der Absicht des KFG bei, das Land bei Wahrung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, d.h. der Planungs- und Entscheidungsfreiheit der Gemeinden, stärker in Verantwortung für die Entwicklung der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft insgesamt und insbesondere der kulturellen Infrastruktur zu bringen.

Das Gesetz folgt damit einer auch bei den regionalen „Kulturkonferenzen auf den Weg zum Kulturfördergesetz“ deutlich gewordenen Erwartung der Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen im Lande.³⁰ Häufig wurde dort gefordert, das Land möge aktiver werden und im Rahmen seiner Kulturförderpolitik zur Lösung von Problemen beitragen, die sich allein auf örtlicher Ebene nicht mehr überwinden lassen. Hintergrund sind vor allem die großen finanziellen Probleme, in denen sich viele Gemeinden und Gemeindeverbände befinden. Sie werfen in der Tat existentielle Fragen der Zukunftsfähigkeit der kulturellen Infrastruktur in NRW auf. Das Land kann und darf keine direkte Planungsverantwortung für die Erhaltung, die Fortentwicklung, den eventuell notwendigen Umbau der kulturellen Infrastruktur in NRW übernehmen. Das Land kann aber aus einer Sicht auf das ganze Land, wo von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Regionen gewünscht, eine Moderatorenfunktion übernehmen, kann

²⁹ Vgl. dazu auch *Regionale Konferenzen*, S. 37 f.

³⁰ *Regionale Konferenzen* S. 8 und S. 28 ff.

Anstöße geben und mit seiner Förderung Anreize setzen, damit gemeindeübergreifende Kulturentwicklungsplanungen zustande kommen (vgl. auch § 6 Abs. 1 Satz 3).

§ 16 Absatz 3 spricht nicht von „fördern“, sondern von „unterstützen“. Dies ist der etwas allgemeinere Begriff, der auch die Beratung, die aktive Mitwirkung etc. des Landes umfasst, aber auch finanzielle Förderung nicht ausschließt.

Absatz 3 eröffnet nicht den Weg zur Förderung jedweder gemeindeübergreifender Kulturkooperation. Voraussetzung für diese Unterstützung durch das Land ist vielmehr, dass es um die dort genannten Entwicklungsfragen der kulturellen Infrastruktur geht. Im Übrigen bleibt die Förderung interkommunaler Kulturkooperationen auf die Regionale Kulturpolitik und die landesweit kooperierenden Kultursekretariate beschränkt.

§ 17 Experimente:

§ 17 macht deutlich, dass die durch §§ 6 bis 16 erfassten Handlungsfelder keine abschließende Definition der Kulturförderung des Landes beinhalten. Diese ist vielmehr grundsätzlich offen für Experimente und Innovation, die die Grenzen der hier definierten Handlungsfelder überschreiten. Damit kann die Kulturförderung insbesondere ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 2 Satz 4 gerecht werden, neue Entwicklungen in Kunst und Kultur anzuregen und Anstöße zur Erprobung entsprechender Maßnahmen zu geben. Eine solche Förderung kann auch dann gewährt werden, wenn das künstlerische Ergebnis offen ist, wenn also ein (überdurchschnittliches) Risiko des künstlerischen Scheiterns besteht.

Teil 4 – Landeseigene Kulturaufgaben

§ 18 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international:

Nach Art. 30 GG besitzen die Länder für das Schul- und Hochschulwesen, Bildung, Rundfunk/Fernsehen und Kunst die primäre Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit. § 18 konkretisiert diese – mit Blick auf den föderalen Bundesstaat – sogenannte „Kulturhoheit der Länder“, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“ ist, für den Bereich der Förderung von Kunst und Kunst. Das KFG insgesamt ist Ausdruck dieser Zuständigkeit des Landes NRW.

§ 18 beschäftigt sich speziell mit den Aufgaben, die sich daraus nach außen, d.h. im Verhältnis zu den 15 anderen Bundesländern, zum Bund, zur Europäischen Union und in sonstigen internationalen Beziehungen ergeben.

Die wichtigste Plattform des föderalen Bundesstaates, auf der sich das Land mit seinen kulturpolitischen Interessen in die politische Willensbildung auf der Bundesebene einbringt, ist der Bundesrat. Sowohl in der Kultusministerkonferenz als auch im Bundesrat wie auch auf europäischer Ebene ist die wichtigste Aufgabe die Mitwirkung an der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur.

Die wichtigste Plattform der Gemeinschaft der Länder, auf der das Land NRW seine Interessen einbringt und an der Formulierung und Umsetzung der gemeinsamen Interessen der 16 Bundesländer mitwirkt, ist die Kultusministerkonferenz. Dabei geht es sowohl um das erforderliche Minimum an Koordination und Kooperation unter den Ländern als auch um die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Länder gegenüber dem Bund und auf europäischer Ebene.

Daneben gibt es eine Reihe von Einrichtungen, die entweder in Kooperation der Länder untereinander (z.B. Kulturstiftung der Länder) oder vom Bund und den Ländern gemeinsam

(z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Bundeskunsthalle in Bonn, Haus der Geschichte in Bonn, Deutsche Digitale Bibliothek) getragen, in gemeinsamen Gremien entsprechend gesteuert und teilweise auch gemeinsam finanziert werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben im föderalen Bundesstaat und auf europäischer Ebene ist zwingender Kernbereich der Kulturförderaufgaben des Landes.

§ 19 Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes:

§ 19 beschäftigt sich mit den Beiträgen, die das Land selbst zur kulturellen Infrastruktur im Sinne des § 6 leistet. Im Gegensatz zu § 18, der die Kompetenz des Landes zur Vertretung nach außen regelt, geht es in § 19 um die nach innen gerichtete Kompetenz des Landes, neben den Kulturaktivitäten der Gemeinden, der frei-gemeinnützigen und der privatwirtschaftlichen Träger nach Maßgabe eigener kulturpolitischer Zielvorstellungen und Aufgabendefinitionen als Akteur, d.h. als (Mit-)Träger von Kultureinrichtungen im Kulturleben *aufzutreten*.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 macht eigene Kultureinrichtungen des Landes davon abhängig, dass Aufgaben erfüllt werden, die im Landesinteresse liegen. Zur Definition des Landesinteresses wird man § 2 Absatz 2, Satz 3 entsprechend heranziehen, d. h. das notwendige Landesinteresse wird in der Regel nur gegeben sein, wenn die Einrichtung Aufgaben von mindestens regionaler oder landesweiter Bedeutung wahrnimmt und die mit ihr verfolgten Ziele ohne das Engagement des Landes nicht erreicht werden könnten.

Wenn das Land sich an kulturellen Einrichtungen als Mitträger beteiligt, so geschieht das zumeist in der Rechtsform einer GmbH oder einer Stiftung. Es sind aber auch andere Organisationsformen denkbar, zum Beispiel die Form eines Vereins. Im Sinne dieser Vorschrift beteiligt sich das Land z.B. gemeinsam mit dem RVR an der Kultur Ruhr GmbH (RuhrTriennale) oder gemeinsam mit der Stadt Düsseldorf an der Neue Schauspiel GmbH (Schauspielhaus Düsseldorf). Die Beteiligung des Landes an Stiftungen kann sowohl durch (Mit-)Stiftung als auch durch Zustiftung entstehen. Aktuell beteiligt sich das Land zum Beispiel als alleiniger Stifter an der Stiftung Kunstsammlung NRW und der Kunststiftung NRW sowie als Mitstifter an der Stiftung Museum Schloss Moyland, der Stiftung Schloss Dyck, der Stiftung Stadtgedächtnis Köln und an der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung. Auch zur Umsetzung des Landesprogramms „Jedem Kind ein Instrument“ hat das Land eine Stiftung gegründet. In der Rechtsform eines Vereins beteiligt sich das Land an der Zukunftsakademie NRW in Bochum. Alle diese Einrichtungen werden im Gesetz nicht namentlich benannt, weil hier Veränderungen eintreten können: es können Trägerschaften bzw. Beteiligungen hinzutreten, es können aber auch welche wegfallen. Auch die Rechtsform kann sich ändern.

Zu Absatz 2:

Das Landesarchiv NRW ist hier der Vollständigkeit halber bzw. zur Klarstellung genannt. Es handelt sich um eine besonders wichtige und große Kultureinrichtung des Landes, deren Aufgaben allerdings im Archivgesetz NRW spezialgesetzlich geregelt sind (Vgl. § 1 Absatz 3).

Zu Absatz 3:

Das Gleiche wie für Absatz 2 gilt auch für die in Absatz 3 besonders hervorgehobenen Landesbibliotheken, die die Aufgabe haben, die nach dem „Pflichtexemplargesetz NRW“ abzuliefernden Medien zu sammeln, zu erschließen, für die Benutzung bereitzustellen und zu

erhalten (§ 1 Abs. 2 Pflichtexemplargesetz NRW). NRW unterhält keine spezielle(n) Landesbibliotheken. Diese Aufgabe ist durch das Pflichtexemplargesetz arbeitsteilig den Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster übertragen.

§ 20 Kunst am Bau:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verankert die Verpflichtung des Landes, bei ausgewählten Baumaßnahmen des Landes im Rahmen der vorhandenen Mittel Aufträge an bildende Künstler zu vergeben. Er hat einen eng umgrenzten Regelungsgehalt. Das darüberhinausgehende Thema „Kunst und Bau“, auch die Förderung von „Kunst im öffentlichen Raum“ etc. sind nicht Gegenstand des § 20 sondern werden ggfs. nach § 7 KFG gefördert.

Die Initiative Kunst und Bau – die bereits in den baupolitischen Zielen des Landes (Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 19.10.2002) ausdrücklich als baukulturelles Ziel des Landes verankert ist – soll im Rahmen der Finanzierbarkeit verstärkt fortgeführt werden.

Zu den für die Baupolitik des Landes verpflichtenden baupolitischen Zielen (dort Ziel 3) zählt die Einbeziehung einer künstlerischen Gestaltung bei Landesbauten bzw. Gebäudeteilen oder Außenbereichen, wenn es sich um besonders prominente und / oder öffentlichkeitswirksame Gebäude handelt. Die künstlerische Gestaltung von Landesbauten ist nicht nur ein Element der Künstler- und der Kunstförderung, sie soll auch zur Qualität und Wertsteigerung der Gebäude beitragen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Baukultur und zur Identifikation mit dem Gebäude und ggf. mit dem Quartier. Das Land als Bauherr wird so seiner Rolle als baukulturelles Vorbild gerecht.

Zu Absatz 2:

Zuständig für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 ist der jeweilige Bauherr. Dies kann sowohl der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW sein als auch eine Hochschule, eine Universitätsklinik o.Ä.. Diese Zuständigkeit besagt auch, dass Kunst-am-Bau-Projekte nur im Einvernehmen mit dem Bauherren möglich sind.

In kulturfachlichen Fragen – das ist vor allem die Vorbereitung und Durchführung der Auswahl-Wettbewerbe – ist das Ministerium zuständig, das dafür auch die erforderlichen Mittel bereitstellt.

Die Anforderung eines transparenten Verfahrens für die Auswahl der Künstler macht in der Regel die Durchführung eines Wettbewerbes erforderlich. Die frühzeitige Einbeziehung der Künstler in den Planungsprozess soll eine optimale Integration der Kunst in die Architektur und – im Idealfall – eine wechselseitige Befruchtung beider Disziplinen bewirken. Sie soll so früh wie möglich erfolgen. Ob und wann das jeweils der Fall ist muss nach den Gegebenheiten des jeweiligen Bauvorhabens entschieden werden. Die frühzeitige Kooperation muss von den Projektbeteiligten gewollt sein und kann nicht erzwungen werden.

Zu Absatz 3:

Die Richtlinie hat die Aufgabe, den Anforderungen an ein transparentes Verfahren genüge zu tun.

§ 21 Sonstige Aktivitäten des Landes:

§ 21 stellt klar, dass die §§ 18 bis 20 keine abschließende Regelung der möglichen Eigenaktivitäten des Landes beinhalten. Das Land ist vielmehr handlungsfähig, wenn es neue Auf-

gaben erkennt oder die Durchführung eigener Veranstaltungen für im Landesinteresse notwendig oder sinnvoll erachtet.

§ 21 ergänzt die in § 19 die geregelte Kompetenz des Landes, eigene Kultureinrichtungen zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, durch eine Art „Generalklausel“, die Aktivitäten - welcher Art auch immer - ermöglicht. Insbesondere kann das Land als Kultur-Veranstalter auftreten. Voraussetzung ist immer ein besonderes Landesinteresse. Das wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn die Aktivität auf eine landesweite oder zumindest überregionale Bedeutung oder Ausstrahlung abzielt.

Bei einzelnen Veranstaltungen, bei denen das Land als (Mit-)Veranstalter auftritt, kann sich das Interesse des Landes auch aus einem Zusammenhang mit anderen Landesaufgaben, z.B. Repräsentationsaufgaben, ergeben.

Als Beispiele für „sonstige Aktivitäten“ sind Kongresse, Tagungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen bzw. kulturpolitischen Themen zu nennen, die geeignet sind, Anregungen und Impulse zu geben und die Entwicklung des kulturellen Lebens im Lande voranzubringen.

Besonders erwähnt wird das Thema „Marketing“, weil es zu den oft übersehenen Kulturförderaufgaben des Landes gehört, Marketingaktivitäten für das Kulturland NRW -nach innen ebenso wie bundesweit und international - zu entfalten. Hierher gehören beispielweise auch die groß angelegten Kulturaustausch-Projekte, die das Land mit Staaten wie Frankreich und Polen durchgeführt hat. Derartige Projekte dienen der Pflege der internationalen Beziehungen und der Völkerverständigung, sind aber zugleich auch Marketingmaßnahmen für das Kulturland NRW.

Teil 5 – Kulturförderplan

Der Kulturförderplan stellt ein neuartiges Instrument in der Förderpolitik des Landes dar. Auf das ganze Land bezogene planerische Ansätze finden sich in der Kulturförderpolitik NRW bisher vor allem in der Regionalen Kulturpolitik, wobei allerdings die kulturpolitischen Zielsetzungen dezentral auf regionaler Ebene definiert und mit Projektmitteln des Landes unterstützt werden. Die Brandenburgische Kulturentwicklungskonzeption von 1997 war der erste Plan, der eine landesweite Steuerung kulturpolitischer Maßnahmen enthielt. Dem Beispiel Brandenburgs sind inzwischen weitere ostdeutsche Bundesländer gefolgt. Ihnen gingen jeweils intensive Abstimmungsprozesse mit örtlichen und regionalen Partnern voraus. Ziel war und ist es insbesondere, ungeordnete Abbauprozesse zu verhindern.

Der Kulturförderplan des KFG ist kein Kulturentwicklungsplan für das ganze Land. Er hat unmittelbar lediglich Geltung für die Kulturförderpolitik des Landes. Er betrifft und beeinflusst aber die Kulturarbeit vieler Akteure im Land, die deshalb in den Prozess seiner Erarbeitung einbezogen werden sollen.

Wichtigste Partner sind dabei die Gemeinden und Gemeindeverbände. Aber auch die freien Träger und Künstler und Kulturschaffenden spielen im Planungsvorlauf eine wichtige Rolle. Dies bedingt einen intensiven dialogischen Prozess. Die Kulturförderung des Landes auf eine mittelfristige planerische Grundlage zu stellen, entspricht dem heutigen Verständnis

einer vorsorgenden und aktivierenden Kulturpolitik.³¹ Kulturförderung in diesem Sinne will nicht nur auf kulturelle Impulse oder Ereignisse reagieren oder sich auf staatliches Kunstmäzenatentum beschränken. Unter den heutigen Verhältnissen einer gewachsenen und ausdifferenzierten Kulturlandschaft und den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist ein strategisches und planerisches Vorgehen erforderlich, mit dem Entwicklungen eingeleitet, vorangetrieben und gesteuert sowie Strukturen gesichert werden sollen.

Der Kulturförderplan soll außerdem für alle Kultur-Akteure im Lande deutlicher sichtbar machen, welche Ziele und welche Strategie das Land verfolgt. Mit dem 5-jährigen Planungszeitraum soll er mehr Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit erzeugen. Schließlich soll er sowohl für das Parlament, namentlich den Kulturausschuss des Landtages, als auch für die Kulturschaffenden im Lande die Möglichkeiten der kulturpolitischen Mitwirkung und Mitgestaltung erweitern. Der zu seiner Erarbeitung jeweils notwendige Arbeitsprozess innerhalb und außerhalb des Parlaments schafft eine neue Plattform für den kulturpolitischen Diskurs. Es entsteht mehr Öffentlichkeit und eine neue Qualität dieses Diskurses. Er unterstreicht und verstärkt die politische Bedeutung der Kulturförderpolitik des Landes.

§ 22 Zweck und Inhalt:

Zu Absatz 1:

Der Kulturförderplan stellt eine Selbstbindung des Regierungshandelns dar. Der vorgesehene Planungszeitraum von 5 Jahren entspricht der Dauer einer Legislaturperiode. Die „Förderperiode“ wird allerdings nicht identisch mit der Legislaturperiode, sondern jeweils um ein Jahr versetzt sein. Der Förderplan leitet die Förderpolitik des Landes für die jeweilige Förderperiode.

Satz 2 nennt die beiden wichtigsten Ziele, die mit dem Kulturförderplan verfolgt werden und macht sie zum generellen Maßstab für seine Ausgestaltung: Transparenz und Planungssicherheit. Das bedeutet: Der Plan wird zwar keine einzelnen Projekte bzw. Fördermaßnahmen benennen, aber er muss doch so konkret, aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar sein, dass die Kulturakteure im Land daraus konkrete Folgerungen für ihre Planung ziehen und sich (in der Regel) auf deren Gültigkeit für die jeweilige Förderperiode verlassen können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt die Inhalte des Kulturförderplans und bestimmt damit die „Tiefenschärfe“, die die Planung haben soll. Dabei baut er auf den Regelungen des 1. und des 2. Teils des KFG auf. Der Plan hat die Aufgabe, die in § 3 geregelten generellen Ziele und die in § 4 geregelten generellen Schwerpunkte der Kulturförderung jeweils für die Förderperiode zu konkretisieren. Die Regelung macht deutlich, dass der Kulturförderplan nicht lediglich ein Geldverteilungsplan sein soll, sondern ein kulturförderpolitisches Konzept mit entsprechenden Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen und konkrete Schwerpunktsetzungen – heruntergebrochen auf die verschiedenen Handlungsfelder der Landesförderung (§§ 6-15) – vorzunehmen hat. Dazu gehört auch, diese inhaltliche Förderplanung mit entsprechenden Finanzplanungen zu verbinden und insbesondere die intendierten Entwicklungen der Kulturlandschaft über die 5 Jahre auch finanziell abzubilden. Förderentscheidungen im Einzelfall, auch konkrete Förderempfänger, werden dagegen im Förderplan nicht enthalten sein. Auch wird der Plan nicht die Funktion von Förderrichtlinien für einzelne Handlungsfelder der Kulturförderung übernehmen. Diese werden vielmehr wie bisher bei Bedarf – im Einvernehmen

³¹ Enquete-Kommission S. 105. Obwohl er kein „Landeskulturentwicklungsplan“ ist, kommt der Kulturförderplan den Vorstellungen der Enquete-Kommission doch recht nahe.

mit dem Finanzminister – vom für Kultur zuständigen Ministerium erlassen (Vgl. § 28). Auch die Kompetenzen, über Förderanträge zu entscheiden und entsprechende Zuwendungsbescheide im Sinne des § 44 LHO zu erlassen, bleiben durch den Kulturförderplan unberührt. Der Plan leitet also die konkreten Förderentscheidungen im Einzelfall, aber er ersetzt sie nicht. Er hat die generelle Funktion, die Landesförderung auf die von ihm definierten Ziele, Schwerpunktbereiche und Entwicklungsperspektiven zu fokussieren. Der Kulturförderplan hat zugleich die Funktion einer kulturpolitischen mittelfristigen Finanzplanung, die allerdings ihrerseits der Umsetzung durch die entsprechenden Haushaltspläne und durch die mittelfristige Finanzplanung des Finanzministers bedarf. Er stellt eine politische Vereinbarung über die in der Förderperiode beabsichtigte Finanzausstattung der Kulturförderung des Landes und die zielgerichtete Verwendung der Mittel dar, die aber unter Haushaltsvorbehalt steht.

Zu Absatz 3:

Die Regelung folgt dem Grundsatz des partnerschaftlichen Handelns von Land und Gemeinden in der Kulturförderung sowie der in § 2 geregelten Aufgabenverteilung zwischen ihnen. Die Kulturförderung des Landes bezieht sich in wesentlichen Teilen auf die kulturellen Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände und sie kommt in allen Fällen dem Angebot von Kunst, Kultur und kultureller Bildung in den Gemeinden zugute. Insofern ist zwingend, dass der Festlegung der kulturpolitischen Zielsetzungen des Landes im Kulturförderplan eine Analyse der kulturellen Entwicklung in den Gemeinden und der daraus sich ergebenden Förderbedarfe zugrunde gelegt wird. Eine zentrale Erkenntnisquelle stellt der gem. § 25 alle fünf Jahre vorgelegte Landeskulturbericht dar, der die aktuelle Lage der Kultur in NRW beschreibt und insbesondere die Situation in den Gemeinden beleuchtet. Darüber hinaus stellen die jährlichen Kulturförderberichte nach § 24, die Evaluationsmaßnahmen nach § 26 sowie die Wirksamkeitsdialoge nach § 27 wichtige Planungsgrundlagen dar. Wichtige Erkenntnisse bezieht das für Kultur zuständige Ministerium schließlich auch aus der Zusammenarbeit mit den Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen, die sich insbesondere im Zuge von projektbezogenen und institutionellen Landesförderungen ergibt.

§ 23 Verfahren:

Zu Absatz 1:

Der Plan soll zu Beginn einer Legislaturperiode aufgestellt werden. Dabei sind aber die praktischen Abläufe der Regierungsbildung und -arbeit zu berücksichtigen. So wird der Plan nach Bildung der Regierung erarbeitet und aufgestellt werden, d.h. in der Regel innerhalb eines Jahres nach Beginn der Legislaturperiode. Da er für die Dauer von 5 Jahren Geltung beanspruchen soll, umfasst er dann auch noch das erste Jahr der folgenden Legislaturperiode und „überbrückt“ damit automatisch die Erarbeitungsphase der neuen Regierung.

Die Aufstellung des Kulturförderplans durch das Ministerium schließt ein regierungsinternes Abstimmungsverfahren mit anderen Ressorts entsprechend der Geschäftsordnung der Landesregierung ein.

Zu Absatz 2:

Das Gesetz schreibt eine Beteiligung des zuständigen Ausschusses während des Aufstellungsverfahrens ausdrücklich vor. Eine förmliche Beschlussfassung ist nicht vorgesehen. Der Kulturförderplan bleibt ein Instrument des Regierungshandelns. Ihm kommt aber eine besondere Bedeutung zu, die ihn von anderen Gegenständen unterscheidet, über die das für Kultur zuständige Ministerium üblicherweise im Ausschuss Bericht erstattet. Dementspre-

chend verwendet das Gesetz den Begriff der Beteiligung. Es weist dem Ausschuss damit eine mitgestaltende Funktion zu. Dies entspricht der gesetzgeberischen Intention, die Kulturpolitik des Landes stärker parlamentarisch zu verankern und ihr damit ein größeres politisches Gewicht zu geben.

Zu Absatz 3:

Hinsichtlich der Beteiligung der Kulturschaffenden gibt das Gesetz der Landesregierung einen Gestaltungsspielraum. Im Verfahren muss sichergestellt sein, dass deren Bedürfnisse und Belange in angemessener Weise eingebracht werden. Das wird in Form von Anhörungen und Stellungnahmen zum Förderplan-Entwurf des Kulturministeriums geschehen, kann aber auch vorgelagerte Workshops, Tagungen, Symposien zu bestimmten Fragestellungen und andere Formate der Beteiligung am Erarbeitungsprozess umfassen. In jedem Fall soll die Aufstellung des Förderplans mit einem breit angelegten, öffentlichen und damit transparenten kulturpolitischen Diskurs im Lande verbunden sein.

Eine bestimmte Form der Veröffentlichung wird durch das Gesetz nicht festgelegt.

Teil 6 – Berichtswesen und Qualitätssicherung

Im 6. Teil des KFG geht es um Instrumente, mit deren Hilfe die Qualität und Wirkung der Kulturförderung des Landes – nicht etwa der geförderten Kunstwerke – überprüft, optimiert und gesichert werden soll. Die Förderentscheidungen sollen möglichst nachvollziehbar sein. Sie sollen auf einer möglichst soliden Datenbasis, planvoll und zielorientiert getroffen werden. Über die Umsetzung der Planungen und die Erreichung der Ziele soll regelmäßig Rechenschaft abgelegt und ein öffentlicher Diskurs geführt werden.

§ 24 Kulturförderbericht:

Die derzeitige Praxis der regelmäßigen Veröffentlichung eines Kulturförderberichtes im Sinne einer Rechenschaftslegung soll fortgesetzt werden und wird mit dieser Regelung gesetzlich verankert. Die Kulturförderberichte haben sich als ein sinnvolles Instrument der Rechenschaftslegung der Kulturförderung des Landes erwiesen, mit dem die Verwendung des Kulturförderetats in übersichtlicher Form dokumentiert und für eine breite Öffentlichkeit transparent gemacht wird. Für die Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen im Lande stellen die Berichte viele nützliche Informationen bereit.

Sie sind zugleich für das Kulturministerium ein wichtiges Hilfsmittel zur Überprüfung der eigenen Förderpraxis. Zukünftig werden sie auch für die Erstellung des Landeskulturberichtes (§ 25) und des Kulturförderplans (§ 22 ff.) von Bedeutung sein.

§ 25 Landeskulturbericht:

Zu Absatz 1:

Der Kulturbericht und der Kulturförderplan (§ 22 ff.) haben gemeinsam die Funktion, die kulturpolitische Diskussion im Lande zu intensivieren und auf ein höheres Niveau zu heben. Sie sollen die politische Bedeutung der Kultur – auf Landesebene, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden - unterstreichen und stärken. Kulturbericht und Kulturförderplan wechseln im zeitlichen Ablauf einander ab und stehen in einer engen Wechselbeziehung zueinander: Der Kulturbericht prüft und beschreibt die Umsetzung des am Beginn der Legislaturperiode aufgestellten Kulturförderplans und bildet zugleich eine wesentliche Grundlage für den da-

nach folgenden Förderplan. Er soll dazu beitragen, dass der Kulturförderplan und die gesamte Kulturpolitik des Landes zielgerichtet und strategisch aus einer Gesamtsicht auf die NRW-Kulturlandschaft ausgerichtet werden. Erforderlich ist eine solide Basis von Daten und Fakten. Gerade im Kulturbereich herrscht derzeit noch ein starker Mangel an belastbaren statistischen Daten.

Dies wird man mit dem NRW-Landeskulturbericht nicht vollständig ausgleichen können, aber es sollte doch möglich sein, einige kulturstatistische Schlüsseldaten spezifisch für NRW regelmäßig zu erheben und allen Kulturverantwortliche im Lande zur Verfügung zu stellen.

Die nur grobe Zeitangabe in Satz 1 „einmal in jeder Legislaturperiode“ bedeutet zunächst, dass ca. alle 5 Jahre ein solcher Bericht vorgelegt werden soll. Er sollte so spät wie möglich erscheinen, damit die Förderpolitik der auslaufenden Legislaturperiode soweit wie möglich untersucht und bewertet werden kann. Andererseits muss der erforderliche Abstand zum einsetzenden Wahlkampf gewahrt werden. So wird die Arbeit am Bericht wohl jeweils nach Aufstellung des Förderplans, d.h. Anfang des 2. Jahres der Legislaturperiode beginnen und gegen Ende des 4. Jahres mit der Einbringung in den Landtag enden, d.h. insgesamt jeweils ca. 3 Jahre in Anspruch nehmen.

Satz 2 nennt als einen Fragenkomplex, den der Kulturbericht regelmäßig untersuchen und bewerten soll: die Entwicklung von Kulturangeboten und die demgegenüber stehende Nachfrage des Publikums in allen Sparten. Dies hat nicht den Hintergrund, dass konkrete Förderentscheidungen von der Publikumsnachfrage abhängig gemacht werden sollen. Die – inhaltliche und quantitative – Veränderung der Kulturangebote einerseits und des Publikumsverhaltens andererseits sind vielmehr wichtige Seismographen, aus denen die Entwicklung der Kulturlandschaft insgesamt, neue Trends ebenso wie krisenhafte Erscheinungen abgelesen werden können. Interessant wird beispielsweise sein, ob hier Auswirkungen der Förderprogramme des Landes oder des Förderverhaltens der Gemeinden sichtbar werden. Insgesamt wird die immer wiederkehrende und damit auch längerfristige Verläufe erkennbar machende Analyse der Entwicklung von Kulturangeboten und Publikumsnachfrage zu einer fundierteren kulturpolitischen Debatte im Lande beitragen.

Der Bericht soll nicht nur statistisch-quantitative, sondern auch qualitative Untersuchungen und daraus abgeleitete Vorschläge zu zentralen Fragen der Kulturförderpolitik enthalten. Es wird angestrebt, dass die Daten für den Landeskulturbericht und den Kulturförderbericht soweit möglich und sinnvoll geschlechtsspezifisch erhoben werden.

Er ist ausdrücklich nicht nur ein Bericht über die Kulturförderung bzw. die Kultureinrichtungen und -aktivitäten des Landes, sondern ein Bericht zur Lage der Kultur in NRW insgesamt, d.h. er nimmt auch und gerade die Kulturentwicklung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Blick. Er wird deshalb für die Kulturverantwortlichen und die Kulturschaffenden in den Gemeinden genauso interessant und für ihre Arbeit nützlich sein wie für die auf Landesebene Verantwortlichen. Die Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung, die er nach Absatz 1 Satz 2 enthalten soll, beziehen sich ggfs. nicht nur auf die Landesregierung, sondern auch auf die Kulturförderung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Schlussfolgerungen besitzen keine Verbindlichkeit. Sie schaffen aber die Grundlage für eine die Gemeinden und das Land verbindende kulturpolitische Debatte, die dazu beitragen kann, dass die Kulturförderung von Land und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zukünftig stärker korrespondieren und ineinander greifen, ohne dass in die jeweilige Planungs- und Entscheidungsfreiheit eingegriffen wird.

Der Kulturbericht ist deshalb ein besonders wichtiger neuer Baustein des in § 2 Absatz 1 und 3 dargestellten partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Land und Gemeinden.

Deshalb konstituieren die Sätze 2 – 4 des Absatzes 2 Mitwirkungspflichten der Gemeinden: Satz 2 bezeichnet die Verpflichtung, bereits vorhandene Daten oder Daten, die die Gemeinde zwar bisher noch nicht erhoben hat, zukünftig aber im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung aus eigenem Willen zu erheben bereit ist, dem Land zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand, der damit für die Gemeinde verbunden ist, muss sich in engen, im Zuge der üblichen Kulturverwaltungsarbeit leistbaren Grenzen halten. Satz 3 begründet die Verpflichtung der Gemeinden, diese Daten in einer bestimmten Weise landeseinheitlich auf zubereiten, damit sie vom Land für den Landeskulturbericht verwendet werden können. Satz 4 schließlich gibt dem Land die Berechtigung, Daten, die für den Landeskulturbericht benötigt werden, nach Satz 2 und 3 aber nicht beschafft werden können, auf eigene Kosten selbst zu erheben oder durch Dritte erheben zu lassen. Insoweit beschränkt sich die Mitwirkungspflicht der Gemeinden dann auf die Duldung bzw. organisatorisch-logistische Unterstützung der mit der Datenerhebung Beauftragten.

Diese Mitwirkungspflichten berühren das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, sind aber von vergleichsweise geringem Gewicht und mit dem Verfassungsrecht vereinbar. Insbesondere ist der Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie³² nicht berührt, weil die „Kulturhoheit“ der Gemeinden durch diese nicht substantiell, d. h. in ihren identitätsbestimmenden Merkmalen beschränkt wird. Die Entscheidungsfreiheit der Kommunen bezüglich der Art und Weise der Aufgabenerledigung im Bereich der Kultur wird durch sie in keiner Weise eingeschränkt. Die Mitwirkungspflichten dienen demgegenüber einem überwiegenden überörtlichen Interesse des Gemeinwohls. Sie liegen insbesondere im Interesse der Gemeinden selbst. Die Erfassung von Daten, die Aufschluss geben über den Stand und die Entwicklung des Kulturlebens im Lande insgesamt mit und damit gerade auch in den Gemeinden, verfolgt das Ziel, den Kulturverantwortlichen und Kulturschaffenden für ihre Arbeit nützliche Informationen und Entscheidungsgrundlagen an die Hand zu geben. Sie können darauf zurückgreifen, müssen es aber nicht.

Erkenntnisse über die Entwicklung der Kultur in den Gemeinden des Landes insgesamt sind von großem Wert für jede kommunale Kulturverwaltung, können aber von der einzelnen Gemeinde nicht beschafft werden. Wenn das Land diese Aufgabe übernimmt, handelt es im eigenen Interesse an einer optimalen Kulturförderung, erbringt aber zugleich eine wertvolle Service-Leistung für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Zudem werden sich die Ergebnisse des Landeskulturberichts, wenn sie auch fundierte Erkenntnisse über die Entwicklung der Kultur in den Gemeinden umfassen, in deren Interesse auf den jeweils nächsten Kulturförderplan des Landes auswirken (vgl. zum Zusammenspiel von Kulturförderplan und Landeskulturbericht die Begründung zu § 22 Absatz 3). Dass die praktische Handhabung dieser Mitwirkungspflichten den Möglichkeiten und Interessen der Gemeinden gerecht wird, wird durch die vom Gesetz vorgesehene Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sichergestellt.

Was die Kosten und damit die Konnexitätsfrage angeht, so ist durch die Beschränkung auf bereits vorhandene Daten oder ohnehin vorgesehene Datenerhebungen und durch die Kostenübernahme durch das Land in allen anderen Fällen sichergestellt, dass die Bagatellgrenze nicht überschritten wird.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um einen von der Landesregierung zu erarbeitenden Bericht. Das Kulturmministerium kann diesen Bericht aber nicht vollständig selbst erarbeiten. Es wird zu seiner Vorbereitung Aufträge an verschiedene Institute, Wissenschaftler, Autoren, Statistiker etc. ver-

³² Vgl. z. B. VerfGH NW, NWVBl. 1996 S. 426 (S. 427 m. w. N.).

geben. Das wird in Absatz 2 Satz 1 klargestellt. Vor allem kann der Bericht seine Funktion nur erfüllen, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände an seiner Erstellung mitwirken.

Zu Absatz 3:

Der Landeskulturbericht soll auch bewirken, dass sich der Landtag einmal in jeder Legislaturperiode mit dem Stand und den Perspektiven der Kultur im Lande eingehend befasst und die politische Bedeutung dieses Politikfeldes unterstreicht. Deshalb wird der von der Landesregierung erarbeitete Landeskulturbericht dem Landtag zugeleitet, der nach seiner Geschäftsordnung über die Art und Weise der Behandlung des Berichts entscheidet.

§ 26 Evaluation der Förderungen:

Auch im Kulturbereich ist eine Evaluation – entgegen einer oftmals vorgebrachten Ansicht – möglich und sinnvoll. Allerdings müssen die Gegenstände und Kriterien der Erfolgs- bzw. Wirksamkeitskontrolle unter sorgfältiger Berücksichtigung der Besonderheiten von Kunst und Kultur definiert werden.³³ Insbesondere die ästhetische Qualität von Kunst kommt als Gegenstand staatlicher Evaluation unmittelbar nicht in Betracht. Soweit die Produktion von Kunst Gegenstand der Förderung ist, kann die Evaluation sich nur auf sekundäre, mittelbare Wirkungen der Kunst beziehen, z.B. auf den Publikumszuspruch oder auf wirtschaftliche, z.B. touristische Auswirkungen, Medienpräsenz etc.

Der Begriff der „Fördermaßnahmen“ wird hier als Oberbegriff für alle Kulturförderaktivitäten des Landes verwendet: Zum einen kann das Land die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einzelner Projektförderungen überprüfen. Zum anderen kann sich die Überprüfung aber auch auf ganze Förderprogramme, zum Beispiel im Bereich der kulturellen Bildung, beziehen. Zum Beispiel können die langfristigen Auswirkungen auf die an einem Projekt teilnehmenden Menschen, auf das Publikum, das kulturpolitische Umfeld, die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklung etc. untersucht werden. Es kann sich um – u.U. langfristig angelegte – wissenschaftliche Evaluationen oder um einfachere Erhebungen oder Abfragen handeln. Meist bedürfen solche Evaluationen einer Mitwirkung des Förderempfängers, die nach Inhalt, Form und Umfang im Zuwendungsbescheid festzulegen ist. Die Verpflichtung muss also von vornherein besprochen, definiert und zum Bestandteil der Förderung gemacht werden, sie kann nicht im Nachhinein auferlegt werden. Inhalt und Umfang der Verpflichtung müssen der jeweiligen Förderung angemessen sein, d.h. was und wie viel zu tun ist, muss mit dem Inhalt und Charakter des geförderten Projektes und mit dem finanziellen Umfang der Förderung im Einklang stehen. Bei institutionellen Förderungen müssen die Trägerstruktur sowie die finanziellen und personellen Ressourcen der Einrichtung berücksichtigt werden.

§ 27 Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes:

Diese Regelung greift die bereits in der Vergangenheit durchgeführten Veranstaltungsformate der kulturpolitischen Dialoge, aber auch der „Regionalkonferenzen auf dem Weg zu einem Kulturfördergesetz“ auf. Das generelle Ziel des KFG, für mehr Transparenz der Kulturförderung des Landes und für einen intensiveren kulturpolitischen Diskurs und damit für eine möglichst innovative und den Interessen der Kulturschaffenden gerecht werdende Kulturförderungspolitik zu sorgen, ist ohne eine aktive Einbeziehung der Betroffenen nicht erreichbar. Es sind

³³ Vgl. *Regionale Konferenzen* S. 64 f.

dafür die unterschiedlichsten Formate denkbar, stets aber sollen die Veranstaltungen dialogischen Charakter haben, also Kommunikation auf Augenhöhe ermöglichen.

7. Teil – Förderverfahren

§ 28 Förderverfahren:

Zu Absatz 1:

Die Regelung in Absatz 1 verweist auf die zuwendungsrechtlichen Grundlagen für das Förderverfahren, nämlich das Haushaltsgesetz, die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung, die dazu existierenden Verwaltungsvorschriften, die für die Kulturförderung in gleicher Weise gelten wie für alle anderen Zuweisungen von Haushaltsmitteln. Damit ist klargestellt, dass alle besonderen Regeln für das Kulturförderverfahren, die das Gesetz im Folgenden oder in Richtlinien aufstellt, sich im Rahmen der allgemein für Zuwendungen geltenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bewegen. Das Förderverfahren ist an die zur LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften, die allgemeine und an handlungsfeldbezogene förmliche Förder Richtlinien des § 29 Absatz 2 KFG gebunden.

Für Förderprogramme des Landes werden in der Regel – wenn nicht Förderrichtlinien – zumindest Fördergrundsätze bzw. Förderleitlinien nach § 29 Absatz 2 erstellt und veröffentlicht. An sie sind die für die Förderentscheidung zuständigen Stellen wegen des Gebots zur Gleichbehandlung aller Antragsteller ebenfalls gebunden.

Zu Absatz 2:

Das auf der Grundlage der zur LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften praktizierte zuwendungsrechtliche Verfahren ist in der Vergangenheit – nicht nur im Bereich der Kultur – immer wieder diskutiert und kritisiert worden: es wird – vor allem im frei-gemeinnützigen Bereich – als zu bürokratisch und modernisierungsbedürftig empfunden³⁴. Es werde speziell den wirtschaftlichen und künstlerischen Existenz- und Arbeitsbedingungen von Kultureinrichtungen und -organisationen und ihren berechtigten Interessen nicht gerecht. Es sei von Misstrauen geprägt und überfordere die frei-gemeinnützigen Förderempfänger oftmals.³⁵ Auch bei den „Regionalkonferenzen auf dem Weg zum Kulturfördergesetz“ ist immer wieder solche oder ähnliche Kritik zum Ausdruck gekommen.³⁶

Auf diese berechtigte Kritik zu reagieren erfordert nicht, das Haushalts- und allgemeine Zuwendungsrecht zu ändern. Es geht vielmehr um eine Änderung der Verwaltungspraxis, welche sich aus Verwaltungsvorschriften, Regelungen zu den Zuwendungsbescheid-Nebenbestimmungen, Erlassen und aus dem alltäglichen Handeln der Bewilligungsbehörden, des Finanzministeriums und nicht zuletzt aus den Prüfungsberichten des Landesrechnungshofes ergibt.

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zum Bürgerschaftlichen Engagement hat in ihrem Schlussbericht festgestellt: „Bereits durch eine vernünftige Anwendung bestehender Vorschriften im Interesse der Zuwendungsnehmer könnten wesentliche Verbesserungen erzielt werden.“³⁷ Die bedeutet aber nicht, dass das Problem durch Verweis auf die Einzelfall-Entscheidung der einzelnen Verwaltungsmitarbeiterin oder des einzelnen Verwaltungsmitarbeiters erledigt werden kann. Die nachhaltige Veränderung der Verwaltungspraxis bedarf vielmehr dementsprechender allgemeingültiger Regelungen.

³⁴ Vgl. BT-Drs. 14/8900, S. 304 ff sowie Empfehlungen Deutscher Verein.

³⁵ Vgl. Kulturrat.

³⁶ Regionale Konferenzen S. 43 ff.

³⁷ BT-Drs. 14/8900, S. 305.

Das KFG gibt Veranlassung und schafft die Möglichkeit einige der Probleme des Zuwendungsverfahrens aufzugreifen und zu lösen.

Das Gesetz selbst ist allerdings rechtssystematisch nicht die richtige Ebene für die zu diesem Zweck zu treffenden Regelungen. Will man in diesem Bereich etwas verändern, so muss es auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften erfolgen. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um generell gültige Änderungen für alle Förderbereiche handeln soll oder ob man spezielle Regelungen nur für den Kulturbereich treffen möchte. Letzteres ist nur in einem durch die allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften begrenzten Rahmen in Form einer Förderrichtlinie möglich. Da es sich bei den angesprochenen Problemen im Wesentlichen um solche handelt, die sich im Rahmen der LHO und ohne Änderung der dazu erlassenen VV lösen lassen, beschränkt sich das KFG darauf, den Erlass einer speziell für den Kulturbereich geltenden allgemeinen Förderrichtlinie zu ermöglichen, die neben die herkömmlichen Förder Richtlinien zu einzelnen Förderprogrammen oder Handlungsfeldern der Kulturförderung tritt. Der Entwurf einer solchen allgemeinen Kulturförderrichtlinie ist im Zusammenhang mit dem KFG erarbeitet worden und dem Gesetzesentwurf als Anhang beigelegt. Sie soll im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit in den Blick genommen und diskutiert werden, um dann unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes in den für Förderrichtlinien geltenden Verfahren in Kraft gesetzt zu werden.

Satz 2 des Absatzes 2 definiert die Zielrichtung dieser allgemeinen Kulturförderrichtlinie: Sie soll dazu beitragen, dass das Förderverfahren im Rahmen der geltenden Verwaltungsvorschriften möglichst unbürokratisch und einfach – einfacher als bisher vielfach praktiziert – abläuft. Satz 2 betont, dass die selbstverständlich auch im Kulturbereich zu beachtenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Lichte der in § 3 genannten Ziele der Kulturförderung zu sehen, zu interpretieren sind. Das heißt: die Förderrichtlinie soll dazu beitragen, dass die zur Verfügung gestellten Fördermittel in möglichst optimaler Weise und in größtmöglichem Umfang den Zielsetzungen der Förderung – und damit den diesen Zielsetzungen dienenden Förderprojekten – tatsächlich zugute kommen. Das betrifft insbesondere das Verständnis von Wirtschaftlichkeit: in der Regel ist im Kulturbereich das am wirtschaftlichsten, was aus den zur Verfügung gestellten Fördermitteln quantitativ und qualitativ ein Maximum an künstlerischem bzw. kulturellem Ertrag bringt.

Im Einzelnen geht es in diesem Zusammenhang um folgende Probleme und Fragestellungen:

a) Vereinfachung der Verwendungsnachweise

Eine wesentliche Entbürokratisierungsmaßnahme, die gerade für den freigemeinnützigen Bereich, aber auch für die Bezirksregierungen dringend erforderlich ist, ist die Vereinfachung der Verwendungsnachweise.³⁸ Es handelt sich hier um ein Problem, das zwar gerade in der Kulturförderung besonders drückt, sich aber grundsätzlich für alle Förderbereiche gleichermaßen stellt. Deshalb kann es nur durch eine Änderung der allgemeinen VV gelöst werden.

Das Finanzministerium bereitet zurzeit eine Novelle der VV vor, in der u.a. der sogenannte vereinfachte Verwendungsnachweis, der bisher nur ausnahmsweise möglich war, in Anpassung an die entsprechende Regelung des Bundes zum Regelfall werden

³⁸ Regionale Konferenzen S. 48.

soll. Deshalb kann dieses Problem im Rahmen des KFG bzw. der Kulturförderrichtlinie außer Betracht bleiben.

- b) Förderung durch fachbezogene Pauschalen (Ziffer 1.3 der Förderrichtlinie)
 Ausdrücklich ausgenommen vom Geltungsbereich der Förderrichtlinie wird in ihrer Ziffer 1.3. die Förderung durch „fachbezogenen Pauschalen“. Dabei handelt es sich um eine besondere Form der Zuwendung an Gemeinden, die wesentlich zur Entbürokratisierung und zur Entschärfung der Eigenanteil-Problematik bei Haushaltssicherungskommunen beiträgt. Die Fördermittel werden den Gemeinden zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die Durchführung bestimmter Aufgaben in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt. Diese besondere Form der Förderung wird vom Geltungsbereich der Kulturförderrichtlinie ausgenommen, weil sie in § 29 des jährlichen Haushaltsgesetzes in Verbindung mit dem jeweiligen Haushaltsplan geregelt ist. Sie eignet sich nur für landesweit nach einheitlichen Kriterien durchzuführende Förderprogramme. Das Kulturministerium ist bemüht, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in allen geeigneten Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Zurzeit wird im Kulturbereich in Form von fachbezogenen Pauschalen das landesweite Programm „Kulturrucksack“ umgesetzt.
- c) Definition zuwendungsfähiger Ausgaben bei Projektförderungen (Ziffer 4.3.2 der Förderrichtlinie)
 Die Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben ist ein in der Praxis häufig auftretendes Problem im Bereich der Förderung nicht-kommunaler Projektträger, d.h. insbesondere der sog. „Freien Szene“. Zuwendungsfähig im Rahmen einer Projektförderung sind grundsätzlich die Ausgaben, die durch das jeweilige Projekt verursacht sind (vgl. Nr. 2.4 VV zu § 44 LHO). Wenn also z.B. für das Projekt Personal eingesetzt wird, das beim Projektträger durchgängig beschäftigt, also auch ohne das jeweilige Projekt dort tätig ist, entsteht die Zweifelsfrage, ob entsprechende Personalkosten durch das Projekt verursacht werden. In der Praxis wird dies häufig verneint, ja es wird darin geradezu der Unterschied gesehen zwischen der institutionellen Förderung und der Projektförderung: die institutionelle Förderung betrifft die Institution als solche mit allen ihren Kosten, die Projektförderung nur die durch das Projekt zusätzlich entstehenden Kosten. Diese Verwaltungspraxis führt insbesondere in der freien Szene, die nur selten institutionell gefördert wird und in ihrer Existenz häufig ganz von einer Abfolge von Projektförderungen abhängt, zu großen Problemen. Die Basiskosten des Ensembles/der frei-gemeinnützigen Einrichtung (also Personal- und allgemeine Betriebskosten, wie Heizung, Reinigung, Büro, Telekommunikation etc.) werden so oftmals nicht gefördert. In der Praxis führt dies häufig dazu, dass in Förderanträgen und Verwendungsnachweisen die Personal- und allgemeinen Betriebskosten (fälschlich) als spezifische Projektkosten dargestellt werden. Derartige Bemühungen sind weder kulturpolitisch sinnvoll noch rechtlich notwendig. Die Kultur-Förderrichtlinie stellt klar, dass eine anteilige Finanzierung von „allgemeinen Ausgaben“ bei Zurechenbarkeit auch im Rahmen einer Projektförderung möglich ist.

„Allgemeine Ausgaben“ sind solche, die nicht durch das jeweils zu fördernde Projekt zusätzlich ausgelöst werden, die vielmehr beim Projektträger ohnehin anfallen, sich aber auf Leistungen beziehen, die dem Projekt abgrenzbar und daher nachweisbar zuzurechnen bzw. für seine Durchführung erforderlich, mithin zurechenbar sind. Es handelt sich beispielsweise um Ausgaben für fest angestelltes Personal, auch Leitungspersonal, das für das betreffende Projekt (anteilig) eingesetzt wird. Es handelt

sich zudem um allgemeine Sachausgaben des Projektträgers, ohne die das geförderte Projekt nicht durchgeführt werden könnte, z. B. Miet- und Nebenkosten für Büroräume des für das Projekt eingesetzten Personals. Diese Ausgaben müssen aber dem Projekt konkret zugerechnet werden können, d.h. es muss vom Zuwendungsnehmer eine nachweisbare, konkrete, zur Durchführung des jeweiligen Projektes notwendige Leistung im Förderantrag dargestellt und später im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Dabei wird man auf der Grundlage von nachgewiesenen allgemeinen Kosten (z. B. Heizkosten) auch mit Pauschalen (z. B. pro Quadratmeter Bürofläche) arbeiten können. Ob bestimmte „allgemeine Ausgaben“ dem jeweiligen Projekt noch hinreichend konkret und direkt zugeordnet werden können, ist eine Frage, die die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kosten- und Finanzierungsplanes zu beurteilen hat.

Diese Möglichkeit, „allgemeine Ausgaben“ als zuwendungsfähig anzuerkennen, gilt nur für frei-gemeinnützige Zuwendungsnehmer – nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Richtlinie sichert so eine einheitliche Verwaltungspraxis im Bereich der Kulturförderung, die insbesondere dem Bereich der „Freien Szene“ zugutekommt.³⁹

d) Finanzierungsarten – Anwendung der Festbetragsfinanzierung (Ziffer 4.2 der Förderrichtlinie)

Gemäß Nr. 2.2 VV bzw. VVG zu § 44 LHO werden die Zuwendungen grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar als Anteilsfinanzierung, als Fehlbedarfsfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung. Die drei möglichen Finanzierungsarten stehen in den VV gleichberechtigt nebeneinander. Die Bewilligungsbehörde hat vor Bewilligung zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass von der Möglichkeit der Festbetragsfinanzierung nur selten Gebrauch gemacht wird. Hierbei wird wohl oftmals dem fiskalischen Aspekt (Möglichkeit einer eventuellen Rückforderung) größeres Gewicht beigemessen als den mit der Festbetragsfinanzierung einhergehenden Vorteilen. Das sind z.B. die Reduzierung von Verwaltungsaufwand bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen, mehr Flexibilität für die Förderempfänger, ggf. stärkerer Anreiz für die Förderempfänger zur Einwerbung von Drittmitteln. Unter Berücksichtigung dieser Vorteile sollte die Festbetragsfinanzierung in der Kulturförderung häufiger, als es bisher Verwaltungspraxis ist, angewendet werden.⁴⁰ Ziffer 4. 2 der Förderrichtlinie trifft eine Regelung, die den fiskalischen Interessen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genüge tut und zugleich dem Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung sowie an einer optimalen Verwirklichung des Zuwendungszwecks entgegenkommt: Satz 1 stellt gegenüber der bisher in der Regel geübten Praxis heraus, dass eine seriöse, nachvollziehbare, erkennbar auf Erfahrung beruhende Schätzung insbesondere auch der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Einnahmen hinreichend ist, um sich für die Finanzierungsart der Festbetragsfinanzierung zu entscheiden. Dass gerade in der Kultur fast immer Abweichungen, insbesondere auch unerwartete Erfolge, möglich sind, spricht nicht gegen die Festbetragsfinanzierung.

Satz 2 geht noch einen Schritt weiter und bestimmt die Festbetragsfinanzierung im Sinne der Entbürokratisierung, der Verwaltungsvereinfachung und einer sinnvollen

³⁹ Vgl. Regionale Konferenzen S. 44.

⁴⁰ Vgl. Regionale Konferenzen, S. 45.

Kosten-Nutzen-Relation unter bestimmten Voraussetzungen zur Regel-Finanzierungsart. Es geht hier um die Relation zwischen dem bürokratischen Minderungsaufwand und dem möglichen finanziellen Vorteil auf Seiten des Zuwendungsnehmers einerseits und dem bürokratischen Minderaufwand und möglichen finanziellen Nachteil durch Verzicht auf eine anderenfalls anfallende Rückzahlung auf Seiten des Zuwendungsgebers andererseits. Wenn das Land an der Finanzierung eines Projektes nicht mit mehr als 50 % der Ausgaben und nicht mit mehr als 50.000 € beteiligt ist, überwiegen die Vorteile einer Festbetragsfinanzierung auf beiden Seiten den eventuell möglichen fiskalischen Nachteil auf Seiten des Landes in jedem Fall. Deshalb ist in diesen Fällen zukünftig immer die Festbetragsfinanzierung anzuwenden.

- e) Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements (Ziffer 4.3.1 der Förderrichtlinie)
Zur Berücksichtigung von ehrenamtlichem Engagement bei der Bemessung von Zuwendungen existiert bereits eine Förderrichtlinie, die unverändert weitergilt und auf die in der neuen, allgemeinen Kulturförderrichtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird.⁴¹
- f) Sponsoringmittel als Eigenanteil (Ziffer 4.4 der Förderrichtlinie)
Gemäß Nr. 2.4.3 VV bzw. Nr. 2.3.3 VVG zu § 44 LHO können zweckgebundene Spenden für die Bemessung der Zuwendung außer Acht bleiben und den verbleibenden Eigenanteil insoweit ersetzen, wenn dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zur erbringender Eigenanteil in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Die Förderrichtlinie soll diese Regelung für die Kultur dahingehend ausweiten, dass dies im Einzelfall auch für angeworbene Sponsorenmittel gelten kann. Zwar handelt es sich bei Sponsorengeldern, anders als bei Spenden, um Drittmittel, die mit einer Gegenleistung verbunden sind, so dass die Interessenlage im Einzelnen divergiert. Zuwendungsrechtlich spricht jedoch nichts gegen eine Gleichstellung dieser Mittel.
Mit der Regelung soll es den Zuwendungsnehmern ermöglicht werden, neben Spenden auch Sponsorenmittel als Eigenanteil einzubringen. Allerdings bleibt es notwendig, von Fördernehmern ein Minimum an „echtem“ Eigenanteil zu verlangen, der ihr Eigeninteresse an der jeweiligen Maßnahme deutlich macht. Aber in Zeiten schwieriger Haushaltslagen der Gemeinden und Gemeindeverbände und in Zeiten geringer werdender öffentlicher Fördermittel sind kommunale Einrichtungen wie freie Kulturträger häufig nicht in der Lage, diesen „echten“ Eigenanteil aufzubringen. Sie sind, um überhaupt eine Finanzierung zustande zu bringen, darauf angewiesen, Spenden und Sponsorenmittel einzuwerben. Die neue Förderrichtlinie soll daher Spenden und Sponsorenmittel als Eigenanteil anerkennen. Sie leistet so einen wesentlichen Beitrag dazu, dem Zustand entgegenzuwirken, dass ausgerechnet die Kulturträger, die sie am dringendsten nötig hätten, keine Landesförderung mehr erhalten können, weil sie den Eigenanteil nicht aufbringen können. Sie rechtfertigt sich auch aus der Tatsache, dass die Einwerbung von Sponsorenmitteln in der Regel sehr aufwändig ist und – ebenso wie die Einwerbung von Spenden – ein starkes Zeichen für das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an dem geförderten Projekt ist. Die Regelung stärkt die Motivation der Träger, sich um Spenden und Sponsoren zu bemühen.

⁴¹ Runderlass d. Staatskanzlei – IV.1-03.0 v. 07.06.2010, abrufbar unter <https://recht.nrw.de>.

Förderrichtlinien zu den verschiedenen Handlungsfeldern der §§ 6 – 17 können erlassen werden, müssen aber nicht. Solche fachspezifischen Förderrichtlinien machen insbesondere dann Sinn, wenn in einem Handlungsfeld über einen längeren Zeitraum ein Förderprogramm realisiert, werden soll, indem über eine Vielzahl gleich oder ähnlich gelagerter Förderfälle nach im Vorhinein definierbaren Kriterien zu entscheiden ist.

Dementsprechend wird beabsichtigt, auch für das Handlungsfeld Kunst am Bau eine Richtlinie zu erlassen. Diese soll so gestaltet werden, dass den Anforderungen an ein transparentes Auswahlverfahren genüge getan wird.

§ 29 Formen der Förderung

§ 29 benennt die verschiedenen Rechtsformen, in denen Kulturförderung möglich ist. Die Fördervereinbarung nach § 30 ist nicht als eigenständige Rechtsform der Förderung zu sehen. Sie ist ihrem Rechtscharakter nach entweder Zuwendungsvertrag im Sinne des § 54 VwVfG oder beidseitig bloß politische Absichtserklärung, die zu ihrer zuwendungserheblichen Umsetzung jeweils noch eines Zuwendungsbescheides bedarf (siehe im Einzelnen die Begründung zu § 30). Zwei besondere Formen der Förderung sind im Haushaltsgesetz geregelt: Die fachbezogenen Pauschalen nach § 29 Haushaltsgesetz, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung für bestimmte Aufgaben zur Verfügung gestellt werden und Förderungen nach § 30 Haushaltsgesetz, durch die Glücksspieleinnahmen für bestimmte gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 30 Fördervereinbarungen:

Nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW kann eine Behörde anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde. Die Kulturförderung des Landes erfolgt in der Regel durch begünstigende Verwaltungsakte, sogenannte Zuwendungsbescheide. Das Land unterstützt Kultureinrichtungen der Gemeinden wie z.B. Theater und Orchester bisher durch solche einseitigen „hoheitlichen“ Zuwendungen.

Es investiert in diese Einrichtungen, weil es ein Interesse an der Erhaltung und an einer möglichst hohen Qualität ihrer Arbeit hat. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass diese Zielsetzung durch solche einseitigen Zuwendungen des Landes per Verwaltungsakt tatsächlich erreicht wird, weil die Bereitschaft des Zuwendungsempfängers auch seinerseits das dafür Notwendige zu tun, als selbstverständlich unterstellt werden kann. Es können aber Situationen eintreten, in denen das nicht mehr ohne weiteres unterstellt werden kann. So ist in jüngerer Zeit insbesondere infolge finanzieller Probleme der Gemeinden oftmals der Fall eingetreten, dass die Fortführung einer vom Land geförderten kommunalen Einrichtung oder die Erhaltung ihres Qualitätsniveaus einer besonderen Anstrengung und einer besonderen (Prioritäten-) Entscheidung bedarf, die der Einrichtung die für ihren Erfolg erforderliche, mindestens mittelfristige Planungssicherheit gibt.

Dies ist die Situation, in der es sinnvoll ist, an die Stelle einseitigen Handelns durch das Land eine von zwei gleichberechtigten Partnern geschlossene Vereinbarung zu stellen, in der die auf beiden Seiten zur Erhaltung der Einrichtung notwendigen Leistungen für einen begrenzten Zeitraum definiert und einander zugesichert werden. Nur so kann das Land hinreichend sicher sein, dass sein „Investment“ in diese Einrichtung wirtschaftlich und kulturpolitisch auch weiterhin sinnvoll ist. In dem das Land seine zukünftige Förderung vom Abschluss einer sol-

chen Vereinbarung abhängig macht, veranlasst es die Gemeinde, im Rat und seinen Gremien über die (mindestens mittelfristige) Zukunft der Einrichtung und ihre Finanzierung rechtzeitig Klarheit zu schaffen.

§ 30 spricht nicht von „Förderverträgen“ sondern von „Fördervereinbarungen“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich nicht unbedingt um öffentlich-rechtliche Verträge i.S. des § 54 VwVfG mit beidseitiger einklagbarer Rechtsverbindlichkeit handeln muss. Es sind drei Formen von Vereinbarungen denkbar: 1. Verträge i.S. des § 54 VwVfG mit mehrjähriger Laufzeit ohne Haushaltsvorbehalt, 2. ebensolche rechtsverbindlichen Verträge, die aber auf beiden Seiten unter Haushaltsvorbehalt stehen und 3. Fördervereinbarungen, die den Charakter von beiderseitigen politischen Absichtserklärungen haben, die also eine politische, aber keine rechtliche Verbindlichkeit besitzen. Es wird auf beiden Seiten jeweils zu klären sein, ob und für welchen Zeitraum der Abschluss welcher Form von Fördervereinbarung möglich und gewollt ist.

Derartige Fördervereinbarungen, insbesondere solche, die in der Form eines Fördervertrages mit mehrjähriger Rechtsverbindlichkeit geschlossen werden, können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass auch Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept ein Mindestmaß an Kulturförderung und Kulturangebot vorhalten und weiterleisten können, ohne dass ihnen dies von der Kommunalaufsicht untersagt werden kann (vgl. Antrag der SPD- und der GRÜNEN-Fraktion LT-Drs 15/2365). Sie schaffen nämlich im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommune die Verbindlichkeit, die die jeweilige Einrichtung gegen ein Wegsparen sichert.⁴²

Das gilt jedenfalls im Rahmen der Aufstellung und kommunalaufsichtlichen Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO. Im Falle einer Nothaushaltsgemeinde gilt es nur dann, wenn die Fördervereinbarung vor Eintritt der vorläufigen Haushaltsführung i. S. d. § 82 GO abgeschlossen wurde oder wenn die Kommunalaufsicht den Neuabschluss einer solchen Vereinbarung ausnahmsweise genehmigt.

Der Hinweis in Satz 2, wonach die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen zu beachten sind, bezieht sich insbesondere auf die Regelung der Ziffer 2. 4 VVG zu § 44 LHO, wonach die Landesförderung für Gemeinden in der Regel höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf.

Es geht bei den Fördervereinbarungen des § 30 um die Erhaltung vorhandener Einrichtungen. Damit ist aber nicht gesagt, dass diese Einrichtungen unverändert und starr fortgeführt werden müssen: „Erhaltung“ umfasst ausdrücklich auch die Weiterentwicklung, also die zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit einer Einrichtung ggfs. notwendige Veränderung.

§ 31 Jurys und Sachverständige:

§ 31 bezieht sich auf die Förderentscheidungen, die das Kulturministerium bzw. die Bezirksregierungen nach dem 3. Teil dieses Gesetzes zu treffen hat. Grundsätzlich können die zuständigen Behörden aus eigener Fachkompetenz darüber entscheiden, wer oder was im Einzelfall gefördert wird. Das umfasst auch die für die Entscheidung notwendige Einschätzung künstlerischer Qualität. Allerdings erscheint es häufig angebracht, zur Entscheidungsfindung in einem förmlichen Verfahren externen Sachverstand hinzuziehen, um den getroffenen Entscheidungen mehr Transparenz, eine breitere Basis an fachlicher Kompetenz und dadurch mehr Legitimität und Akzeptanz zu verleihen. § 31 regelt, in welchen Fällen dies geschehen soll:

⁴² Siehe zu dieser Thematik im Einzelnen Hellermann Gutachten S. 49 f.

Satz 1 entspricht dem, was in der Arbeit des Kulturministeriums seit langem Praxis ist. Indem die Regelung als Soll-Vorschrift ausgebildet ist, erhöht sie allerdings den Grad der Verbindlichkeit. Ausnahmen kommen z.B. beim Ankauf von Kunstwerken in Betracht, wenn es sich um relativ geringe Kosten handelt. Dass der mit Juryentscheidungen verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils zu treffenden Entscheidungen stehen muss, kommt auch in Satz 2 zum Ausdruck: die Bildung und der Einsatz einer Jury bzw. die Hinzuziehung externer Sachverständiger ist nicht praktikabel und angemessen, wenn lediglich Einzelentscheidungen zu treffen sind. Eine Jury macht dann Sinn, wenn ein längerfristig angelegtes, in der Regel durch eine öffentliche Ausschreibung begründetes Förderprogramm des Landes eine Vielzahl von Bewerbungen bzw. Förderanträgen erwarten lässt, aus denen in einem wettbewerbsartigen Verfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt Auswahlentscheidungen getroffen werden müssen, die auf einem subjektiven Qualitätsurteil beruhen.

Unter „externen“ Sachverständigen sind zunächst die zu verstehen, die nicht der die Förderentscheidung treffenden Behörde angehören. In diesem Zusammenhang ist jeweils auch zu prüfen, ob es zweckdienlich erscheint, Sachverständige einzubinden, die außerhalb von NRW tätig sind.

Die vorgesehenen Juries fallen in den Regelungsbereich des § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und sollen deshalb paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Zudem sind die Verfahrensregelungen des § 12 LGG anzuwenden. Gefordert wird zudem die Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern und der regelmäßige Wechsel der Jury-Mitglieder. Der Rhythmus, in dem Rotation zu erfolgen hat, kann jedoch nicht gesetzlich definiert werden. Zu unterschiedlich sind die Gegebenheiten bei den verschiedenen Juries – die Häufigkeit ihres Einsatzes, die Größe, die Erforderlichkeit von sehr speziellem Expertenwissen und damit die Zahl der für eine Jury-Mitgliedschaft in Betracht kommenden Personen etc.

§ 32 Antragstellung und Beratung:

Das Zuwendungsrecht hält bei allem Bemühen, es möglichst zu vereinfachen und zu entbürokratisieren, einige Schwierigkeiten und Anforderungen bereit, die besonders für Kulturschaffende im frei-gemeinnützigen Bereich, die keine professionellen Verwaltungsapparate hinter sich haben, oftmals schwer zu handhaben sind. Es ist deshalb erforderlich und liegt zur Vermeidung späterer, häufig sehr arbeitsaufwendiger Problembewältigung auch im Interesse der Bewilligungsbehörden, die Antragsteller möglichst frühzeitig und umfassend zu beraten und zu informieren.⁴³ Dies erfolgt zweckmäßigerweise nicht nur im Einzelfall, wenn ein Förderantrag gestellt werden soll, sondern auch in Form von Fortbildungsveranstaltungen, die einen systematischen Überblick darüber vermitteln, was man als Fördernehmer wissen sollte. Solche Informationsveranstaltungen waren bisher nicht üblich und werden den Bezirksregierungen hier zur gesetzlich verankerten Pflichtaufgabe gemacht. Sie werden keine nennenswerten Zusatzkosten verursachen, da der hierfür benötigte Personalaufwand durch den entsprechend reduzierten Aufwand bei den Einzelberatungen für Antragsteller und auch durch den reduzierten Aufwand bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen ausgeglichen wird.

⁴³ Vgl. *Regionale Konferenzen*, S. 50 ff., insbes. S. 52.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmung

Benötigt keine Kommentierung.

§ 34 Inkrafttreten

§ 111 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) sieht vor, dass alle Gesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung mit einer Befristung, mit einem Verfallsdatum oder einer Berichtspflicht versehen sind. Dieses KFG schafft durch die Kodifizierung ein neues Maß an Verbindlichkeit für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung. Diese Aufgabe ist auf Dauer angelegt und hat sich nicht in absehbarer Zeit „erledigt“. Von daher soll das erste KFG nicht nach einem bestimmten Zeitraum außer Kraft treten. Deshalb ist es mit einer sogenannten dynamischen Berichtspflicht versehen. Es ist sinnvoll die Erfahrungen mit diesem Gesetz regelmäßig zu überprüfen und dem Gesetzgeber zu berichten. Von daher ist eine dynamische Berichtspflicht das für dieses Gesetz geeignete Instrument der Normprüfung.

Quellen:

BT-Drs. 14/8900:

Deutscher Bundestag: Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, BT-Drs. 14/8900, 2002.

Empfehlungen Deutscher Verein:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Zuwendungsrechts 2009, http://www.deutscher-verein.de/05empfehlungen/empfehlungen_archiv/2009/pdf/DV%2009-09.pdf, abgerufen am 7. 5. 2013.

Enquete-Kommission:

Deutscher Bundestag: Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“, BT-Drs. 16/7000, 2008.

Hellermann Gutachten:

Hellermann, Johannes: Verfassungs- und kommunal(haushalts)rechtliche Grundlagen der Kulturförderung und Kulturtätigkeit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. (Landtag NRW, Vorlage 16/836)

Kreativwirtschaftsbericht:

Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH: Kreativwirtschaftsbericht 2012 für Hamburg. Hamburg 2012.

Kreativwirtschaft Schweiz:

Weckerle, Christoph et al. (Hrsg.): Kreativwirtschaft Schweiz. Daten. Modelle. Szenen. Basel 2008.

Kulturrat:

Kulturrat Nordrhein-Westfalen: Vorschläge zum Zuwendungs- und Haushaltsrecht 2003, <http://www.kulturrat-nrw.de/pages/presseDetail.php?id=20>, abgerufen am 7. 5. 2013.

Kulturwirtschaftsbericht Schweiz:

Erster Kulturwirtschaftsbericht Schweiz, Kommissionsmaterialien 15/046.

Regionale Konferenzen:

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen: Dokumentation: Regionale Konferenzen auf dem Weg zu einem Kulturfördergesetz NRW.

RUHR 2010 Chronik

RUHR.2010 GmbH: RUHR. 2010 Die unmögliche Kulturhauptstadt. Chronik einer Metropole im Werden. Essen 2011.

Stadt Münster Ratsinfo:

Stadt Münster: Ratsinfo, Bericht zur Lage der freien Szene 2005, <http://www.stadt-muenster.de/ratsinfo/00001/pdf/00224942.pdf>, abgerufen am 30. 4. 2013.

Standards für Museen:

Deutscher Museumsbund e. V. gemeinsam mit ICOM-Deutschland (Hrsg.): Standards für Museen, Kassel / Berlin 2006.

UNESCO-Erklärung:

Erklärung der UNESCO Weltkonferenz über Kulturpolitik in Mexico-City 1982
<http://www.unesco.de/2577.html>, abgerufen am 2.5.2013.

Anhang

Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

v. XX.xx.201X – 422-03.0

Nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (KFG) kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmer betroffen sind, mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof eine allgemeine Kultur-Förderrichtlinie erlassen. Sie ist so zu gestalten, dass das Verfahren den Anforderungen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf möglichst einfache und unbürokratische Weise gerecht wird und zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 3 KFG sicherstellt.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung von Kultur, Kunst und kultureller Bildung.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Kulturförderung ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (KFG) vorzunehmen. Die zuwendungsrechtliche Umsetzung der Förderungen des Landes aufgrund des KFG erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Fachbezogene Pauschalen und Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Die Förderrichtlinie gilt gemäß §§ 29 Abs. 6, 30 Abs. 3 Haushaltsgesetz nicht für die im jährlichen Haushaltsplan geregelten fachbezogenen Pauschalen (§ 29 Haushaltsgesetz) und die Weiterleitung von Konzessionseinnahmen aus Glücksspielen (§ 30 Haushaltsgesetz).

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der im Teil 3 des Kulturfördergesetzes (KFG) benannten Handlungsfelder:

- a) Förderung der kulturellen Infrastruktur (§ 6 KFG),
- b) Förderung der Künste (§ 7 KFG),

- c) Erhalt des kulturellen Erbes (§ 8 KFG),
- d) Förderung der kulturellen Bildung (§ 9 KFG),
- e) Förderung der Bibliotheken (§ 10 KFG),
- f) Förderung der Freien Szene und der Soziokultur (§ 11 KFG),
- g) Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12 KFG),
- h) Förderung der Breitenkultur (§ 13 KFG),
- i) Kultur und gesellschaftlicher Wandel (§ 14 KFG),
- j) Kultur und Strukturwandel (§ 15 KFG),
- k) Förderung interkommunaler Kooperation (§ 16 KFG),
- l) Experimente (§ 17 KFG).

3

Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

3.1 die Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenverbände und Einzelpersonen, soweit sie in einem der im Teil 3 des KFG genannten Handlungsfelder tätig sind.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1. Zuwendungsarten

Das Land fördert Kultur, Kunst und kulturelle Bildung

4.1.1 bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 durch Projektförderungen und

4.1.2 bei sonstigen Zuwendungsempfängern durch institutionelle Förderungen und durch Projektförderungen.

4.2 Finanzierungsart

Das Land kann Zuwendungen grundsätzlich in Form von Anteilsfinanzierungen, Fehlbedarfsfinanzierungen oder Festbetragsfinanzierungen bewilligen. Die Zuwendung kann in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn die Einnahme- und Ausgabenpositionen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgrund besonderer Erfahrungswerte verlässlich und nachvollziehbar begründet geschätzt werden können.

Unabhängig davon wird die Förderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, wenn die Zuwendung des Landes nicht mehr als 50 vom Hundert der Gesamtausgaben ausmacht und die Zuwendungshöhe nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.

4.3 Bemessungsgrundlage

4.3.1. Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach diesen Richtlinien auf Grundlage der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 112 (BdH) – 14-01-01 – vom 1. April 2013 (MBL NRW. S. 158) als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

4.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei Projektförderung von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 können in begründeten Einzelfällen auch allgemeine Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können.

4.4 Sponsoringmittel

Die Bewilligungsbehörde kann für den Einzelfall bestimmen, dass für den Projekt-Zweck eingeworbene Sponsoringmittel bei der Bemessung einer Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.

4.5 Versicherungsverbot

Gemäß Nr. 1.4 ANBest-I der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ausnahmen hierzu sind im Zuwendungsbereich Kulturförderung aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung möglich, wenn unabhängig von der Förderhöhe oder dem Fördersatz die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger im Einzelfall nachvollziehbar begründet, dass der Abschluss einer Versicherung die wirtschaftliche Lösung ist.

5

Verfahren

Das Land fördert auf schriftlichen Antrag, der in der Regel bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Bewilligungsbehörde ist in der Regel die zuständige Bezirksregierung. Die kulturfachliche Förderentscheidung trifft das für Kultur zuständige Ministerium, soweit das Ministerium diese Entscheidung nicht an die Bewilligungsbehörde oder eine andere Stelle delegiert hat.

6

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt parallel mit dem Kulturfördergesetz in Kraft.

Sie tritt mit dem Außer-Kraft-Treten des noch aufzustellenden ersten Kulturförderplans außer Kraft, spätestens aber nach fünf Jahren. Sie kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales verlängert werden, soweit noch kein neuer Kulturförderplan verabschiedet ist.